

10/2014

ÖGZ

ÖSTERREICHISCHE GEMEINDE-ZEITUNG

Das Magazin des Österreichischen Städtebundes



Österreichischer
Städtebund



STÄDTE UND GEMEINDEN ZWISCHEN TRANSPARENZ UND SPARZWANG

Kommunale Finanzen

GENERALSEKRETÄR



Transparenz ist gefragt

Seit knapp einem Jahr können unter www.offenerhaushalt.at Städte und Gemeinden ihre Budgets vergleichbar darstellen. Bereits 650 Städte und Gemeinden nutzen diese Plattform, die vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung entwickelt und dem Österreichischen Städtebund sowie einer Reihe von Partnerorganisationen unterstützt wird. Die interaktiven Visualisierungen und Daten ermöglichen das bessere Verständnis von öffentlichen Haushalten. Diese Städte und Gemeinden sind somit Vorreiter bezüglich Transparenz in öffentlichen Finanzen. Die Plattform ist seit Oktober 2013 online und wird stetig ergänzt und verbessert. Ab sofort können die Gemeinden Kommentare an beliebigen Stellen der Visualisierung einfügen, um spezielle Sachverhalte zu erklären. Derzeit haben 4,9 Mio. ÖsterreicherInnen, das sind 58 Prozent der Gesamtbevölkerung, Zugang zu den Haushaltsdaten ihrer Gemeinden und wissen, wofür ihr Steuergeld verwendet wird. Mit der Plattform ist wieder ein großer Schritt in Richtung Transparenz gelungen. Knapp die Hälfte der Städtebundmitglieder nutzt bereits die Vorteile dieser Plattform und ruft auch jene Kommunen auf mitzumachen, die ihrer Finanzen noch nicht offen gelegt haben.



Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes

2 Transparenz ist gefragt
Editorial des Generalsekretärs des Österreichischen Städtebundes
Generalsekretär Thomas Weninger

3 Städte brauchen mehr Autonomie
Vorwort des Präsidenten des Österreichischen Städtebundes
Bürgermeister Michael Häupl

Impressum

4 Städtebund Aktuell
Diverse Kurzmeldungen aus den Städten

8 Kommunalnews
Kurzberichte aus den Bundesländern



Der Sieger des Awards zur „Sauberen Region Österreichs“ steht fest. Die Gemeinde Mödling setzte sich mit ihrem umfassenden und nachhaltigen Projekt „Mödling - die saubere Stadt“ durch. **Mehr auf Seite 8**

12 Finanzen
Der Österreichische Städtebund tritt dafür ein, klare Regeln zu schaffen und Städten mehr finanzielle Entscheidungsfreiheit zu geben. Auch eine strukturelle Autonomie sollte möglich sein. Die Menschen müssen sich auch weiterhin auf die international vorbildliche kommunale Infrastruktur verlassen können.



Klarheit ist gefragt, denn BürgerInnen wollen teilhaben und sich ihre Meinung bilden können.



42 Magazin
Die Stadt Villach ist der Energie-Champion in Europa! Was im Eishockey und Fußball derzeit nur ein Traum ist, hat Villach bei der erneuerbaren Energie erreicht.



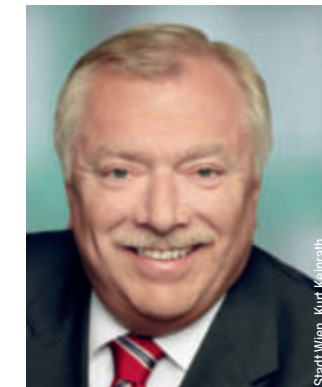
Die Stadt Villach hat die „RES Champions League“ gewonnen. **Mehr auf Seite 42-43**

46 Judikatur
Schwerpunkt Finanzen & Wirtschaft

58 Ertragsanteilsvorschlüsse 2014
September 2014

IMPRESSUM: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 10/2014 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Dr. Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag Ges. m. b. H. & Co. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Dr. Gabriele Ambros, Gerhard Milleit • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Mag. Silvia Stefan-Gromen, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-7135 • Redaktion: Mag. Roland Preiss, Grafische Gestaltung: Martin Hampejs, Lektorat: Mag. Bernhard Plos, Fotoredaktion: Markus Wache • Reproduktion: Repromedia Druckges. m. b. H. NfG, KG, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2014: 10 Ausgaben • Cover: Fotolia. Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,50; Jahresabonnement: EUR 42; Abo-Bestellnummer: Tel. +43(0)1/740 32-466 • Anzeigen: Sascha Kovacs, s.kovacs@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)1/740 32-573 • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

PRÄSIDENT



Städte brauchen mehr Autonomie

Der aktuelle Finanzausgleich (FAG) läuft mit Ende 2014 aus. Auf Bundes- und Länderseite wurde die Verlängerung des bestehenden FAG bis 2016 bereits beschlossen. Nach dem Zeitplan des Bundes sollen ab Herbst 2014 die Gespräche über eine Reform des FAGs beginnen, bis Ende 2015 sollen konkrete Vorschläge auf dem Tisch liegen. Es ist nun an der Zeit, aufgabenorientierte Kriterien und den abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu realisieren. Städte und Gemeinden erwarten, dass Reformschritte wie die verstärkte Aufgabenorientierung und die Entflechtung der Transfers umgesetzt werden. Denn Österreichs Kommunen finanzieren neben ihren eigentlichen Aufgaben auch wesentlich die soziale Versorgung mit. Insgesamt 52.000 Transfers fließen zwischen Ländern und Gemeinden hin- und her und machen die Finanzierung daher unübersichtlich und ineffektiv. Städte nehmen neben ihren Standortqualitäten wichtige Funktionen konzentriert wahr: Sie sind Orte der Bildungseinrichtungen, Netzwerke, Informationen, des Wissens und der Innovationsfähigkeit. Der Österreichische Städtebund tritt dafür ein, klare Regeln zu schaffen, Städten mehr finanzielle Entscheidungsfreiheit zu geben und strukturelle Autonomie zu ermöglichen.



Bürgermeister Dr. Michael Häupl
Präsident des Österreichischen Städtebundes

STÄDTEBUND: BEREITS 650 STÄDTE UND GEMEINDEN LEGEN FINANZEN OFFEN

Seit knapp einem Jahr können unter www.offenerhaushalt.at Städte und Gemeinden ihre Budgets vergleichbar darstellen. Bereits 650 Städte und Gemeinden nützen diese vom KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung entwickelte und von Österreichischem Städtebund und Bank Austria unterstützte Plattform.

Rund 650 Städte und Gemeinden veröffentlichten bereits ihre Rechnungsabschlüsse und Voranschläge auf der Plattform www.offenerhaushalt.at. Die interaktiven Visualisierungen und wiederverwendbaren Daten ermöglichen das bessere Verständnis von öffentlichen Haushalten. Diese Städte und Gemeinden sind somit Vorreiter bezüglich Transparenz in öffentlichen Finanzen. Die Plattform ist seit Oktober 2013 online und wird stetig ergänzt und verbessert. Ab sofort können die Gemeinden Kommentare an beliebigen Stellen der Visualisierung einfügen, um spezielle Sachverhalte zu erklären. Etwa, wenn eine weitere Kindergruppe die Personalkosten erhöht, oder ein Kooperationsprojekt mit einer Nachbargemeinde die Kosten senkt.

Transparenz für BürgerInnen

„Die Bürgerinnen und Bürger wollen teilhaben und sich ihre Meinung bilden können“, so Peter Biwald, Geschäftsführer des KDZ. Daher schafften die Projektverantwortlichen des KDZ eine Möglichkeit, mit der die Gemeinden die Visualisierungen

direkt in die eigenen Websites einbinden und so den Dialog mit ihren BürgerInnen fördern können. Nachdem bereits 30 Prozent der BesucherInnen von www.offenerhaushalt.at die Plattform mit mobilen Endgeräten nutzen, wurde auch die Darstellung dafür optimiert. Auch die Detailansicht wurde insofern verbessert, dass ein individueller Zeitbereich ausgewählt werden kann. 4,9 Mio. ÖsterreicherInnen, das sind 58 Prozent der Gesamtbevölkerung, haben derzeit Zugang zu den Haushaltsdaten ihrer Gemeinden und wissen, wofür ihr Steuergeld verwendet wird. EinwohnerInnenstärkere Gemeinden sind dabei offenerherziger.

Innovationen für Fachkundige

In den Neuerungen findet sich für Finanzkundige die Darstellung des Maastricht-Ergebnisses in der Querschnittsrechnung. Ebenso ist die Aufgliederung der Steuereinnahmen in eigene Steuern und Ertragsanteile nun unterscheidbar.

„Mit den neuen Tools auf [offenerhaushalt.at](http://www.offenerhaushalt.at) ist wieder ein großer Schritt in Richtung Transparenz und Sichtbarmachen gelungen. Knapp die Hälfte unserer Mitglieder nutzt bereits die Vorteile dieser Plattform und bekennt sich damit zu einer transparenten Darstellung der Finanzen“, freut sich Thomas Weninger, Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes.

INFOS: www.offenerhaushalt.at

STADTTHEATER WELS WURDE 110 JAHRE JUNG

Ein Lebensalter von 110 Jahren gilt in Bezug auf Menschen als nur schwer erreichbar und damit quasi biblisch. Anders liegt die Sachlage natürlich bei Kulturinstitutionen wie dem Stadttheater Wels: Dieses feiert heuer – also zeitgleich mit dem 50-jährigen Jubiläum der Erhebung von Wels zur Stadt mit eigenem Statut – seinen 110. Geburtstag.

„Trotz dieses hohen nominellen Alters präsentiert sich unser Stadttheater stets auf der Höhe der Zeit. Das zeigt nicht nur der alljährliche Theater- und Konzertspielplan mit seinem bekannt hohen Niveau, sondern auch das Programm zum runden Jubiläum. Für die umfangreiche Vorbereitung bedanken wir uns herzlich bei allen Beteiligten“, erklärten Vizebürgermeister Hermann Wimmer in Vertretung von Bürgermeister Peter Koits und Kulturstadtrat Walter Zaunmüller. In Wels wurde schon zur Römerzeit Theater gespielt, an der Adresse Kaiser-Josef-Platz seit 1904. Aus diesem Grund steht auch heuer das 110-jährige Jubiläum an. Damals erschien das vorherige Theatergebäude an der Ostseite des Kaiser-Josef-Platzes aus verschiedensten Gründen nicht mehr geeignet. Ein kleiner Brand im Jahr 1903 gab in der Öffentlichkeit den Ausschlag zur Übersiedlung. Das für das Theater zuständige Gemeindevorstandsgeschäft hatte aus Protest

über die Zustände des Bühnenraumes seine Stelle zurückgelegt, worauf Bürgermeister Dr. Johann Schauer das alte Theater gleich zur Gänze sperrte. Innerhalb kürzester Zeit wurde die Übersiedlung in den Fest- und Konzertsaal des „Hotels zum Greifen“ beschlossen und der Saal in Rekordzeit zum Theatersaal umgebaut. 1916 gab es sogar Verhandlungen bezüglich eines neuerlichen Umbaus in ein 1.200 Plätze fassendes repräsentatives Theater. Das Projekt wurde aber nie verwirklicht. Im Zweiten Weltkrieg, nämlich am 25. Dezember 1944, wurde das Theater von sieben Bomben getroffen und total zerstört. Der Wiederaufbau erfolgte nach Kriegsende in den Jahren 1946 bis 1948. Ab diesem Zeitpunkt startete auch der bis in die Siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts laufende Kinobetrieb; der Dienstag war „Theatertag“. 1957 wurde die Bühne durch den Einbau einer Drehbühne und des vorgeschriebenen „Eisernen Vorhanges“ modernisiert. 1988 erfolgte ein gänzlicher Neubau des Bühnenhauses. Dabei stellte sich heraus, dass die Bühnentürme beidseitig auf einem Fundament aus Römerschutt ruhten. 1989, also vor exakt 25 Jahren, pachtete die Stadt Wels langfristig das Stadttheater. Das Haus wird seither für Theater- und Konzertveranstaltungen, Präsentationen sowie kulturelle und gesellschaftliche Anlässe genutzt.

APP „MACH MIT“: BEREITS MEHR ALS 100 MELDUNGEN IN DEN ERSTEN BEIDEN MONATEN

Seit zwei Monaten können die WelsInnen nun über die App „Mach mit!“ auf einfache und unbürokratische Weise Anliegen und Schadensmeldungen, aber auch Positives an die Stadt melden. Bisher haben die BürgerInnen in 118 Fällen diese Möglichkeit wahrgenommen, 108 davon sind bereits erledigt. Die Meldungen reichten etwa von Anregungen bezüglich Grünschnitt auf Kreisverkehren oder in der Hundefreilaufzone über defekte Verkehrszeichen und Ampeln bis hin zu einem Lob für die Straßenreinigung in der Ringstraße. Eine Karte mit den einzelnen Fällen und deren Bearbeitungsstatus gibt es unter www.wels.gv.at. Die meisten Meldungen betrafen die Dienststellen Gebäude- und Fuhrparkmanagement (24 Prozent), gefolgt von der Straßenmeisterei (14 Prozent), der Stadtgärtnerei (zehn Prozent) sowie die Kommunalen Dienste und den Hochbau (jeweils acht Prozent). Die restlichen 36 Prozent wurden an Unternehmen der Stadt weitergeleitet oder individuell mit einer direkten Kontaktaufnahme mit der oder dem jeweiligen BenutzerIn gelöst.



SPITTAL BAUT FERNWÄRMENETZ WEITER AUS

Das Fernwärme-Netz soll in der Stadt Spittal weiter ausgebaut werden. Damit will man dem Energiemasterplan 2025 entsprechen.

Energiesparen ist in der Stadt Spittal ein „heißes“ Thema. Nachdem im Gemeinderat bereits einstimmig der Anschluss sowie die Belieferung durch die Kelag-Wärme-GmbH von weiteren 16 Gemeindeobjekten an das Fernwärmenetz beschlossen wurde, sollen 2015 fünf weitere Gemeindeobjekte folgen.

Energiemasterplan als Vorgabe

Die Ziele des Energiemasterplans (eMap) sehen vor, dass Kärnten bis 2025 im Bereich Wärme und Strom und bis 2035 im Bereich Verkehr energieunabhängig und frei von fossilen und atomaren Energieträgern wird. Im Herbst 2014 werden daher im Stadtgebiet sechs Gemeindefohnhäuser, das Feuerwehrgebäude, der Standort des Wasserwerkes, das Schloss Porcia, der Kindergarten Ost und das Schulzentrum West an das Netz angeschlossen und mit Wärme aus Biomasse beliefert. In den nächsten zwei Jahren sollen insgesamt 16 Gemeindeobjekte mit Fernwärme versorgt werden.

Energiekonzept in Gemeinde

Bereits 2011 hat der Gemeinderat ein Energiekonzept beschlossen. Durch den Anschluss an das Fernwärmenetz wird der CO₂-Ausstoß in der Stadt um 561 Tonnen jährlich verringert. „Verglichen werden kann das mit dem CO₂-Ausstoß eines Mittelklasse-PKW bei 3.743.333 Kilometer Laufleistung oder von einer Million Fahrzeugen, die an einem Tag durch Spittal fahren“, erklärt Bernd Sengseis, Vizebürgermeister, Umweltreferent und Vorsitzender des Umweltausschusses im Österreichischen Städtebund.

Verlässliche Partner

„Alle reden von Erneuerbarer Energie, hier bleibt auch die Wertschöpfung im Inland, und nicht bei Öl- oder Gasmultis in Russland“, so Sengseis. Durch den Bau des Fernwärmekraftwerkes wurden auch heimische Betriebe gefördert. „Ich bin froh, hier die Kelag als Partner zu haben. Sie ist verlässlich und stets zur Stelle, wenn irgendetwas nicht funktionieren sollte“, sagt Sengseis.

Flächendeckung geplant

Mittelfristig soll sich das Fernwärmenetz über große Teile des Stadtgebietes erstrecken; der Hausbrand durch fossile Brennstoffe soll verringert werden. Bereits 2013 wurden 80 Gemeindefohnwohnungen in der Edlinger Straße und Ulrich-von-Cilli-Straße sowie die Volksschule Ost und der Schülerhort an das Netz angeschlossen.

INFOS:

Anschluss Herbst 2014:
Khevenhüllerstraße 8, Forstgartenstraße 50, Villacher Straße 85, Ponauer Straße 30 sowie 33 a und b, Draulände 16-18-20, Fr.-Nansen-Straße 3-5-7, Peintenstraße 9a, Martenockstraße 5 und 7, Liesersiedlung 65, Kindergarten Ost, Wasserwerk, Schulzentrum West, Schloss Porcia, Feuerwehr-Zentrale.
Investitionsvolumen insgesamt: 13 Millionen Euro
Trassenlänge: 15 Kilometer
Anzahl der Hausanschlüsse: über 200
Geschätzter Wärmebedarf: 29 Millionen Kilowattstunden
Entspricht: 3,6 Millionen Liter Heizöl pro Jahr
CO₂-Einsparung: 7 Millionen Kilogramm pro Jahr
Projektstart: Sommer 2012
Angeschlossene Wohneinheiten: 4.500



STARKE NACHFRAGE NACH SCHULUNGEN ZUR AKTIVIERUNG DER HANDY-SIGNATUR

Die Nutzung der Handy-Signatur hat in den letzten beiden Jahren einen großen Aufwärtstrend erfahren. Jeden Monat werden 15.000 bis 20.000 Handy-Signaturen aktiviert. Mitte September 2014 waren rund 400.000 aktive Handy-Signaturen im Feld.

Mit der Handy-Signatur (www.buergerkarte.at bzw. <http://www.handy-signatur.at>) wird das Mobiltelefon zum virtuellen Ausweis, mit dem die Besitzerin oder der Besitzer sich im Internet eindeutig identifizieren und somit bei einer Fülle von E-Services komfortabel anmelden kann. Mit der Unterschriftsfunktion können Dokumente rechtsgültig elektronisch unterschrieben werden. Die Zahl der behördlichen und privaten Anwendungen sowie der Einsatzmöglichkeiten im Wirtschaftsleben, die auf die Vorteile der Handy-Signatur setzen, nimmt stetig zu. Viele Städte und Gemeinden erkennen mittlerweile das große Potential der elektronischen Signatur mit Mobiltelefon und nutzen die Gelegenheit, selbst Registrierungsstelle zu werden und ihren BürgerInnen eine rasche Vor-Ort-Aktivierung im Stadt- bzw. Gemeindeamt zu ermöglichen. Die Aktivierung einer Handy-Signatur bei einer Registrierungsstelle ist in wenigen Minuten durchführbar. Dazu ist das persönliche Erscheinen der zu aktivierenden Person vor Ort und die Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises (Führerschein, Reisepass, Personalausweis, etc.) notwendig. Für die Freischaltung der Handy-Signatur fallen keinerlei Kosten an.

Kostenlose Schulungen zum Registrierungsbefugten
Voraussetzung, um die Handy-Signatur im Stadt- oder Gemeindeamt aktivieren zu können, ist eine Ausbildung zum Registrierungsbefugten, eine sogenannte „RO-Schulung“. Das Bundeskanzleramt (BKA) hält laufend kostenlose Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stadt- und Gemeindeverwaltungen ab. Nach Absolvieren der Schulung kann der neue „Registration Officer“ (RO) in der Gemeindestube, im Stadtamt, etc. – meist ist die Registrierungsstelle im Bürgerservice angesiedelt – sofort Handy-Signaturen aktivieren. Alles, was behördenseitig dazu benötigt wird, ist ein PC mit Internetzugang.

Ablauf und Voraussetzungen

Sofern sich mindestens acht Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. aus benachbarten Gemeinden) finden, werden die Schulungen durch das BKA auch direkt in der Region durchgeführt. Der zeitliche Aufwand beträgt ca. vier Stunden. Die RO-Schulung beinhaltet neben einem Theorieteil auch Übungen zur praktischen Aktivierung von Handy-Signaturen sowie Informationsbeispiele und -hinweise.

Die Berechtigung, Handy-Signaturen zu aktivieren, können nur jene Personen erlangen, die persönlich an der Schulung teilnehmen. Um z.B. Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall zu gewährleisten, ist es von Vorteil, zwei Personen pro Gemeinde als RO ausbilden zu lassen. Weiters ist durch einen Zeichnungsberechtigten der Kommunalverwaltung ein sogenannter RA-Vertrag mit dem Zertifizierungsdiensteanbieter (A-Trust) zu unterzeichnen.

Die Schulung zum RO setzt keine bereits aktivierte Bürgerkarte/ Handy-Signatur voraus. Diese kann auch direkt in der Schulung freigeschaltet werden. Für die Aktivierung der Handy-Signatur sind das eigene Mobiltelefon sowie ein amtlicher Lichtbildausweis mitzunehmen. Wenn Interesse besteht, werden auch Schulungen zur RO-Trainerin bzw. zum RO-Trainer angeboten. Nach absolvierter Schulung können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst ROs ausbilden und so ihr erworbenes Wissen zur Freischaltung der Handy-Signatur weitergeben. Zur Unterstützung stellt das Bundeskanzleramt den neuen Registrierungsstellen aktuelles Marketingmaterial zur Verfügung.

INFOS:

www.digitales.oesterreich.gv.at
www.handy-signatur.at
www.buergerkarte.at

Wenn auch Sie Interesse an einer Ausbildung zum RO für die Freischaltung von Handy-Signaturen oder an einer RO-Trainer-Schulung haben, wenden Sie sich bitte per Mail an: elvira.regenspurger@bka.gv.at oder peter.reichstaedter@bka.gv.at.



KANAL UND TRINKWASSERNETZE ERNEUERN IM ONLINE-CHECK

Der Online-Rechner der Initiative VOR SORGEN hilft Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften bei der Abschätzung des kommenden Reinvestitionsbedarfs. Große Teile der hochwertigen Trink- und Abwassernetze in Österreich müssen in den kommenden Jahren erneuert bzw. saniert werden.

Österreich hat eines der besten Trink- und Abwassersysteme der Welt. Dafür wurde seit dem Jahr 1959 der stolze Betrag von 56,7 Milliarden Euro investiert. Rund 170.000 km an Trink- und Abwasserleitungen wurden bislang in Österreich verlegt. Das entspricht etwa der vierfachen Länge des Erdumfangs. Neun von zehn Haushalten sind an das öffentliche Netz angeschlossen. Nun sind aber viele Netzteile in die Jahre gekommen. Leitungen, die bereits vor 50 bis 60 Jahren errichtet wurden – dies sind aktuell 5 Prozent der Abwasser- und 12 Prozent der Trinkwasserleitungen im Land – müssen in den nächsten Jahren erneuert bzw. saniert werden. Eine erste gesammelte Auswertung von genauen Kamera-Untersuchungen im Kanalsystem aus ganz Österreich ergibt, dass fast die Hälfte der vor 1960 errichteten Netzteile umgehend (Zustandsklasse 5) oder in den nächsten Jahren (Zustandsklasse 4) erneuert bzw. saniert werden muss. Bei Kanälen aus den Jahren 1961 bis 1970 gilt das immerhin noch für rund ein Drittel der Leitungen. Im Bereich der Wasserversorgung gibt es in Österreich auch noch deutlich ältere Netze, die aktuell zum Beispiel in großen Städten erneuert bzw. saniert werden müssen.

Investitionen abschätzen

Daher präsentiert VOR SORGEN nun auch den erneuerten Online-Check für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften. Diese können auf „www.wasseraktiv.at/vorsorgecheck“ den Investitionsbedarf für das eigene Leitungsnetz in den kommenden zehn Jahren abschätzen und auch den Zustand des eigenen Netzes sowie die Qualität ihrer laufend durchgeführten Wartungsarbeiten bewerten lassen.

Der VOR SORGE-Check, der unter fachlicher Beratung der Technischen Universität Graz und der Universität für Bodenkultur Wien entwickelt wurde, liefert eine erste Abschätzung, wie groß und akut der Handlungsbedarf für die eigenen Leitungsnetze ist. Dazu müssen nur wenige Daten wie zum Beispiel Netzlänge und Altersverteilung oder die damals eingesetzten Baumaterialien eingegeben werden. Schon nach wenigen „Klicks“ liegen die Berechnungsergebnisse vor und können anonym mit jenen anderer Gemeinden und Verbände verglichen werden. Gemeinden und Verbände, die sich schon an der Investitionskostenhebung des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich im Jahr 2012 beteiligt haben, können auf ihre Daten ohne neuerliche Eingabe zugreifen (Der dafür nötige Zugangs-Link wurde im Juli 2012 versendet).

Grundlage der Berechnung sind wissenschaftliche Mittelwerte, wie die durchschnittliche Lebensdauer von Leitungen und speziell jene der eingesetzten Materialien und Bautechniken. Darüber hinaus geben Wasserleitungsverluste sowie die Anzahl von Rohrgebrechen und Wassereintritten ins Kanalsystem Aufschluss über

den aktuellen Zustand eines Netzes. Natürlich kann das praktische Online-Werkzeug nicht die notwendigen Netzuntersuchungen vor Ort bzw. das darauf aufbauende Leitungsinformationssystem ersetzen. Dazu werden Kanäle mit der Kamera befahren und Wasserleitungen von außen technisch getestet. Die tatsächliche Lebensdauer einer Leitung hängt nämlich sehr stark von der örtlichen Qualität der Bauausführung und den Belastungseinwirkungen (wie stark befahrene Straßen oberhalb, Wurzeleinwuchs durch Bäume, etc.) ab und ist somit höchst unterschiedlich. Auch dazu gibt es Informationen von VOR SORGEN in Form von Videos, Präsentationen, Foldern und Wanderausstellungen. All das kann jederzeit und kostenlos auf „www.wasseraktiv.at/vorsorgen“ angefordert bzw. heruntergeladen werden. VOR SORGEN ist eine gemeinsame Initiative vom Ministerium für ein lebenswertes Österreich, allen neun Bundesländern, den Verbänden ÖVGW und ÖWAV sowie dem Städte- und dem Gemeindebund.

INFOS:

DI David Scheurich, tatwort nachhaltige projekte GmbH
Tel.: 01/409 55 81-1, Mail: david.scheurich@tatwort.at

holluQUID

DIE NEUE DIMENSION DER TEXTILHYGIENE.

Ein vollautomatisches Flüssigwaschsystem für saubere Textilien und eine reine Umwelt.

INTERESSIERT? Hier geht's zum Video: www.hollu.com

Der Spezialist für Sauberkeit, Hygiene und Wohlbefinden.
Julius Holluschek GmbH · A-6170 Zirl · Salzstraße 6 · Tel. +43 5238 52800 · www.hollu.com

MÖDLING IST DIE SAUBERSTE STADT ÖSTERREICHS

Der Sieger des Awards zur „Saubersten Region Österreichs“ steht fest. Die Gemeinde Mödling setzte sich mit ihrem umfassenden und nachhaltigen Projekt „Mödling - die saubere Stadt“ durch. Ab Ende September können nun auch die StadtbewohnerInnen und BesucherInnen neben der Ortstafel von Mödling lesen, dass Mödling die „Sauberste Stadt/Region Österreichs 2014“ ist.

Mödling hat sich in den letzten Jahren immer wieder im Umweltsektor engagiert. Mit dem Award will man jene vor den Vorhang holen, die sich besonders um die Sauberkeit in ihrer Gemeinde engagieren, die sich in außerordentlichem Maß für die Sauberkeit der Landschaft in ihrem Einflussbereich einsetzen. Es geht nicht darum, dass man kein einziges „Papierl“ am Boden findet, da dies dort, wo Menschen unterwegs sind, unmöglich ist. Ausschlaggebend für die Jury waren die in Mödling laufenden Bemühungen: ob Abfallvermeidungsinitiativen, Bewusstseinsbildungsaktionen oder Anti-Littering-Maßnahmen („Reinwerfen statt Wegwerfen“). Beim Entscheidungsprozess konnten die BürgerInnen auch via Facebook mitstimmen. Gemeinsam mit ExpertInnen wurde der Sieger ermittelt.

„Ein ganz besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Mödliner Wirtschaftshofes, unserem Entsorgungspartner ‚Mödliner Saubermacher‘ und dem Abfallverband Mödling“, freuten sich Bürgermeister Hans Stefan Hintner und die zuständige Stadträtin Franziska Olischer. „Aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern, die mit vielen kleinen Aktivitäten dazu beitragen, dass unser Stadtbild als so sauber wahrgenommen wird, gebührt unser Dank.“ (APA)



DIREKTE DEMOKRATIE UND PARTIZIPATION

Die Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft lädt herzlich ein zum 6. wissenschaftlichen Symposium „Direkte Demokratie und Partizipation in der Gemeinde“ mit Verleihung des kommunalen Wissenschaftspreises am 5. November 2014 von 10 bis 16 Uhr im Großen Vortragssaal des Bundesministerium für Inneres am Minoritenplatz 9, 1014 Wien. Die Plätze werden nach Einlangen der Anmeldung vergeben. Die Teilnahme am Symposium ist kostenlos. Wir ersuchen Sie um Ihre verbindliche Antwort bis 31.10.2014 unter Tel. (01) 531 61/119 oder E-Mail netzwerk@manz.at

KOMMUNALER WISSENSTRANSFER

Unter dem Motto „Transparente Haushalte – Finanzierungsperspektiven“ findet auch heuer wieder das „Kommunal Forum“ der Bank Austria an zwei Terminen statt. Am 9. Oktober 2014 in Hallwang bei Salzburg und am 23. Oktober 2014 in Wiener Neustadt. Der Workshop ist eine gemeinsame Veranstaltung von Bank Austria, KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung, Österreichischem Städtebund und Österreichischem Gemeindebund. Anmeldung erforderlich. Kontakt: UniCredit Bank Austria AG, Public Sector 8063, z.Hd. Frau Renate Hatzl, Fax: +43(0)50505 - 89 41691, E-Mail: public.sector@unicreditgroup.at

SPIELEFEST FEIERT JUBILÄUM: 30 JAHRE JUNG

Traditioneller Höhepunkt für alle Verspielten wird auch heuer wieder das Spielefest im Austria Center Vienna: diesmal von 14. bis 16. November, jeweils von 9 bis 19 Uhr, schon zum 30. Mal. Mehr als 5.000 Brett-, Karten- und Gesellschaftsspiele warten darauf, an über 1.500 Spieltischen getestet zu werden. Alle großen Spieleverlage sind mit ihren Neuheiten und mit allen bekannten Spieleklassikern dabei. „Beim Spielefest gibt es in diesem Jahr besonders zahlreiche Turniere, Meisterschaften und Attraktionen“, betont Veranstalter Ferdinand de Cassan. So wird jeder der drei Tage unter einem Motto stehen: Freitag steht das Spiel als sportlicher Wettbewerb im Mittelpunkt, Samstag präsentiert sich das Spiel als Kulturbringer und am Sonntag heißt das Thema „Kunst und Spiel“. Und selbstverständlich kommen auch die Freunde der Fantasy- und Rollenspiele wieder voll auf ihre Kosten. Für „gewandete“ BesucherInnen ist der Eintritt wieder kostenlos. „Wie gewohnt werden auch Beratung und Information groß geschrieben“, betont de Cassan, „und die Spielefachhändler stehen nach dem Spielefest für weitere Informationen bereit und geben auch wieder eine Vergütung für die Eintrittskarten unserer BesucherInnen.“ Ebenso gibt es neben dem aktuellen Spielehandbuch, das eine Kurzbeschreibung vieler Spiele beinhaltet, auch ein großes Testcenter, mobile BeraterInnen und einen speziellen Info-Corner für anspruchsvolle SpielerInnen.

INFOS: www.spielepresse.at

KAISER-MAXIMILIAN-PREIS 2014 GEHT AN HERWIG VAN STAA

Der Kaiser-Maximilian-Preis, eine Auszeichnung für außerordentliche Leistungen in der europäischen Regional- und Kommunalpolitik, geht 2014 an den Präsidenten des Tiroler Landtages DDr. Herwig van Staa – das entschied eine international besetzte Jury am 28. Februar. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Medaille (Schautaler von 1509, Kaiser Maximilian I.) sowie einem Geldpreis in der Höhe von 10.000 Euro. Das Land Tirol und die Stadt Innsbruck haben den „Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck“ 1997 gestiftet. Anlass war die Vollendung des 85. Lebensjahres des langjährigen Bürgermeisters der Stadt Innsbruck und Präsidenten des Tiroler Landtages DDr. Alois Lugger. Der Kaiser-Maximilian-Preis ist Anerkennung der Verdienste um Europa. Erster Preisträger im Jahr 1998 war der Präsident von Katalonien, Jordi Pujol. Letztes Jahr ging die Auszeichnung an Karl-Heinz Lambert, Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Der Preisträger 2014

DDr. Herwig van Staa wurde am 10. Juni 1942 in Linz geboren. Nach der Matura 1960 zog er nach Innsbruck, wo er Rechtswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Volkskunde und Soziologie studierte.

1989 wurde van Staa in den Innsbrucker Gemeinderat gewählt. 1994 wurde er Bürgermeister der Tiroler Landeshauptstadt. Das Amt des Vizepräsidenten des Österreichischen Städtebundes bekleidete er ab 1995. Ab 2002 war er Landeshauptmann von Tirol und wurde 2003 in diesem Amt bestätigt. Seit 2008 ist van Staa Präsident des Tiroler Landtages.

Neben seiner politischen Tätigkeit in Tirol und Innsbruck ist Herwig van Staa ein erfolgreicher europäischer Kommunalpolitiker. 1996 wurde er zum Vizepräsidenten und bereits 1998 zum Präsidenten der Kammer der Gemeinden des Europarates gewählt. Ab Juni 2002 war er für die Dauer von zwei Jahren Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates (KGRE). Ebenfalls seit 2002 ist er Mitglied im Ausschuss der Regionen (AdR) der EU, seit 2004 zudem AdR-Vizepräsident. 2008 wurde er für eine Funktionsperiode zum Vorsitzenden der Konferenz der regionalen gesetzgebenden Parlamente Europas (CALRE). 2010 wurde er Präsident der Kammer der Regionen des Europarats und im Oktober 2012 wiederum für eine weitere Amtsdauer zum Präsidenten des KGRE bestellt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte seines politischen Engagements in Europa sind unter anderem eine Stärkung der Position des



KGRE. Auch die Implementierung der Charta der Lokalen Selbstverwaltung und deren Ratifizierung durch alle 47 Mitgliedstaaten des Europarats war ihm ein wichtiges Anliegen. Auch im Ausschuss der Regionen standen kommunale Bedürfnisse und Fragestellungen stets im Zentrum seiner Tätigkeit. Herwig van Staa ist seit 1974 verheiratet und Vater zweier Kinder.

Stiftung des Preises

Mit der Verleihung des europaweit ausgeschriebenen Kaiser-Maximilian-Preises werden jährlich außerordentliche Leistungen von Persönlichkeiten und Institutionen aus dem Bereich der europäischen Regional- und Kommunalpolitik ausgezeichnet. Besondere Berücksichtigung finden Bemühungen um die Verwirklichung des Grundsatzes der Subsidiarität, der Inhalte der Charta der Lokalen Selbstverwaltung und der Charta der Regionalen Selbstverwaltung des Europarats. Seit dem Jahr 2007 findet die Verleihung des Preises am Vorabend des Europa-Tages (9. Mai) statt.

Auswahl der PreisträgerInnen

Zur Auswahl und Begutachtung der PreisträgerInnen wird eine internationale Jury eingesetzt, der je ein(e) VertreterIn des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union, des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats, der Versammlung der Regionen Europas oder des Rats der Gemeinden und Regionen Europas und ein(e) wissenschaftliche(r) FachexpertIn der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck angehören. Je zwei VertreterInnen des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck ergänzen die Jury.



Wir verbinden Städte in einem Magazin.

Der Österreichische Städtebund verbindet rund 250 Städte und Gemeinden. Er gibt 10 Mal jährlich die Österreichische Gemeindezeitung (ÖGZ) heraus. Schwerpunkte sind aktuelle kommunalpolitische Themen. Das Einzelheft kostet 4,50 Euro, das Jahresabo 42 Euro. Abo-Anfragen an Frau Angelika Stola, Bohmann-Verlag, 1110 Wien, Leberstraße 122, Tel.: (01) 740 32/462, E-Mail: a.stola@bohmann.at

Jetzt Abo bestellen!

NEUE MITARBEITERINNEN FÜR DORNBIRNS KINDERGÄRTEN

Die Stadt Dornbirn baut die Kinderbetreuung weiter aus. Im aktuellen Kindergartenjahr hat die Stadt Dornbirn das Angebot an Kindergartenplätzen erweitert und bietet für über 1.000 Kinder die Betreuung in 55 Kindergartengruppen an.

So wurde der neue Kindergarten Hatlerstraße um eine Gruppe auf insgesamt vier Kindergartengruppen aufgestockt. Zusätzlich hat die Stadt Dornbirn mit Anfang September den Kindergarten „SOS Kinderdorf“ übernommen und führt diesen nun als Kindergarten „Hermann-Gmeiner-Weg“.

Für 1.040 Kindergartenkinder und 28 neue Kindergartenpädagoginnen begann im September ein neues Betreuungsjahr in den städtischen Kindergärten. Die neuen Mitarbeiterinnen verstärken das Team der insgesamt 174 Personen, die sich mit viel Engagement in stadteigenen Kindergärten um 1.040 Kinder kümmern. Neben der pädagogischen Betreuung steht auch die Sprachförderung in Dornbirns Kindergärten im Mittelpunkt. Dafür wurde das Team um vier Mitarbeiterinnen erweitert.

Noch nie wurden so viele Betreuerinnen in einem neuen Kindergartenjahr durch die Stadt Dornbirn angestellt. Für Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann ein wichtiger Schritt für die Zukunft: „Der Ausbau der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in Dornbirn ist mir ein zentrales Anliegen. Sowohl die Angebote in der Kleinkinderbetreuung, den Spielgruppen, den Kindergärten als auch in der Tagesbetreuung für die Schülerinnen und Schüler konnten für das aktuelle Betreuungsjahr ausgebaut werden. Nach dem Neubau des Kindergartens Hatlerstraße werden wir im kommenden Jahr einen neuen Kindergarten in der Marktstraße bauen.“



SEMINAR GESUNDHEITSFÖRDERUNG FÜR BÜRGERMEISTER

Um die eigenen Ressourcen zu stärken und um gesundheitsförderliche Strukturen in der Gemeinde/Stadt zu unterstützen, gestaltet der Fonds Gesundes Österreich ein Seminarprogramm, das den Bedürfnissen der Bürgermeister in klarer und kompakter Form entspricht. Es bildet eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Gesundheitsförderung in der Gemeinde/Stadt und ermöglicht den TeilnehmerInnen auch einen kritischen Blick auf ihre eigene Gesundheit. Der nächste Seminartermin ist von 6. bis 8. November 2014 in Achenkirch, Tirol. Anmeldeschluss ist der 14. Oktober 2014.

Information und Anmeldung:

petra.gajar@goeg.at; 01/895 04 00-12
<https://weiterbildungsdatenbank.fgoe.org>

„FRAUEN IM DIALOG“ ERSTMALS IM QUARTIER GARTENSTADT

„Was bewegt Frauen in Wels?“ Das wollte die zuständige Stadträtin Silvia Huber am 18. September als Gastgeberin der Frühstücksreihe „Frauen im Dialog“ herausfinden. Austragungsort war erstmals das neue Quartier Gartenstadt in der Otto-Loewi-Straße 2. „Die Teilnehmerinnen hatten die Möglichkeit, in ungezwungener Atmosphäre mit mir ins Gespräch zu kommen, ihre Anliegen zu besprechen und sich gegenseitig auszutauschen“, betonte Silvia Huber.

Der Eintritt ist nach wie vor frei. Zwecks Organisation ersucht das Büro für Frauen, Gleichbehandlung und Integration (FGI) um Anmeldung per E-Mail unter fgi@wels.gv.at oder unter Tel. 07242/235-5051.

Die nächsten Termine von „Frauen im Dialog“ finden Anfang Oktober in der Noitzmühle und der Gartenstadt anlässlich des Internationalen Brustkrebstages zum Thema „Brustkrebsvorsorge“ statt. Und außerdem ist eine Erweiterung des Angebotes in Form von Workshops und Exkursionen geplant. Nähere Informationen erfolgen zeitgerecht.

„Interpädagogica 2014“ in Wien: Die perfekte Fachmesse für Schulerhalter

Vorne ist die Tafel, hinten stehen die fein säuberlich aufgereihten Tische und Stühle. Das war früher. Das Klassenzimmer von heute stellt Schulerhalter vor weit größere Herausforderungen. Welche ergonomischen, pädagogischen und technologischen Erfordernisse ein modernes Klassenzimmer, Schulgebäude oder eine Sportstätte zu erfüllen hat, bedarf umfassender Information. Den besten Überblick über die Innovationen der Schulausstatter bietet vom 13. bis 15. November 2014 die „Interpädagogica“ in der Messe Wien. Österreichs führende Bildungsfachmesse ist die erste Adresse für Lehrmittel, Ausstattung, Kultur und Sport – von der Kleinkindpädagogik bis hin zum kreativen, lebensbegleitenden Lernen. Veranstalter ist in bewährter Weise Reed Exhibitions Messe Salzburg.



„Wir freuen uns, dass wir heuer wieder in der Bundeshauptstadt zu Gast sind und hier allen Interessierten das Neueste am Bildungssektor präsentieren können. Hier bekommen nicht nur PädagogInnen aller Schultypen und Kinderbetreuungsstätten, sondern auch Vertreter von Schulbehörden und Schulerhaltern, zu denen auch die Kommunen zählen, die aktuellsten Informationen.“ Rund 260 Aussteller werden in der Halle C der Messe Wien für ein entsprechend umfassendes Angebot sorgen.

NEU: ÖISS-Kongress

Erstmals findet der ÖISS-Kongress an zwei Tagen (13. und 14. November) im Rahmen und in Kooperation mit der „Interpädagogica“ statt. Der Kongress des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau wird am ersten Tag aktuelle Fragen des Sportstättenbaus behandeln, nationale und internationale Good Practice Projekte

vorstellen sowie Sanierung, Betrieb und Management von Sportanlagen beleuchten. Der zweite Kongresstag steht unter dem Motto „Schule und Sport“ und widmet sich den Zusammenhängen zwischen Bewegung und Geist, Fragen rund um Spielwert, Sicherheit und Risiko sowie dem Bewegungsraum Schule. Nähere Informationen zum Kongress gibt es unter www.oelss.org.



Öffnungszeiten, Tickets

Die „Interpädagogica“ ist am Donnerstag und Freitag von 9 bis 18 Uhr und am Samstag von 9 bis 17 Uhr geöffnet. Die Tageskarte kostet 10 Euro, per Vorab-Onlinekauf nur 6,50 Euro. Sämtliche Infos und Fakten zur „Interpädagogica 2014“ sind im Internet unter www.interpaedagogica.at zu finden.



Wissen färbt ab.

**13.-15.11.2014
Messe Wien**

36. BILDUNGSFACHMESSE FÜR LEHRMITTEL, AUSSTATTUNG, KULTUR UND SPORT – VON DER KLEINKINDPÄDAGOGIK BIS HIN ZUM KREATIVEN, LEBENSBEGLEITENDEN LERNEN.

Mit den Bereichen:



Sport
Sportgeräte, Bewegung
und Ernährung



MiniWorld
Fachmesse für Kindergärten

www.facebook.com/interpaedagogica

Mehr Infos unter: www.interpaedagogica.at

EU-KRISENPOLITIK:

Sackgasse oder Entwicklungsstrategie?

2014 ist das siebente Krisenjahr in Europa. Die Wachstumsaussichten sind weiterhin verhalten, die soziale Situation ist in vielen europäischen Staaten besorgniserregend. Dies zeigt, dass die bisherigen wirtschaftspolitischen Rezepte zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise schlussendlich nicht die richtigen waren.

Christa Schlager, Referentin für öffentliche Haushalte und Verteilung in der Abt. Wirtschaftswissenschaft und Statistik der AK Wien

Strenge Sparprogramme, die beginnend in Osteuropa in den Ländern Ungarn, Lettland und Rumänien und anschließend in Griechenland, Irland und Portugal auferlegt wurden, werden mittlerweile auch in den Kernländern der Europäischen Union umgesetzt. In erster Linie auf Beharren Deutschlands hin, ergriffen die EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen, um die Budgetregeln zu verschärfen. Maßnahmen, die das strukturelle Haushaltsdefizit eines jeden Landes gesetzlich auf 0,5% des BIP begrenzen und die Länder in Zukunft wirksam daran hindern werden, eine aktive Wirtschaftspolitik zu betreiben.

Schätzungen über die Gesamtauswirkungen der in der Eurozone eingeführten verschiedenen Haushaltsregeln ergeben, dass sie das BIP in der Zeit von 2013 bis 2016 in der gesamten Eurozone um 3,5% dämpfen, in Italien, Portugal und Spanien um jeweils 5 bis 8% und in Griechenland und Irland um 10%.

Die Fokussierung auf Sparprogramme ließ außer Acht, dass die betroffenen Länder auch eine Entwicklungsstrategie für die Zukunft benötigen. Indem das Problem der stattgefundenen Deindustrialisierung ignoriert wurde, führte die Krisenbewältigungsstrategie der EU in eine Sackgasse. Die Regionalpolitiken der EU sind zudem auf die infrastrukturelle Entwicklung fo-

kussiert und nicht auf die Schaffung funktionsfähiger Produktionsstrukturen. Das deutsche Wirtschaftsmodell, das sich als Vorbild geriert, basiert tatsächlich auf Lohnzurückhaltung, einem sich dramatisch ausdehnenden Niedriglohnsektor und steigenden Exportüberschüssen, und kann daher nicht als Blaupause für die gesamte EU dienen.

Die Peripherieländer der EU haben mittlerweile ihre Leistungsbilanzdefizite erfolgreich gesenkt, dies ist jedoch das Ergebnis einer Drosselung der einheimischen Nachfrage durch strenge Sparkurse und hat dramatische soziale Folgen.

Soziale Krise in Europa

Anstatt Steuerschlupflöcher zu schließen – die EU-Kommission spricht von mehr als 1.000 Mrd. Euro Steuerentfall jährlich – konzentrierten sich die Konsolidierungsmaßnahmen auf Ausgabenkürzungen und führten somit zu einem Aufschub oder einer Streichung von Infrastrukturmaßnahmen sowie zur Senkung der laufenden Ausgaben für Gesundheit, Bildung und Sozialleistungen. Die Beschäftigung im öffentlichen Bereich wurde in vielen Ländern aufgrund der Rezession und der Auswirkungen der Sparprogramme erheblich reduziert. Die Arbeitslosigkeit explodierte in Folge und lag in der EU-28 im April 2014 immer noch bei hohen 10,4%. Damit wa-

ren 25,5 Millionen Personen ohne Arbeit. Am höchsten ist die Arbeitslosigkeit dabei nach wie vor in Griechenland und Spanien mit über 25%. Dazu kommt noch die verdeckte bzw. versteckte Arbeitslosigkeit: wenn Menschen beispielsweise mehr Stunden arbeiten wollen, als sie tatsächlich beschäftigt sind (unfreiwillige Teilzeit). Oder wenn potenzielle Arbeitskräfte nicht in den Arbeitslosenstatistiken aufscheinen, obwohl sie durchaus Arbeit suchen (stille Reserve). Werden diese Faktoren inkludiert, so ist die Arbeitslosigkeit laut EU-Kommission noch um 40% höher.

Besonders betroffen von der Krise sind junge Menschen. Die Zahl an Jugendlichen, die weder in Ausbildung sind, noch Arbeit haben, ist in den Krisenjahren ständig angestiegen. Die Jugendarbeitslosigkeit ist nach wie vor exorbitant hoch. Ausgehend von 15% vor dem Finanzcrash ist sie in der EU-28 krisenbedingt auf über 23% angewachsen. In einzelnen Staaten liegt sie bei über 50%. Dazu kommen europaweit 13% Jugendliche, die weder im Beschäftigungs- noch im Ausbildungssystem integriert sind. Damit haben über ein Drittel der Jugendlichen in der EU-28 am Anfang oder bereits vor dem Einstieg in ihr Berufsleben eine äußerst schwierige Ausgangssituation.

Die Massenarbeitslosigkeit in der EU führt zu weiteren sozialen Problemen. Aufgrund

des dadurch verursachten Lohndrucks wächst auch die Zahl der Working Poor, also jener Menschen, die von ihrem Einkommen nicht leben können. Die Europäische Kommission beziffert die Gruppe bereits mit 9,3% aller Beschäftigten Ende 2012. Auch steigt mit Dauer der Krise die Langzeitarbeitslosigkeit, die mit 5% schon fast die Hälfte der Arbeitslosenrate ausmacht und mit steigenden Armutsraten einhergeht. Denn Beschäftigung ist zwar nicht immer eine hinreichende, in den allermeisten Fällen aber jedenfalls eine notwendige Bedingung, um Armut zu verhindern. Die Armutsgefährdungsrate beträgt in der EU-28 25%, was nichts anderes bedeutet, als dass innerhalb der Europäischen Union über 125 Millionen Menschen unter Einkommensarmut leiden, was auch ihre gesellschaftliche Teilhabe einschränkt. Und das, obwohl eines der Hauptziele der „EU 2020“-Strategie (die politische Agenda der EU), die Reduktion der Armut zum Ziel hat. Dieses Ziel wird verfehlt, die Armut steigt, doch darüber wird wenig gesprochen und geschrieben.

Insgesamt haben die Krise und auch die Krisenbewältigungsstrategien dazu geführt, dass die sozial Schwächeren stärker unter der Krise zu leiden hatten. Besonders verschlechtert haben sich die Lebensbedingungen in Estland, Italien, Griechenland, Irland und Spanien, allesamt in der Euro-

zone. Auch hat sich in Griechenland, Irland und Spanien die Anzahl der Haushalte verdoppelt, die ganz ohne Einkommen sind.

Welche grundlegenden Änderungen der EU-Finanzpolitik sind daher notwendig?

Anstelle von Sparkursen sollte die Fiskalpolitik ihr Augenmerk auf die Reduzierung der Arbeitslosigkeit richten. Durch Staatsausgaben können gezielt sozial und ökologisch wünschenswerte Investitionsprojekte gefördert werden (siehe Artikel Marterbauer auf Seite 14 f. in diesem Heft).

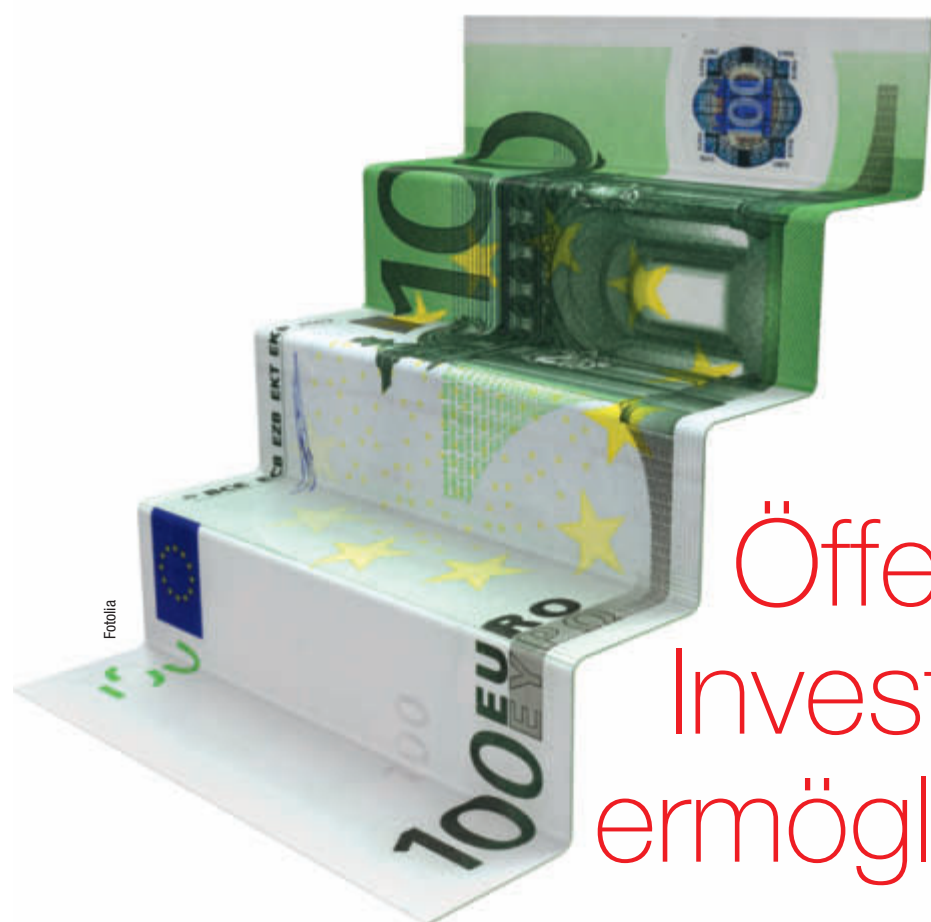
Das Versagen der EU und der führenden Mitgliedstaaten, eine deutliche Harmonisierung der direkten Besteuerung zu erreichen, hat zu einer Zunahme des Steuerwettbewerbs geführt. Um die Verlagerung von Profiten zu verhindern, müssten sämtliche Unternehmenssteuern und vergleichbare Abgaben angenähert werden. Außerdem sollten sich sämtliche Mitgliedstaaten zu Transparenz und einem vollständigen Informationsaustausch in Bezug auf Einkünfte verpflichten. Einrichtungen zur Steuervermeidung muss der Kampf angesagt und die Nutzung von Steueroasen unmöglich gemacht werden. Außerdem sollte Reichtum höher besteuert werden. Last but not least sind die Ursachen der Finanzkrise noch nicht behoben worden.

Die Überexpansion des Finanzsektors besteht weiterhin. Es sollte daher eine strikte Trennung zwischen Geschäfts- und Investmentbanken eingeführt und öffentliche sowie genossenschaftliche Geschäftsbanken unterstützt werden, um die Finanzierung nachhaltiger Investitionsprojekte zu ermöglichen. Die Finanztransaktionssteuer, deren Beschluss mit viel Mühe auf den Weg gebracht wurde, darf jetzt nicht unter Druck der Finanzlobbies noch vor Einführung wieder gekippt werden. Schlussendlich müssen die Tätigkeiten von Investmentbanken, Hedgefonds und Private Equity Fonds drastisch eingeschränkt werden. ■

LITERATUR UND INFOS:

Euromemo Group (2013): EuroMemorandum 2013, The deepening crisis in the European Union: The need for a fundamental change, www.euromemo.eu
Europäische Kommission (2014): Employment and Social Developments in Europe 2013, <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=7684>
Eurostat (2014): Euroindikatoren, April 2014, Arbeitslosenquote des Euroraums bei 11,7%, EU28 bei 10,4% http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/3-03062014-BP/DE/3-03062014-BP-DE.PDF





Öffentliche Investitionen ermöglichen

Öffentliche Investitionen erhöhen kurz- wie langfristig Produktion und Beschäftigung, deshalb sollen sie auch über Generationen finanziert werden. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, im Rahmen von „Schuldenbremse“ und Fiskalpakt die Kreditfinanzierung öffentlicher Investitionen durch die Einführung einer „goldenen Regel“ zu ermöglichen.

Dr. Markus Marterbauer, Leiter der Abteilung Wirtschaftswissenschaft und Statistik der AK Wien

Europa steht im Bann restriktiver Budgetpolitik. Der starke Anstieg der Staatsschulden in der von Banken und Finanzmärkten ausgelösten Krise wurde mit immer schärferen Vorgaben der EU-Ebene für die nationalstaatliche Budgetpolitik beantwortet: Diese Austeritätspolitik hat die Wirtschaftskrise in den Krisenländern markant vertieft: Die direkte Senkung der staatlichen Nachfrage und die Verringerung der Konsumnachfrage infolge von Personalabbau im öffentlichen Dienst, Senkung von Löhnen und Sozialtransfers und Erhöhung von Massensteuern haben einen Einbruch des BIP und einen dramatischen Anstieg der Arbeitslosigkeit verursacht. Auch in den Kernländern wurde u.a. mit der im Fiskalpakt verankerten Schulden-

bremse die restriktive Fiskalpolitik fixiert. Sie begrenzt das jährliche strukturelle Budgetdefizit des Staates auf 0,5% des Bruttoinlandsprodukts. Dies schränkt die Möglichkeit der Budgetpolitik massiv ein, durch antizyklische Maßnahmen konjunkturellen Schwankungen und einem Anstieg der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Investitionskürzungen als Bremsspur europäischer Austeritätspolitik

Von der Sparpolitik um jeden Preis waren in besonderem Ausmaß die öffentlichen Investitionen betroffen. In diesem Bereich sind zwei Reaktionen feststellbar: In den Krisenländern wurden in den letzten fünf Jahren die öffentlichen Investitionen in

großem Ausmaß verringert: In Spanien sind sie von über 4% des BIP auf nur noch gut 1% zurückgegangen, in Irland von 5% auf knapp 2% und in Griechenland haben sie sich halbiert; in der Eurozone insgesamt betrug der Rückgang ein Fünftel, von 2,6% des BIP auf 2,1%. Österreich hat auf den engen Budgetspielraum auch mit der Ausgliederung öffentlicher Investitionen reagiert. Die traditionell ausgewiesenen Investitionen betragen deshalb nur noch 1% des BIP. Doch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur oder den Hochbau, die in den letzten Jahren zugenommen haben, wurden in eigene Gesellschaften außerhalb des Staatssektors ausgelagert. Bei ihrer Einrechnung würde Österreichs Anteil der öffentlichen Investitionen am BIP

etwa den Durchschnitt der Eurozone erreichen.

Der starke Rückgang der öffentlichen Investitionen in den Krisenländern hat die Wirtschaftskrise gefährlich verschärft, da in ihrer Folge die Gesamtnachfrage um ein Mehrfaches verringert wird. Der Internationale Währungsfonds hat darauf hingewiesen, dass in der jüngsten Finanzkrise der Multiplikator von Ausgabensenkungen besonders hoch ist: Eine Kürzung der öffentlichen Investitionen um 1% des BIP verringert das BIP in der betroffenen Volkswirtschaft kurzfristig um fast 2%. Dazu kommen indirekte Wirkungen durch die europaweit parallele Politik der Investitionskürzungen bei den Handelspartnern, die die Exportmöglichkeiten heimischer Produzenten einschränkt. Damit hat die Sparpolitik bei den Investitionen wesentlich zur Verschärfung der Krise und dem Rückgang der Beschäftigung beigetragen. Gleichzeitig hat sie das langfristige Entwicklungspotenzial der Wirtschaft eingeschränkt. Denn fehlen die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur – vom öffentlichen Verkehr über Energie und Umweltschutz bis zum Wohnraum –, dann beeinträchtigt das die Rahmenbedingungen des Wirtschaftens.

Aus Sicht der ökonomischen Theorie haben öffentliche Investitionen über Generationen hinweg positive Wirkungen. Würden sie nur durch laufende Steuern finanziert, so zahlt die heutige Generation die gesamten Investitionskosten, während zukünftige Generationen profitieren. Eine reine Steuerfinanzierung des Ausbaus der Westbahn, des Baus von U-Bahnen, Schulzentren oder Krankenhäusern in den rasch wachsenden Ballungszentren wäre ökonomisch ineffizient. Sie würde zu geringerer Investitionstätigkeit als notwendig führen.

„Goldene Regel der Budgetpolitik“ als Investitionsschutz

Die Finanzwissenschaft empfiehlt aufgrund dieser Zusammenhänge die Einhaltung einer „goldenen Regel der Budgetpolitik“. Sie besagt, dass öffentliche Neuverschuldung im Ausmaß der Höhe der öffentlichen Investitionen gerechtfertigt ist. Öffentlichen Investitionen sollten nicht aus dem laufenden Budget finanziert wer-

den. Im deutschen Verfassungsrecht schlug sich diese Regel bis 2009 in Artikel 115 Abs.2 Grundgesetz nieder, demzufolge die jährliche staatliche Neuverschuldung durch die Höhe der öffentlichen Investitionen begrenzt war. Erst mit der Einführung der „Schuldenbremse“ wurde diese Regel beendet. Selbst der enorm schlechte Zustand der Infrastruktur in Deutschland konnte nicht verhindern, dass durch den Fiskalpakt vergleichbare Regelungen mittlerweile fast in ganz Europa beschlossen wurden.

Mit der Einführung einer „goldenen Regel“ auf europäischer Ebene würden die Mitgliedstaaten zu einer weniger beschäftigungsfeindlichen Fiskalpolitik gezwungen, sie könnten gesamtwirtschaftlich wertvolle Investitionen tätigen und so das Potential der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung stärken, ohne die grundlegenden Zielsetzungen des Fiskalpakts zu vernachlässigen.

Europaweiter Investitionsschutz erfordert politischen Willen

Die rechtliche Umsetzung der Einführung einer „goldenen Regel“ wäre nicht schwierig. Die europäische Kommission müsste erstens in ihrer Definition des strukturellen Budgetdefizits die öffentlichen Investitionen herausrechnen. Zweitens müssten die Investitionen im Rahmen des Verfahrens zur Korrektur „übermäßiger“ Defizite von Kommission und Rat stärker berück-

sichtigt werden. Dabei wären nur einige Details politisch zu klären: Obwohl auch laufende Ausgaben – etwa im Bereich der Aus- und Weiterbildung – investiven Charakter haben, sollten sie wegen des hohen Personalanteils sinnvollerweise aus den laufenden Steuereinnahmen finanziert werden. Die kalkulatorischen Abschreibungen sollten abgezogen werden, um nur die Nettoinvestitionstätigkeit des Staates zu fördern. Sinnvollerweise sollten zudem Militärinterventionen ausgenommen werden, da von ihnen in der Regel keine positive ökonomische und soziale Wirkung ausgeht. Hinzuzurechnen sind Investitionszuschüsse an Unternehmen im öffentlichen Besitz.

Die Aufnahme der goldenen Regel in das Regelwerk der EU wäre ein erheblicher Fortschritt, vor allem für die Krisenländer. Für Österreich würde sich aufgrund des geringen Volumens der Nettoinvestitionen unmittelbar wahrscheinlich kein merklich höherer Budgetspielraum ergeben. Die Beachtung der goldenen Regel würde allerdings Spielraum für die Investitionstätigkeit – und damit die Förderung von Beschäftigung und langfristiger Leistungsfähigkeit – des öffentlichen Sektors eröffnen. ■

INFO:

<http://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/wirtschaftswissenschaft/Kontakt.html>;
Blog: <http://blog.arbeit-wirtschaft.at>



Wirkungsorientierung bedingt Aufgaben- und Finanzplanung

Die integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ist ein Instrument, das in der Schweiz zunehmend eingesetzt und laufend verbessert wird. Sie verbindet konsequent die Finanzierungs- mit der Leistungsseite und schafft eine Übersicht über die absehbare Entwicklung der kommenden vier Jahre. Damit wird sie zum zentralen Gegenstand der Wirkungsorientierung in der jährlichen Haushaltsdebatte.

Labinot Demaj und Kuno Schedler¹

Soll in einem Gemeinwesen die Staatstätigkeit wirkungsorientiert gestaltet werden, dann ergeben sich in der Folge Veränderungsnotwendigkeiten in den Bereichen der Organisation und der Steuerung der öffentlichen Aufgaben. Die Organisation der Staatstätigkeit ist in einem wirkungsorientierten Gemeinwesen nicht mehr allein das Ergebnis von politischen Entscheidungen auf der Vorgabenseite der Verwaltung – das heißt, von Vereinbarungen über die einzusetzenden Ressourcen, die zu gründenden, aufzulösenden und fortzuführenden Ämtern oder über Personen, welche mit der operativen Führung einzelner Einheiten betraut werden. Neu muss auch die Organisation der Staatstätigkeit zusätzlich anhand der gewünschten Leistungen und Wirkungen stattfinden, welche herbeigeführt werden sollen. Die Finanz- und die Aufgabenseite des Gemeinwesens werden miteinander verknüpft, integriert betrachtet und in Kombination geplant. Leistungsauftrag und Globalbudget lösen die Spezifikation bzw. Spezialisierung des öffentlichen Haushalts nach Aufwand-Arten ab. Die Steuerung der Staatstätigkeit innerhalb eines wirkungsorientierten Gemeinwesens kann ebenfalls nicht mehr konventionell, das heißt basierend auf einem jährlich begrenzten

Planungshorizont, angegangen werden. Dieser kurzfristige Ansatz droht, ins Leere zu laufen, denn die Ergebnisse des staatlichen Handelns sind nur über mehrere Jahre steuer- und erkennbar. Neu sollte die Steuerung der Staatstätigkeit daher auf die mittlere Frist hin ausgerichtet werden, um den vereinbarten Zielen der Staatstätigkeit Zeit zu gewähren, sich zu realisieren. Die integrierte Aufgaben- und Finanzplanung macht dies. In der Schweiz haben einige Kantone die Vorreiterrolle in dieser Entwicklung eingenommen und Instrumente entwickelt, welche eine integrierte Organisation der öffentlichen Aufgaben und Finanzen einerseits und deren mittelfristig ausgerichtete Planung und Steuerung andererseits sowohl ermöglichen als auch befördern (Schedler & Summermatter, 2009). Kommunen und Bund haben sich dieser Entwicklung angeschlossen (Botschaft Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung 2014). Die konkrete Aus-

gestaltung dieser Instrumente ist, ebenso wie die Terminologie, sehr unterschiedlich, die zugrundeliegende Logik ist jedoch allen Ansätzen ähnlich. Wir sprechen deshalb allgemein von einem „Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)“ eines Gemeinwesens. Gemäß der „St. Galler Schule“ ordnet sich der IAFP im Geflecht der mittelfristigen Planung und Steuerung der staatlichen Aktivitäten ein (Brühlmeier, Haldemann, Mastronardi, & Schedler, 2001, S. 120): Die Legislaturplanung ist das politische Programm einer (neu) gewählten Regierung und legt deren Vorstellungen

gen für die geltende Legislaturperiode dar. Die allgemeine Legislaturplanung gewinnt durch Schwerpunktsetzung der Regierung an Profil. Diese politische Mittelfristplanung kon-

kreterisiert sich dann im IAFP, der seinerseits wiederum alle Aufgabenfelder des Staates darstellt. Er versteht die politisch definierten Soll-Vorstellungen der Staatstätigkeit mit zielführenden Maßnahmen und verknüpft sie mit den verfügbaren bzw. notwendigen Ressourcen. In der Regel informiert der IAFP über diese Dimensionen für das vergangene Jahr, gibt eine Einschätzung für das laufende Jahr ab und prognostiziert, wie sich der Umfang und die Qualität der erwarteten Leistungen und der Finanzbedarf für die kommenden vier Jahre entwickeln könnten. Das erste dieser Planjahre entspricht dem Haushaltsjahr, und die dafür ausgewiesenen Ressourcen entsprechen dem Haushaltsantrag der Exekutive. Der IAFP wird in diesen Fällen vor der Haushaltsdebatte für das kommende Jahr publiziert und der Legislative zur Kenntnis vorgelegt, wobei das erste Planjahr als Haushaltsantrag wie gewohnt einer parlamentarischen Genehmigung bedarf.

Ein IAFP kann unterschiedlich gegliedert werden. Am häufigsten findet die Gliederung entlang der Struktur und der Aufgabenfelder der öffentlichen Verwaltung statt: das heißt, zunächst nach Ministerien, Ämtern und anderen Organisationseinheiten und danach gemäß der darin erbrachten Aufgaben (siehe „Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan Kanton Zürich“). Die Gliederung eines IAFP kann sich aber auch an den politischen Schwerpunkten und den damit verbundenen Leistungen der öffentlichen Verwaltung orientieren (siehe „Aufgaben- und Finanzplan Kanton Aargau“). Als aktuelles Beispiel kann der Prototyp des Kantons Schwyz herangezogen werden. Pro Amt beginnt er jeweils mit dem gesetzlichen Grundauftrag, liefert eine kurze Umfeldanalyse und hält den Schwerpunkt der Staatstätigkeiten in diesem Bereich für das kommende Budgetjahr fest. Es folgen einige für das Amt relevante Kennzahlen, die Auskunft über das vergangene Jahr und über die geplante Entwicklung geben. Der Abschnitt „Projekte“ benennt konkrete Aktivitäten des Amtes, umreißt den jeweiligen Inhalt und informiert über deren Status. Diesbezüglich geplante Veränderungen für das Budgetjahr (bspw. Ab-

schluss, Ausfall, Neuerung oder Mutation) sind zu begründen. Die Erfolgs- und Investitionsrechnungen bieten schließlich eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung des Amtes und begründen den konkreten Verlauf. Leider ist noch kein aktueller Überblick über den Status quo der mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung innerhalb der schweizerischen Gemeinden verfügbar. Als Tendenz ist jedoch festzustellen, dass vor allem größere Gemeinden über 10.000 EinwohnerInnen das Instrument ähnlich wie die Kantone entwickeln und einsetzen, vor allem dann, wenn sie über ein Parlament verfügen. Die Verbreitung dürfte in den kommenden Jahren noch weiter zunehmen.

Kritische Stimmen könnten einwenden, eine mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung sei zu „rationalistisch“ und entspreche nicht der Art, wie Politik gemacht wird. Auch in der Schweiz wurde diese Debatte geführt (vgl. Brühlmeier et al. 2001), und der IAFP wurde daraufhin bewusst mit Blick auf seine politische Nutzung entworfen. Der IAFP nachschweizerischer Lesart möchte nicht die Politik „rationalisieren“, so wie es bspw. Reformbemühungen ähnlich des Planning Programming Budgeting Systems (PPBS) versuchten (Schick, 1973). Beim IAFP geht es primär um die transparente Darstellung der Staatstätigkeit in Bezug auf Aufgaben und Finanzen und deren mittelfristige Entwicklung. Er ist ein Gefäß, mit welchem die Kommunikation zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung strukturiert werden soll. Ob und wie die Informationen genutzt werden, welche der IAFP bereitstellt, hängt von den jeweiligen EntscheidungsträgerInnen ab. Folgende Hypothesen stehen allerdings im Raum (Schedler, Summermatter & Signer, 2010):

- Die Verwaltung nutzt den IAFP, um die bevorstehende Entwicklung systematisch und strategisch zu planen und berücksichtigt dabei vergangene Erfahrungen.
- Die Regierung nutzt den IAFP, um ihre Entscheidungen auf die mittlere Frist auszurichten und macht so ihre beabsichtigte Entwicklungslinie gegenüber der Verwaltung und den BürgerInnen transparent.

• Das Parlament verfügt mit dem IAFP über Informationen, um langfristige und damit nachhaltige Politik zu betreiben. Inwiefern die Nutzung des IAFP bzw. der darin bereitgestellten Informationen diesen Vorstellungen entsprechen, können wir nicht abschließend beurteilen. Gesicherte empirische Erkenntnisse gibt es wenige. Am Lehrstuhl für Public Management und Governance der Universität St. Gallen finden deshalb unterschiedliche Analysen zu diesem Thema statt. Einen ersten Überblick über die Nutzung von IAFP-Informationen durch Politikerinnen und Politiker bieten die Untersuchungen von Demaj & Summermatter (2012), Demaj, Summermatter & Schedler (2013), Demaj (2013) und Demaj & Schedler (2014). Zudem findet derzeit eine Erhebung statt, mit welcher der Reformstand hinsichtlich der integrierten Aufgaben- und Finanzplanung auf Gemeindeebene erfasst werden soll. Die Ergebnisse werden auf der Institutswebsite www.imp.unisg.ch veröffentlicht.

¹⁾ Universität St. Gallen (Schweiz)

Literatur:
Brühlmeier, D., Haldemann, T., Mastronardi, P., & Schedler, K. (2001). *Politische Planung: Mittelfristige Steuerung in der wirkungsorientierten Verwaltungsführung*. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt.
Demaj, L. (2013). *What Can Performance Information Do to Legislators? A Small Group Budget Decision-Making Experiment with Swiss State Legislators*. Working Paper. Institute for Systemic Management and Public Governance. University of St. Gallen.
Demaj, L., & Schedler, K. (2014). *What Drives Legislators' Information Behavior? An Eye Tracking Experiment with Swiss State Legislators*. Working Paper. Institute for Systemic Management and Public Governance. University of St. Gallen.
Demaj, L., & Summermatter, L. (2012). *What Should We Know About Politicians' Performance Information Need and Use?* *International Public Management Review*, 13(2), 85-111.
Demaj, L., Summermatter, L., & Schedler, K. (2013). *Sage mir, was Du liest: Ergebnisbericht zum Informationsverhalten der Parlamentarierinnen und Parlamentarier*. St. Gallen: Institut für Systemisches Management und Public Governance.
Schedler, K., & Summermatter, L. (2009). *Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan als Instrument der mittelfristigen Steuerung in der Schweiz. der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management*, 2(2), 391-410.
Schedler, K., Summermatter, L., & Signer, D. (2010). *Politik mit Weitblick. Leitfaden zu einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung*. St. Gallen: IDT-HSG.
Schick, A. (1973). *A Death in the Bureaucracy: The Demise of Federal PPB*. *Public Administration Review*, 33(2), 146-156.

Effektive Ressourcennutzung ohne Ausschreibung:

Interkommunale Zusammenarbeit

Ein öffentlicher Auftraggeber darf einen Vertrag mit einem anderen öffentlichen Auftraggeber ohne Ausschreibung abschließen, wenn ihre Zusammenarbeit der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse dient.

RA Dr. L'ubica Páleníková und RA Mag. Manfred Essletzichler, WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Die Voraussetzungen der „interkommunalen“ Zusammenarbeit werden in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union präzisiert und erstmals auch in den neuen europäischen Vergaberichtlinien normiert.

Nutzung eigener Ressourcen durch Gemeinden

Die Regeln des Vergaberechts sind grundsätzlich auch auf den Vertragsabschluss zwischen zwei (oder mehreren) öffentlichen Auftraggebern anzuwenden. Der bloße Umstand, dass die Vertragsparteien als öffentliche Auftraggeber zu qualifizieren sind, schließt die Anwendbarkeit des Vergaberechts somit nicht aus.

Anderes gilt unter Umständen für die Nutzung eigener Ressourcen im Rahmen der „interkommunalen Zusammenarbeit“; diese zielt auf die gemeinsame Erbringung von Dienstleistungen ab, die im „öffentlichen Interesse“ liegen. Im Kern geht es dabei um die Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben, wie etwa die Behandlung kommunalen Abfalls sowie den Betrieb von Kindergärten, Schulen oder Krankenhäusern.

Interkommunale Zusammenarbeit – Keine Ausschreibungspflicht

Die interkommunale Zusammenarbeit stellt eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Vergaberechts dar, welche vom Gerichtshof der Europäischen Union („EuGH“) in mehreren Erkenntnissen¹ entwickelt wurde.

Überdies wird die Auftragsvergabe „zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors“ erstmals auch ausdrücklich in den (neuen) europäischen Vergaberichtlinien

verankert.² Der österreichische Gesetzgeber hat die Richtlinien bis 18.4.2016 in nationales Recht umzusetzen. Die genaue Regelung im Bundesvergabegesetz („BVerG“) kann daher mit Spannung erwartet werden.

Formen der interkommunalen Zusammenarbeit

Bei der konkreten Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit sollten zwei wesentliche Formen unterschieden werden. Während die „institutionalisierte“ Zusammenarbeit die Gründung eines gemeinsamen Rechtsträgers durch die kooperierenden öffentlichen Auftraggeber erfordert, beruht die „vertragliche“ Zusammenarbeit auf einer (bloßen) vertraglichen Vereinbarung.

1.1 Institutionalisierte Zusammenarbeit

Im Rahmen der institutionalisierten Zusammenarbeit gründen die öffentlichen Auftraggeber einen (eigenständigen) Rechtsträger, welcher mit der Erbringung der gewünschten Tätigkeiten beauftragt wird (das dürfen auch andere Tätigkeiten als Gemeinwohlaufgaben sein). Die sogenannte „In-House-Vergabe“ ist jedoch nur dann ohne Ausschreibung zulässig, wenn die Auftraggeber den Rechtsträger ähnlich „wie eine eigene Dienststelle“³ kontrollieren.

Die zulässige In-House-Vergabe verlangt ferner, dass der Rechtsträger „im Wesentlichen“ für die ihn beherrschenden Auftraggeber tätig wird (und somit die betreffenden Dienstleistungen nicht primär am offenen Markt erbringt). Die neuen europäi-

schen Vergaberichtlinien schreiben vor, dass mehr als 80% sämtlicher Tätigkeiten des kontrollierten Rechtsträgers der Ausführung der übertragenen Gemeinwohlaufgabe dienen.⁴

Jegliche (Minderheits-)Beteiligung eines privaten Subjektes am kontrollierten Rechtsträger schließt die ausschreibungsfreie In-House-Vergabe aus.

1.2 Vertragliche Zusammenarbeit

Die vertragliche Zusammenarbeit erfordert keine Gründung eines Rechtsträgers, sondern beruht auf einem (bloßen) Leistungsvertrag zwischen den kooperierenden Auftraggebern. Folgende Kriterien sind insbesondere maßgeblich:

- Die Zusammenarbeit wird in einem Vertrag zwischen zwei (oder mehreren) öffentlichen Auftraggebern vereinbart.
- Es muss sich – anders als bei der „institutionalisierten Zusammenarbeit“ – um gemeinsame öffentliche Gemeinwohlaufgaben handeln.
- Die Dienstleistungserbringung liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse.
- Die öffentlichen Auftraggeber dürfen weniger als 20% der relevanten Tätigkeiten am Markt erbringen (der Marktanteil der beteiligten Auftraggeber darf also nicht zu groß sein).
- Es darf zu keiner Bevorzugung eines privaten Unternehmers kommen (unbeachtlich ist hingegen, ob aus der Zusammenarbeit öffentlicher Stellen ein Wettbewerbsvorteil einer öffentlichen Stelle gegenüber einem privaten Dienstleistungserbringer resultiert⁵).

In der Praxis sollten öffentliche Auftraggeber besonders beachten, dass ihre Zusam-

menarbeit „echte Gemeinwohlaufgaben“ betrifft; Reinigungsleistungen von öffentlichen Gebäuden dürfen als (bloße) „Hilfsarbeiten“ etwa nicht ausschreibungsfrei ausgeführt werden.⁶

Der Vertrag zwischen den kooperierenden Auftraggebern darf auch keinesfalls die Möglichkeit der Heranziehung „externen Personals“⁷ von Dritten vorsehen, da dadurch private Unternehmer bevorzugt werden könnten.

Aus den neuen Vergaberichtlinien folgt, dass die von den einzelnen Auftraggebern erbrachten Dienstleistungen (qualitativ und quantitativ) „nicht notwendigerweise identisch“ sein müssen.⁸ Die beteiligten Kommunen müssen daher nicht im gleichen Ausmaß Leistungen übernehmen. In diesem Sinne hat auch bereits der Verwaltungsgerichtshof in einer erst jüngst ergangenen Entscheidung ausgesprochen, dass das Erfordernis eines Gegenseitigkeitsverhältnisses im Sinne einer echten Zusammenarbeit weder aus dem Urteil Rs C-480/06 (Stadtreinigung Hamburg) noch aus dem Urteil Rs C-159/11 (Lecce) zu entnehmen ist⁹.

Alternatives Lösungskonzept – Ausschließliches Dienstleistungsrecht gemäß § 10 Z 6 BVerG

Bei der Zusammenarbeit von öffentlichen Auftraggebern sollte als Alternative auch der Ausnahmetatbestand des § 10 Z 6 BVerG erwogen werden. Dabei hat – aufgrund publizierter und mit Unionsrecht vereinbarter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften – ein „ausschließliches Recht“ zur Erbringung der relevanten Dienstleistungen vorzuliegen, das von einem öffentli-

chen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber vergeben wird (z.B. auf Basis eines kundgemachten Gemeinderatsbeschlusses).

Der Vorteil des ausschließlichen Dienstleistungsrechtes liegt darin, dass weder eine Beschränkung auf Gemeinwohlaufgaben zu beachten ist, noch ein wechselseitiger Leistungsaustausch notwendig ist. Ebenso wenig ist die Gründung eines gesonderten Rechtsträgers erforderlich.

FAZIT:

Die Rechtsprechung des EuGH sowie die neuen europäischen Vergaberichtlinien räumen den öffentlichen Auftraggebern mehr Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit ein. Das optimale Konzept für die effektive Nutzung der eigenen Ressourcen der Gemeinden sollte genau untersucht werden, damit die (oft langfristige) Zusammenarbeit auch tatsächlich ohne vorherige Ausschreibung zulässig ist. ■

¹¹ EuGH 8.5.2014, Rs C-15/13, *Datenlotsen Informationssysteme*; EuGH 13.6.2013, Rs C-386/11, *Piepenbrock*; EuGH 19.12.2012, Rs C-159/11, *Lecce*; EuGH 9.6.2009, Rs C-480/06, *Stadtreinigung Hamburg*; EuGH 18.11.1999, Rs C-107/98, *Teckal*.

¹² Art 12 Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe; Art 28 Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

¹³ EuGH 18.11.1999, Rs C-107/98, *Teckal*.

¹⁴ Art 12 Abs 1 Richtlinie 2014/24/EU; Art 28 Abs 1 Richtlinie 2014/25/EU.

¹⁵ VwGH 17.6.2014, Zlen. 2013/04/0020, 0048).

¹⁶ EuGH 13.6.2013, Rs C-386/11, *Piepenbrock*; EuGH 19.12.2012, Rs C-159/11.

¹⁷ EuGH 19.12.2012, Rs C-159/11, *Lecce*, Rz 14, 38.

¹⁸ Erwägungsgrund 33 Art 12 Richtlinie 2014/24/EU.

¹⁹ VwGH 17.6.2014, Zlen. 2013/04/0020, 0048).



RA Dr. L'ubica Páleníková, Vorstandsmitglied der PPP-Assoziation in der Slowakei.



RA Mag. Manfred Essletzichler, Leiter der Praxisgruppe „Regulatory & Procurement“.

PARTNERSCHAFTSPROJEKTE IN DEUTSCHLAND:

Erfahrungen und Potenziale

Zunehmende wirtschaftliche und demografische Veränderungen fordern von den öffentlichen Verwaltungen neue Gestaltungskonzepte. Kooperationen sind dabei ein Weg, öffentliche Beschaffung wirtschaftlicher und besser zu realisieren. In Deutschland werden seit vielen Jahren derartige Partnerschaftskonzepte für die Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur und für die Verwaltungsmodernisierung genutzt.

Bernward Kulle und Claus Wechselmann, Mitglieder des Vorstands, ÖPP Deutschland AG – Partnerschaften Deutschland

Kennzeichnend für Partnerschaftsprojekte sind gemeinsame strategische Ziele der kooperierenden Partner, ein fest vereinbarter Zeitraum der Zusammenarbeit sowie das Verteilen von Risiken. Die Zusammenarbeit kann sowohl zwischen Verwaltungen auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene (Öffentlich-Öffentliche Partnerschaft) als auch zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft als Öffentlich-Private Partnerschaft eingegangen werden. Dabei werden nach einem Wirtschaftlichkeitsvergleich Leistungsbestandteile (Planung, Beschaffung, Finanzierung, Betrieb) integriert und mittel- oder langfristig an einen privaten Partner übertragen. Die öffentliche Hand behält zu jeder Zeit die Verantwortung für die Daseinsvorsorge.

ÖPP im Hoch- und Straßenbau – umfangreiche Erfahrungen

Die Bilanz der letzten zehn Jahre kann sich sehen lassen: allein im Bau- und Infrastrukturbereich wurden in Deutschland bisher rund 200 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 7,6 Milliarden Euro umgesetzt. Diese haben der öffentlichen Hand im Durchschnitt Einsparungen von 13,5 Prozent gegenüber einer losweisen Vergabe ermöglicht. Auf diese umfangreiche Expertise bauen künftige Vorhaben für Kindertagesstätten, Schulen, Feuerwachen, Krankenhäuser oder Landesstraßen auf. Die Entwicklung der Projekte ist in der nachfolgenden Grafik ablesbar. In den letzten Jahren und vor allem 2012 hat sich der Anteil der Projekte ohne Endfinanzierung, aber mit den Lebenszyklus-Elementen Planen,

Bauen und Betreiben merklich erhöht. Dies ist eine Folge der veränderten Rahmenbedingungen der Kreditvergaben an Unternehmen und der derzeit sehr günstigen Konditionen für die Finanzmittelbeschaffung durch die öffentliche Hand in Deutschland. Rund 40 Prozent der Hochbauprojekte sind Investitionen in Schulen und Kindergärten. Befragungen unter LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen sowie den angestellten Hausmeistern (z.B. im Projekt „Schulen Offenbach“ in Hessen) ergaben eine überaus positive Resonanz. Diese spiegelt sich auch in der Bewertung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften durch die Verwaltungen: So ergaben Befragungen unter rund 1.200 Führungskräften der öffentlichen Hand in Deutschland in den Jahren 2013 und 2014, dass sie zu über 75 Prozent bereit wären, Partnerschaftsprojekte durchzuführen, wenn diese rechtlich zulässig und erwiesen wirtschaftlich sind.

Transparente Entscheidung für Partnerschaftsprojekte

Wichtig für die Entscheidung der Verwaltung pro oder contra ÖPP sind transparente Entscheidungskriterien. Hierzu dienen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen oder -betrachtungen, zu denen die Verwaltungen von Bund und Ländern nach den jeweiligen Haushaltsordnungen auch verpflichtet sind. Diese stellen die voraussichtlichen Erstellungs-, Betriebs-, Transaktionskosten für eine definierte Projektlaufzeit den erwartbaren Kosten einer klassischen Einzelbeschaffung gegenüber. Es gilt: Nur wenn ÖPP nachgewiesen wirtschaftlich, das heißt, günstiger als die Einzelbeschaffung ist, darf diese Beschaffungsvariante gewählt werden. Für die Vergleichbarkeit der Analy-

seergebnisse und verbesserten Nutzungsmöglichkeit durch die öffentliche Verwaltung hat die ÖPP Deutschland AG im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland ein kostenfrei beziehbares Standardmodell für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen entwickelt. Das Standardmodell wird mit transparenter Struktur, Funktions- und Berechnungsweise abgegeben. Grundsätzlich gilt, dass die öffentliche Hand nur dann in Projekte investieren sollte, wenn sie sich die geplante Investition, ob konventionell oder als ÖPP, finanziell leisten kann. Die anfallenden Haushaltsausgaben werden in der Folge in den jeweiligen Haushalten und Finanzplanungen von Bund und Ländern veranschlagt und transparent dargestellt (bei langfristigen Ratenverpflichtungen als „Verpflichtungsermächtigungen“ unter dem Haushaltstitel). Eine solche Form der Projektrealisierung stellt daher nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums keine Umgehung der in Deutschland vor Kurzem im Grundgesetz eingeführten sogenannten „Schuldenbremse“ dar.

Gemäß der Regelungen von EUROSTAT ist eine für die Vorfinanzierung eines PPP-Projektes aufgenommene Kreditfinanzierung dann beim privaten Partner und nicht bei der kontrahierenden öffentlichen Gegenpartei zu erfassen („Maastrichtkonformität“), wenn mindestens zwei der drei

„Performance Risiken“ für Bau, Betrieb und Finanzierung beim privaten Partner liegen. Nationale Vorschriften können jedoch restriktivere Umsetzungsregeln vorsehen.

IT- und Dienstleistungspartner-schaften – moderne Verwaltungen der Zukunft

Im IT- und Dienstleistungssektor bieten sich zahlreiche Möglichkeiten der Zusammenarbeit: ob innerhalb von Verwaltungen oder zwischen Verwaltungen und der Privatwirtschaft. Hierzu zählen die öffentliche IT, ausgewählte Serviceprozesse, allgemeine Verwaltungsprozesse oder digitale Verwaltungsangebote. Durch die intelligente Arbeitsteilung mit dem richtigen Partner lassen sich gleichermaßen monetäre und qualitative Wirtschaftlichkeitseffekte erzielen. Es macht einen Unterschied, ob Kooperationen mit dem Ziel der Kostenoptimierung eingegangen werden oder, durch das gemeinsame Nutzen eines ExpertInnenpools, schwer verfügbare Fachleute – wie FachjuristInnen, ExpertInnen des Bau- oder Beamtenrechts, etc. – an möglichst vielen Orten bei einem tatsächlichen Bedarf einsetzen zu können. Abhängig von der Intensität und den Zielen der Partner lassen sich drei Formen der Zusammenarbeit unterscheiden: Die einfache, gemeinsame **Koordination** ermöglicht es, strategische oder

wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Gleichartige Aufgaben lassen sich durch Aufgabenbündelung gemeinsam erledigen. Für diese **integrierte Form** der Zusammenarbeit werden z.B. Zweckverbände oder öffentliche GmbHs gegründet, die finanzielle Mittel und Personal übergreifend organisieren. Wird nicht nur eine Bündelung, sondern auch eine **Transformation** der Aufgabenwahrnehmung angestrebt, können private Partner eine entscheidende Rolle einnehmen: Die Verwaltung kann sich der Expertise der Privaten bedienen. Systematisch genutzt, würde diese Form der Zusammenarbeit in Deutschland ein enormes Potenzial entfalten, das die Eigenständigkeit der Akteure nicht in Frage stellt und wichtige Mittel für andere Bereiche frei werden lässt. Durch den Einsatz privater Partner in Partnerschaftsmodellen würden strategische Ziele der Verwaltung gestaltbar.

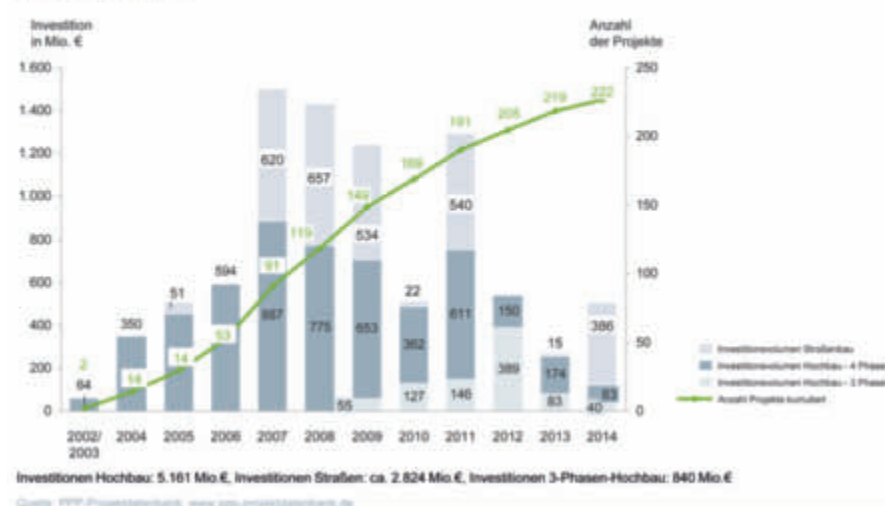
„Partnerschaften Deutschland“ – Berater und Kommunikator für die öffentliche Hand

Die ÖPP Deutschland AG ist 2008 als unabhängiges Beratungsunternehmen für öffentliche Auftraggeber vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gegründet worden. Wir beraten Bund, Länder und Kommunen zu strategischen Kooperationsmodellen wie Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP). Gleichzeitig entwickeln wir in Grundlagenarbeiten Partnerschaft- und Kooperationsansätze weiter, analysieren Rahmenbedingungen und Markttrends und erstellen Mustervorlagen für die öffentliche Hand, um Partnerschaftsprojekte standardisiert und kostensparend umsetzen zu können. Wir setzen uns für die Transparenz der Partnerschaftsprojekte ein und bieten eine Plattform für den Diskurs zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft. Die ÖPP Deutschland AG ist selbst eine öffentlich-private Initiative, an der Bund, Länder und Kommunen zurzeit 57 Prozent der Anteile halten. 43 Prozent der Anteile liegen bei einer Beteiligungsgesellschaft (BTG), in der 70 Unternehmen und Verbände aus allen ÖPP-relevanten Sektoren Gesellschafter sind.

INFO: www.partnerschaften-deutschland.de

ÖPP-Projekte mit Vertragsabschluss im Hoch- und Straßenbau inklusive 3-Phasen-Projekte mit Betrieb

Stand: 31.08.2014





Kaputtsparen als Anlagemodell

Die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in Europa beginnen zu verfallen. Erforderliche Investitionen in den Erhalt und Ausbau gehen seit Jahren zurück, gleichzeitig hat die Verschuldung der Staaten in Europa und vielen europäischen Städten und Gebietskörperschaften ein bedrohliches Niveau erreicht. Die Bauindustrie bietet an, die erforderlichen Baumaßnahmen für den Erhalt, Ausbau und Betrieb auf eigenes Risiko vorzunehmen: per Public Privat Partnership (PPP).

Carl Waßmuth, Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB)

PPPs, in Österreich und Deutschland zuweilen auch ÖPPs (öffentlich-private Partnerschaften) genannt, sind „ultralang“ laufende Vertragswerke. Das Auftragsvolumen von Schulen, Krankenhäusern, Wasserwerken, Gefängnissen, Rathäusern und Autobahnen über 30 Jahre wird auf einen Schlag und an eine einzige Firma vergeben. Die öffentliche Hand bezahlt zumeist über die Vertragslaufzeit

jährlich eine Art Miete, in der auch Zins und Tilgung für Kredite enthalten sind. Die mit PPP-Verträgen eingegangene Zahlungsverpflichtung gilt dabei offiziell nicht als Verschuldung. Teilweise werden PPPs auch über die Abtretung von Gebühren finanziert, z.B. durch die Überlassung der Maut für per PPP sanierte Autobahnen. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen über die Verpfändung künftiger Staatsein-

nahmen und berührt ebenfalls nicht die geltenden Verschuldungsobergrenzen („Schuldenbremsen“). Etwa zehn große Baukonzerne beherrschen den europäischen PPP-Markt. Sie werden unterstützt von wenigen großen Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüferkonzernen. Dritte im Bunde sind die Großbanken. Von diesen drei Gruppen entwickelte PPP-Verträge verwandeln die Daseinsvorsorge in handel-

bare, spekulationsfähige Finanzprodukte, denn mit der Infrastruktur der Daseinsvorsorge sind gewaltige Geldflüsse garantiert. Allein für den Erhalt sind laut OECD von 2006 bis 2030 weltweit 71 Billionen US-Dollar erforderlich. Nach Anlagemöglichkeiten suchende Kapitalanleger wissen: Viele Menschen müssen auch künftig fahren, um zur Arbeit zu kommen; Kinder werden zur Schule gehen; Wasser wird weiter verbraucht. Die Mittel, die die Staaten für den Erhalt ihrer Daseinsvorsorge aufwenden, sind krisensicher. Die Allgemeinheit als garantierte NutzerInnengruppe und der Staat als dauerhafter Geldgeber für Investitionen machen die Daseinsvorsorge als Anlageobjekte hochinteressant. Die Politik macht dieses Anlagemodell möglich, europaweit. Hauptargumente sind: Die Privaten machen es schneller und billiger. PPPs wurden ursprünglich vor etwa 30 Jahren in Großbritannien entwickelt. Seit ca. 15 Jahren finden diese Vertragsmodelle auf dem Kontinent Anwendung. Nach Jahrzehnten der schlechten Erfahrungen mit dem Modell führt in Großbritannien mittlerweile bereits die öffentliche Nennung des Begriffs PPP zu heftigen Reaktionen aus der Bevölkerung. PPPs werden deswegen von offizieller Seite nur noch PFIs (Private Financed Infrastructures) genannt. Zuletzt wandten sich selbst konservative Parlamentarier von PPP ab: Ein Bericht des britischen Unterhauses über PPPs in 2011 ergab, dass sich daraus für die Volkswirtschaft keine Vorteile, jedoch häufig Nachteile ergeben, insbesondere hohe Kosten der Finanzierung. Seither spricht die an der Fortführung von PPPs interessierte britische Bauindustrie von „PF2“, was ausdrücken soll, es handle sich um eine zweite, verbesserte Generation von PFIs.

Mittlerweile häufen sich die schlechten Erfahrungen mit PPPs auch in anderen europäischen Ländern. Die Summe der PPP-Projekte in Europa seit 2003 mit einem Volumen über 10 Millionen Euro pro Projekt beträgt nach Angaben der European Investment Bank (EIB) 220 Milliarden Euro. In Griechenland wurde insbesondere im Vorfeld der Ausrichtung der Olympischen Spiele 2004 massiv auf PPP gesetzt. Das plötzliche Auffinden der in den PPPs versteckten Schulden wurde dann aller-

dings von den Finanzmärkten hart abgestraft. Spanien hatte unter anderem in vier großen Autobahnprojekten auf PPP gesetzt. In der Folge der Finanzkrise ab 2008 konnten sich viele Spanierinnen und Spanier das Autofahren auf Mautstrecken kaum noch leisten, die Einnahmen der PPP-Betreiber sanken deutlich, sie meldeten Insolvenz an. Es zeigte sich, dass das Risiko trotz der angeblichen Übertragung auf die Privatfirmen beim spanischen Staat geblieben war: Spanien musste die Schulden aus den vier Insolvenzen übernehmen – insgesamt 4,8 Milliarden Euro. Davon unbeeindruckt weitet die Europäische Union die Förderung von PPP aus. So wird nicht nur weiter gestattet, dass Verbindlichkeiten aus PPPs nicht als Schulden gelten. Es werden auch weiter PPPs trotz ihres schlechten BB+-Ratings großzügig mit Krediten von der EIB ausgestattet. Mit den von der EU neu aufgelegten sogenannten „Projekt-Anleihen“ wird nun sogar eine Vermischung der Risiken ange-



regt, wie sie sich auch in den toxischen Finanzprodukten der US-Immobilienmärkte fanden. Pakete von PPPs sollen ein Single-A-Rating und somit einen deutlich günstigeren Zugang zum Kapitalmarkt bekommen, auch wenn die einzelnen Projekte weiterhin enorm riskant bleiben. BB+ wird gemeinhin als „Ramsch-Status“ bezeichnet. Auch in Deutschland hat PPP für viele einen schalen Geschmack bekommen. Selbst von der PPP-Lobby prämierte Projekte gingen in Insolvenz, wurden abgebrochen oder zeitigten für die öffentliche Hand gravierende Kostensteigerungen. Geradezu als Mahnmal gegen PPP hat sich die Hamburger Elb-Philharmonie entwickelt: Die Kosten stiegen von ursprünglichen 77 Millionen Euro auf derzeit 789 Millionen

Euro an. Trotz umfassender Verträge, Millionenausgaben für Beratung und einem Untersuchungsausschuss zu dem mit dem PPP-Innovationspreis ausgezeichneten Projekt sieht die Stadt Hamburg bis heute offenbar keine Möglichkeit, die Verzehnfachung der Kosten abzuwenden oder zumindest teilweise anderen Beteiligten anzulasten. Zu den Fragen der Kosten von PPP-Projekten geben die Rechnungshöfe der deutschen Bundesländer und der Bundesrechnungshof (BRH) seit Jahren regelmäßig Stellungnahmen ab. Der Tenor ist einhellig: PPP kommt die öffentliche Hand überwiegend teurer als die bisherige Vergabeform, zudem wird die Umgehung von Verschuldungsobergrenzen mittels PPP kritisiert. In der letzten Stellungnahme des BRH, die im Herbst im Deutschen Bundestag diskutiert werden soll, werden allein für fünf PPP-Autobahn-Projekte Mehrkosten von 1,9 Milliarden Euro prognostiziert.

Nur noch wenige SpitzenpolitikerInnen in Österreich und Deutschland vertreten offensiv das Modell PPP. Zwar wird hinter verschlossenen Türen weiterhin noch pro PPP gestimmt. Das Volumen der PPP-Projekte ist dennoch rückläufig. Doch auch wenn es kaum noch neue PPP-Projekte geben würde, das Gros der Risiken steht trotzdem erst noch aus: Die PPP-Projektgesellschaften, die während der Vertragslaufzeit teilweise hunderte Millionen Euro an Anleger ausschütten, weisen nur ein Minimum an haftendem Eigenkapital auf, in Deutschland zumeist nur 25.000 Euro. Werden PPP-Projektgesellschaften mit Regressforderungen konfrontiert, melden sie sofort Insolvenz an. Das bedeutet, dass es für die – nicht selten in Steueroasen ansässigen – Anleger gefährlos ist, über 30 Jahre hinweg ausgelagerte Infrastrukturen zurückzugeben, die dann womöglich in einem nochmals deutlich schlechteren Zustand sind als vor der Vergabe per PPP.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden nicht einmal viele der PolitikerInnen in die Wüste schicken können, die ihnen heute eine solche Misere der Daseinsvorsorge einbrocken: Die meisten der PPP-Apologeten wird dann aufgrund der langen Vertragslaufzeit bereits das Gras decken. ■

Fotos: Getty Images

Reformmöglichkeiten im Gemeinde-Finanzausgleich

Der Reformbedarf des Gemeinde-Finanzausgleichs ist vielfältig. Klare Ziele müssen gesetzt werden, die Transparenz muss erhöht werden und die Regelungen zwischen bundesweiten und bundesländerinternen Finanzausgleichen müssen besser abgestimmt werden. Damit verbunden ist das Abschaffen der Umlagen und ein Mitspracherecht der Gemeindeebene bei der Vergabe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Dr.ⁱⁿ Karoline Mitterer, Mag.^a Anita Haindl

Die Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes bis zum Jahr 2016 lässt keine unmittelbare Entspannung der städtischen Finanzen erwarten. Es wird von den nun startenden Verhandlungsrunden abhängen, inwieweit sich der bisherige Trend der Förderung der Kleingemeinden zulasten der Städte¹ in der nächsten Finanzausgleichsperiode stoppen oder sogar umkehren lässt. Dabei bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung des Gemeinde-Finanzausgleichs, da insbesondere die Transferströme im sekundären und tertiären Finanzausgleich (v.a. Umlagen, Gemeinde-Bedarfszuweisungen) zu starken Verzerrungen der ursprünglichen Mittelverteilung der Ertragsanteile führen und damit Städte benachteiligen.

Kritikpunkte zum Finanzausgleichsgesetz

Das derzeitige Finanzausgleichsgesetz (FAG) weist einige Schwachstellen auf, wie beispielsweise:

- Das FAG ist nicht geeignet, differenziert auf unterschiedliche Rahmenbedingungen und Herausforderungen der Gemeinden zu reagieren. Ein entsprechender Lastenausgleich im Sinne eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs fehlt.
- Es besteht kein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich. Vielmehr dominiert der Ressourcenausgleich (Finanzkraft-Finanzbedarf-Ausgleich, § 21 FAG Gemeinde-kopfquotenausgleich).
- Der Finanzkraftausgleich selbst ist komplex, intransparent und bewirkt nur teilweise einen tatsächlichen Ressourcenausgleich.

- Die Verteilungswirkungen der einzelnen Elemente des FAG sind intransparent. Die einzelnen Elemente sind nicht aufeinander abgestimmt.
- Es ist keine Zielsetzung hinsichtlich der gewünschten Mittelausstattung erkennbar. Vielmehr ist das FAG eine Sammlung an unterschiedlichen Elementen, welche versuchen, vergangene Zustände zu prolongieren.
- Regionale Wirkungen von zentralörtlichen Aufgaben werden nicht ausreichend berücksichtigt und abgegolten.
- Die Umverteilung durch den sekundären und tertiären Finanzausgleich wird im FAG selbst nicht berücksichtigt. So führen die Transferströme dazu, dass die Verteilungswirkungen des primären Finanzausgleichs ausgeglichen oder sogar überkompensiert werden.

Reform des Gesamtsystems ist notwendig

Ein wesentliches Problem der Gemeinden ist, dass der primäre, sekundäre und tertiäre Finanzausgleich nicht gemeinsam, sondern nur der primäre Finanzausgleich bundesländerübergreifend einheitlich verhandelt wird. Dadurch sind die Mitsprachemöglichkeiten der Gemeinden bei der Ausgestaltung des sekundären und tertiären Finanzausgleichs insgesamt gering, wodurch die Gemeindeautonomie eingeschränkt wird.

Neben der Reform der Gemeinde-Ertragsanteile bedarf es daher auch einer Reform der Bereiche der Finanzzuweisungen sowie des sekundären und tertiären Finanzausgleichs (v.a. Bedarfszuweisungen, Umlagen).

Reformkonzept zum Gemeinde-Finanzausgleich

Nachfolgend wird ein Vorschlag für einen reformierten Gemeinde-Finanzausgleich vorgestellt. Das Modell sieht eine Basisfinanzierung vor, womit eine grundsätzliche finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden gesichert werden soll. Mit dem Lastenausgleich soll auf verschiedene besondere Aufgabenbedarfe aufgrund unterschiedlicher externer Rahmenbedingungen (z.B. sozio-demografische oder geografisch-topografische Rahmenbedingungen, zentralörtliche Funktion) reagiert werden. Der Ressourcenausgleich soll einerseits die Finanzkraft besonders finanzschwacher Gemeinden stärken, andererseits aber auch finanzkräftige Gemeinden teilweise abschöpfen. Der Bereich der weiteren Aspekte ist als offene Kategorie zu sehen, deren Ausgestaltung in hohem Maße auch von der definierten Zielsetzung des Finanzausgleichs abhängen wird.

Gemeinsame und transparente Zielsetzung

Für eine gemeinsame und transparente Zielsetzung bedarf es einer Balance von Effizienz-, Wachstums- und Gleichheitszielen sowie zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich. Ergänzend generelle Ziele wären beispielsweise die Schaffung regionaler Wettbewerbsfähigkeit oder das Ausschöpfen der Potenziale zur Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften. Ergänzend zu den generellen Zielsetzungen sollte es auch möglich sein, Prioritäten betreffend wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischer Ziele – zeitlich limitiert – zu verankern.

Bundesweite Regelungen reformieren

Im Rahmen von bundesweiten Regelungen – vorwiegend über das Finanzausgleichsgesetz – bedarf es eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Basisfinanzierung (z.B. Pauschalbetrag pro Kopf), Lastenausgleich (aufgabenorientierte Mittelverteilung) und Ressourcenausgleich (Stärkung finanzschwacher Gemeinden, Schwächung finanzstarker Gemeinden). Ein horizontaler Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden könnte den bisherigen Finanzbedarf-Finanzkraft-Ausgleich sowie den Gemeindekopfquotenausgleich des Finanzausgleichsgesetzes ersetzen. Auch eine Finanzkraftabschöpfung über die Umlagen durch das jeweilige Bundesland könnte dann entfallen.

Länderinterne Gemeinde-Finanzausgleiche

Um eine verstärkt gesamthafte Betrachtung des Finanzausgleichs zu erreichen, wird angeregt, den Rahmen für die grund-

sätzlichen Zielsetzungen und Elemente der bundesländerinternen Finanzausgleiche auch innerhalb des Finanzausgleichsgesetzes festzulegen. Damit wäre sichergestellt, dass die einzelnen Finanzausgleichspartner kooperativ agieren und die einzelnen Elemente des Finanzausgleichs nicht gegeneinander wirken. Beispiele für Regelungs-bereiche sind die grundsätzliche Zielsetzung zur Verteilungswirkung, die gewünschte Mittelausstattung, die Ausgestaltung der Umlagensysteme und die Vergabekriterien von Gemeinde-Bedarfszuweisungen.

Länderinterne Gemeinde-Finanzausgleiche reduzieren

Um die verbesserte Mittelverteilung über ein reformiertes Finanzausgleichsgesetz nicht zu untergraben, müsste das Gewicht der länderinternen Finanzausgleiche verringert werden. Dies betrifft insbesondere den Entfall der Umlagen (z.B. durch Abtausch gegen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel oder Gemeinde-Ertragsanteile). Andererseits bedarf es transparenter

Verteilungsvorgänge bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungen bzw. einer Reduzierung des gesamten Fördervolumens. Bei der Formulierung der Richtlinien und Grundlagen der Fördervergabe wäre ein starkes Mitspracherecht der Gemeinden notwendig, da es sich um Gemeindemittel handelt.

Finanzausgleichsverhandlungen

Auch wenn eine umfassende Reform des Gemeinde-Finanzausgleichs ab dem Jahr 2017 nicht zu erwarten ist, könnten doch bereits einige erste Schritte in diese Richtung übernommen werden. Eine erste Reglementierung des Umlagensystems im Finanzausgleichsgesetz, ein besserer Ressourcenausgleich und eine Stärkung des Lastenausgleichs – und damit auch die explizite Förderung von Städten mit zentralörtlicher Funktion – wären realisierbare erste Ansatzpunkte. ■

¹⁾ Siehe den Artikel von Mitterer u. Haindl: „Finanzausgleich benachteiligt Städte“, 26-27.

Gemeinsame und transparente Zielsetzung		
	Bundesweite Regelung	Bundesländerinterne Finanzausgleiche
Basisfinanzierung	Ertragsanteile pro Kopf, Stärkung eigene Steuern, Reform Gebühren/Entgelte	-
Lastenausgleich	Aufgabenorientierte Ertragsanteile	Förderwesen mit verstärktem Aufgabenbezug – nicht zur Dauerfinanzierung
Ressourcenausgleich	Reformierter Ressourcenausgleich	Entfall Umlagen (Abtausch mit Bedarfszuweisungsmitteln bzw. Ertragsanteilen)
Weitere Aspekte	Einheitliche Zielvorgabe für sekundären und tertiären Finanzausgleich	Förderwesen mit z.B. Anreizsystem, Einbezug regionale Perspektive, Konsolidierungsziele

Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2014.

Abbildung 1: Elemente eines reformierten Gemeinde-Finanzausgleichs

Finanzausgleich benachteiligt Städte

Die Finanzausstattung der Gemeinden wird wesentlich vom Gemeinde-Finanzausgleich bestimmt. Durch die verschiedenen Verteilungsvorgänge kommt es jedoch zu sehr großen Umverteilungseffekten, sodass die ursprüngliche Mittelverteilung bei den Ertragsanteilen durch weitere Transfers wie Umlagen und Gemeinde-Bedarfszuweisungen auf den Kopf gestellt wird. Es wird dabei nicht auf spezifische Aufgabenbedarfe abgestellt, sondern es erfolgt unabhängig davon im Rahmen des Finanzausgleichs eine kontinuierliche Umverteilung von finanzstarken zu finanzschwachen Gemeinden.

Dr.ⁱⁿ Karoline Mitterer, Mag.^a Anita Haindl

Der Finanzausgleich im weiteren Sinn ist das Regelungsinstrument, welches die Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden festlegt. Mit den daraus den Gemeinden zugewiesenen finanziellen Mitteln (z.B. Ertragsanteile, Gemeindesteuern, Gemeinde-Bedarfszuweisungen) sollen die Aufgaben der Gemeinden sowie die Umlagenbelastung zum Großteil finanziert werden. Im Rahmen der aktuellen Städtetag-Studie des KDZ wurde der Frage nachgegangen, inwieweit die über den Finanzausgleich bereitgestellten Mittel ausreichen, die Aufgaben in den Gemeinden zu finanzieren. Dabei wurden ausgewählte Kriterien (EinwohnerInnen-Klassen, Bundesländer, Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsdichte, städtischer/ländlicher Raum, PendlerIn-

nensaldo) herangezogen und sowohl die Netto-Ausgaben als auch die Mittelausstattung im Finanzausgleich betrachtet. Schließlich wurden Eckpunkte eines Reformkonzepts für den Gemeinde-Finanzausgleich entwickelt.

Viele Faktoren beeinflussen das Leistungsangebot

Die Einnahmen- und Ausgabenstruktur wird durch eine Vielfalt an parallel wirkenden Faktoren beeinflusst. Als die zentralen Einflussfaktoren für die Varianz der Aufgaben sowie der Netto-Ausgaben gelten: betriebswirtschaftliche Faktoren, politische Schwerpunktsetzung, landesspezifische Regelungen, ökonomische Faktoren, geografisch-topografische Faktoren, sozio-demografische Faktoren, zentralörtliche Funktionen, historischer Gründe, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen, Sonstiges.

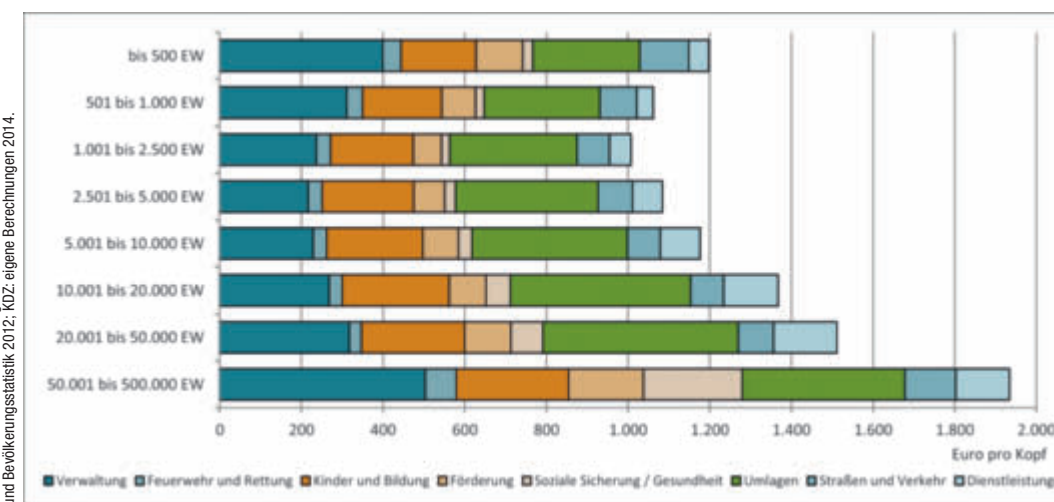


Abbildung 1: Einflussfaktoren auf das kommunale Leistungsangebot

Als stellvertretendes Kriterium für sozio-demografische Faktoren gilt die EinwohnerInnenklasse. Die Netto-Ausgaben pro Kopf waren 2012 bei den Städten über 50.000 EinwohnerInnen (EW) fast doppelt so hoch wie bei den Gemeinden zwischen 1.001 und 2.500 EW. Diese starken Unterschiede resultieren vorwiegend aus Bezirksverwaltungsagenden, zentralörtlichen Aufgaben (z.B. Bildung, Kultur, ÖPNV) sowie höheren Umlagenbelastungen. Innerhalb des Finanzausgleichssystems kommt es zu sehr starken Umverteilungseffekten. Bei den eigenen Steuern und den Ertragsanteilen (Finanzkraft) zeigt sich, dass diese nicht zuletzt aufgrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und der höheren Kommunalsteuer in Städten mit der EinwohnerInnenklasse steigt. Unter Berücksichtigung der Umlagen wird jedoch bereits sichtbar, dass kleinere Gemeinden – vor allem aufgrund der geringeren Finanzkraft – deutlich weniger stark belastet werden als die finanzkräftigeren Gemeinden. Werden alle weiteren Transfers von den und an die Gemeinden (insbesondere Gemeinde-Bedarfszuweisungen) hinzugefügt, zeigen sich die umverteilenden Wirkungen im Finanzausgleich. Während bei der Finanzkraft zwischen der kleinsten und größten EW-Klasse eine Differenz von 836 Euro pro Kopf im Jahr 2012 besteht, reduziert sich diese Differenz nach Einbeziehung aller Transfers auf 160 Euro.

Städte erbringen Leistungen für die ganze Region

Zwischen den zentralen Orten und den umliegenden Gemeinden bestehen viel-



Quelle: Statistik Austria: Geburtdaten der Gemeinden 2012 und Bevölkerungsstatistik 2012; KDZ: eigene Berechnungen 2014.

Abbildung 2: Netto-Ausgaben nach Aufgabenbereichen und EinwohnerInnenklassen, 2012

fältige Wechselbeziehungen. Die Notwendigkeit von zentralörtlichen Aufgaben (Leistungen für höhere Schulen, Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Behindertenhilfe und Erziehungsheime) ist dabei nicht nur politisch, sondern auch ökonomisch, sozial oder ökologisch begründet. Da die Städte zahlreiche Aufgaben auch für die Region erbringen, besteht im Falle von Leistungskürzungen die Gefahr von negativen Wirkungen auf den mitversorgten Raum. Dementsprechend muss dieses Fakt auch im Finanzausgleich berücksichtigt werden, um die zentralörtlichen Aufgaben für die gesamte Region sicherzustellen.

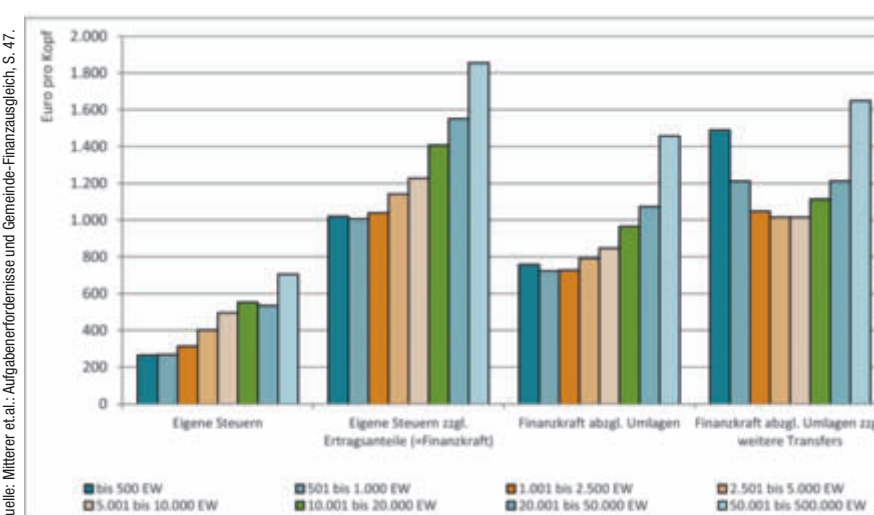
Gewünschte Ziele des Finanzausgleichs

Ein erster Ansatz zu einer differenzierteren Verteilung der finanziellen Mittel wäre eine aufgabenorientierte Mittelvergabe.

Dadurch würden Gemeinden, die höhere Ausgaben aufgrund zusätzlicher Aufgaben bewältigen müssen, entlastet. Gleichzeitig muss auch die starke Förderung von Kleinstgemeinden reflektiert werden und daher geklärt werden, wie weit künftig gleichwertige Lebensbedingungen gesichert werden können. In diesem Zusammenhang sind der Ausbau wie auch Betrieb der kommunalen Infrastruktur verstärkt regional zu planen und organisieren. Insgesamt kann der Finanzausgleich als intransparent bezeichnet werden (betrifft insbesondere die Gemeinde-Bedarfszuweisungen und die Finanzzuweisungen gemäß § 21 FAG). Die Regelungen sind oft historisch begründet, orientieren sich nicht an den derzeitigen Herausforderungen und vergrößern die finanziellen Disparitäten zwischen den Gemeinden. Weiters ist im zeitlichen Verlauf die Tendenz der Mittelverschiebung von größeren zu

kleineren Gemeinden bei den Ertragsanteilen – u.a. aufgrund der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels – erkennbar, ohne dass diese öffentlich diskutiert wird. Wenn man bedenkt, dass rund 45 Prozent der Bevölkerung in Städten über 10.000 EinwohnerInnen leben und auch die Bevölkerung der umliegenden Region vom städtischen Angebot profitiert, ist der Diskurs öffentlich zu führen. Eine differenzierte Berücksichtigung spezieller Aufgabenlasten bei gleichzeitiger Stärkung der Städte wäre daher angebracht.

¹⁾ Mitterer, Karoline; Haindl, Anita; Hödl, Clemens: Aufgabenerfordernisse der Gemeinden und Mittelverwendung im Gemeinde-Finanzausgleich. Österreichischer Städtetag 2014. Endbericht. KDZ-Studie 2014. <http://kdz.eu/de/content/aufgabenerfordernisse-der-gemeinden-und-mittelausstattung-im-gemeinde-finanzausgleich>
²⁾ Ohne Wien.



Quelle: Mitterer et al.: Aufgabenerfordernisse und Gemeinde-Finanzausgleich, S. 47.

Abbildung 3: Finanzkraft vor und nach Transfers der Gemeinden nach EW-Klassen pro Kopf, 2012

Kommunale Haftungsübernahmen

Gemeinden haben es in den letzten beiden Jahrzehnten dem Bund und den Ländern in Österreich gleichgetan und ihre Tätigkeiten in teils nicht unerheblichem Maße ausgegliedert. In der Dissertation, an der ich zur Zeit arbeite, werden einzelne Determinanten der damit verbundenen kommunalen Haftungsübernahmen auf ihren Erklärungsgehalt überprüft und deren Auswirkungen auf ausgewählte Budgetkennzahlen analysiert.

Gernot Kutusow, Finanzdirektor der Stadtgemeinde Traiskirchen

Seit dem EU-Beitritt Österreichs kann in Kommunen vermehrte Ausgliederungstätigkeit von öffentlichen Aufgaben beobachtet werden. Neben den Auswirkungen auf das kommunale Leistungsangebot sind diese Maßnahmen auch mit Verzerrungen finanzieller Kennzahlen verbunden. Die Gemeinde als Eigentümer eines ausgegliederten Rechtsträgers hat sicherzustellen, dass der für eine erfolgreiche Unternehmenstätigkeit erforderliche Kapitalbedarf des Unternehmens bedeckt werden kann. Soweit die Innenfinanzierung des Unternehmens nicht ausreicht, muss allenfalls Eigen- oder Gesellschaftsfremdkapital zugeführt oder die Fremdmittelaufnahme durch Haftungen des öffentlichen Eigentümers ermöglicht werden. Die Dynamik dabei ist alleine schon im Anstieg des jährlichen arithmetischen Mittels der kommunalen Haftungsübernahmen pro EinwohnerIn in den letzten 20 Jahren zu sehen: es hat sich auf über 600 Euro mehr als verdoppelt! Von Interesse ist daher, ob die kommunalen Haftungsübernahmen einfach einem generellen Trend oder einer politischen Vorgabe folgen, möglicherweise durch Maßnahmen zur Schuldenreduktion oder einen Ausgabenüberhang beeinflusst sind.

Im internationalen Kontext haben die wissenschaftlichen Beiträge im Zusammenhang mit kommunalen Dienstleistungen und Ausgliederungen in den letzten Jahren zugenommen. In ihrer Meta-Studie zielen Bel et al. auf die Erklärung der Unterschiede von Motivationen für lokale Privatisierungen von Unternehmen aufgrund von Ergebnissen 32 empirischer Studien ab. Sie kommen zum Ergebnis, dass fiskalische Zwänge und Interessensgruppen besonders relevant in den frühen Studien der USA, die mehrere Dienstleistungen berücksichtigt haben, waren. Darüber hinaus

erfassen Studien, die sich auf ausschließlich eine Dienstleistung beziehen, den Einfluss von Skaleneffekten genauer. Schließlich zeigen die Ergebnisse, dass kleine Städte eher durch fiskalische und politische Faktoren beeinflusst werden, während Ideologien eine wichtige Rolle für die europäischen und großen Städte spielen.¹ Bezogen auf Österreich zeigen Puwein/Weingärtler in einer Erhebung aus 2008, dass kommunale PPP²-Projekte großteils aufgrund finanzpolitischer Sachzwänge durchgeführt werden. Die Einhaltung der „Maastricht-Kriterien“ ist der Grund zur „budgetschonenden“ Finanzierung von kommunalen Investitionen. Aufgrund dieser Studie werden Leasing-, Contracting- sowie Konzessionsmodelle bei der Auswahl als Vertragsform für ähnlich stark bei den Kommunen geschätzt. Neben den Folgekosten aus Leasingentgelten, Mieten bzw. sonstigen Finanzierungskosten „sind auch jene Kosten zu berücksichtigen, die durch das Freisetzen von Bediensteten aus den bisher staatlich betriebenen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Zu klären ist in diesem Zusammenhang, ob diese Bediensteten in den PPP-Betrieb übernommen werden, ob sie in anderen Dienststellen weiterbeschäftigt, frühpensioniert oder abgefertigt werden“.³

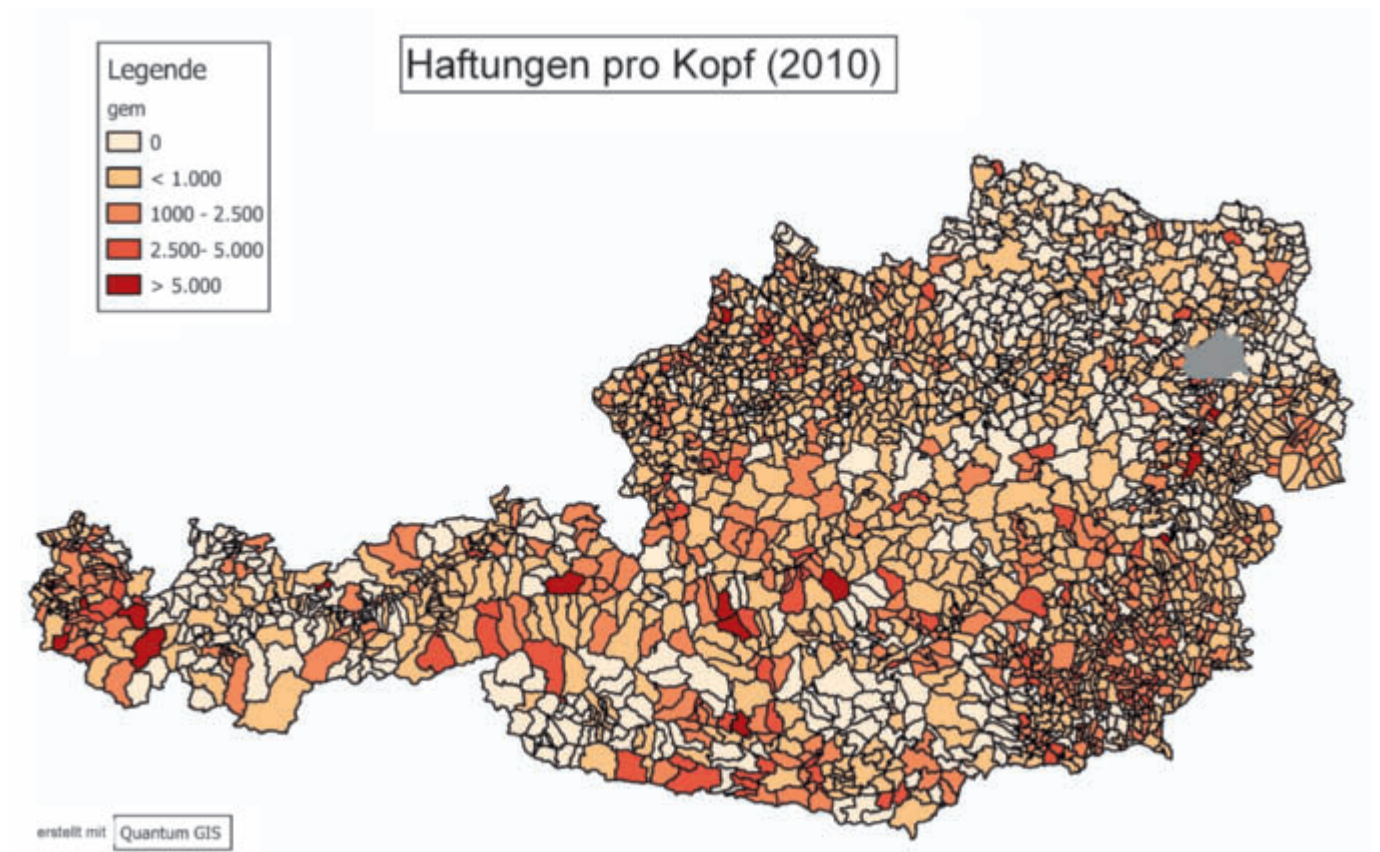
Grossmann versucht Erklärungsansätze für Kommunalleasing anhand einfacher Korrelation zu messen. Dabei kommt er zum Schluss, dass weder institutionelle Vorgaben der Gemeindeaufsichtsbehörden, noch mangelnde Bonität oder hohe Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden einen signifikanten Erklärungsgehalt für die Zunahme der kommunalen Leasingverpflichtungen bieten. Jedoch zeigt die Entwicklung der Leasingvolumina der Jahre 1990 bis 2006, dass sich die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in die-

sem Zeitraum geändert haben. Er weist dabei auf das Inkrafttreten des ÖStP im Jahr 2001 und dem gleichzeitigen sprunghaften Anstieg des Leasingvolumens hin.⁴ Statistik Austria berichtet 2008, dass sich in den letzten Jahren in den Gemeinden Österreichs die Gründungen von Gemeindeimmobiliengesellschaften, Gemeinde-Kommandit-Gesellschaften und ähnlichen häufen, welche zum Zweck der Errichtung, von Umbauten oder des Betriebs von Gemeindeämtern, Feuerwehrhäusern, Mehrzweckhallen, Sportanlagen, Schulen, etc. gegründet werden. „Als Argument für dieses Vorgehen wird, neben steuerlichen und – seltener – Effizienzgründen, häufig die Vermutung angeführt, dieses „moderne Finanzierungsmodell für Gemeinden“ wirke sich in irgendeiner Form günstig auf die Erfüllung der Maastricht-Kriterien aus.“⁵

Was aber einerseits als positive Folge der Ausgliederung wirkt, hat andererseits negative Konsequenzen für kommunale Rechnungsabschlüsse. Werden nämlich finanzielle Defizite der ausgegliederten Gesellschaften durch Haftungen der Gemeinden gedeckt, widerspricht dies dem Grundsatz der Budgetwahrheit, da diese Finanzschulden im Rechnungsabschluss der Kommune nicht als solche ausgewiesen werden („graue Finanzschuld“). Gleichzeitig werden Kennzahlen, die auf den Stand bzw. den Neuzugang der Finanzschulden ausgerichtet sind, „zur Beurteilung des Fortschreitens der Budgetkonsolidierung nur eingeschränkt zutreffen und tatsächlich erheblich ungünstiger ...“.⁶

Ablauf und Ergebnisse der Untersuchung

Als Grundlage dienen Paneldaten der 2.356 österreichischen Gemeinden für den Zeitraum von 1990 bis 2010. Die Daten wurden von Statistik Austria mit Unter-



stützung des Österreichischen Städtebundes geliefert. Zum Testen der Determinanten von kommunalen Haftungsübernahmen wird ein Fixed-Effects (FE) Modell angewandt. Aus Platzgründen wird hier nur das FE-Modell im Zeitraum von 1999 bis 2010, in das auch Querschnittsdaten einfließen, vorgestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass der Anteil der Gemeindesteuern an den Gesamtsteuern einer Gemeinde (taxes) zwar einen negativen Zusammenhang mit der Höhe der Haftungen (haft) hat, also die Zunahme an „eigenen Steuern“ den Haftungsstand immens senken würde, aber dieser nicht signifikant ist. Höchst signifikant sind jedoch die durch die Einnahmen bereinigten Ausgaben der Gruppe 4 „Soziales“ (oerg4) und der Gruppe 5 „Gesundheit“ (oerg5): Jede Zunahme in diesen Bereichen um eine Einheit würde eine Zunahme der Haftungen um das 3-fache (Gruppe 4) bzw. um rund 50% (Gruppe 5) nach sich ziehen. Weiters wäre der Haftungsstand umso geringer, je besser das Jahresergebnis laut Haushaltsquerschnitt ist – dies aber leider auch nicht signifikant. Interessant ist, dass trotz Zunahme des Schuldenstandes (schuldges)

auch die Haftungen steigen (und zwar mit 15%). Und schließlich zeigt das negative Vorzeichen beim Einwohnerstand (ew), dass auch schon kleine und mittelgroße Gemeinden teils enorme Haftungen übernommen haben. Die Effekte der Haftungsübernahmen auf ausgewählte Budgetkennzahlen (hier exemplarisch das „Maastricht-Ergebnis“) werden mit einem Propensity Score Modell empirisch untersucht. Dabei wird zwischen der Kontroll- und der Treatmentgruppe unterschieden. Hier werden Gemeinden, die Haftungen im Verhältnis zu den Gemeindeabgaben von mehr als 50% übernommen haben (dies wird als fiktive Haftungsobergrenze angesehen)⁷, in die Treatmentgruppe aufgenommen, die restlichen in die Kontrollgruppe. In einem weiteren Schritt werden möglichst ähnliche Gemeinden auf Basis der vorher dargestellten Determinanten „gematched“. Schließlich werden die so gepaarten Einheiten zur Schätzung der Effekte verwendet. Das Ergebnis zeigt, dass im Durchschnitt Gemeinden, die über der Haftungsobergrenze liegen, ein um bis zu zehn Euro höheres bzw. „besseres“ Pro-Kopf-Maastricht-Ergebnis haben.

AUSBLICK

Alleine diese Ergebnisse zeigen die budgetäre Bedeutung von kommunalen Haftungen. Die Haftungsvolumina müssen gemäß aktuellem Österreichischen Stabilitätspakt nach Klassen aufgeschlüsselt gemeldet werden. Für weiterführende Studien würde es jedenfalls noch hilfreicher sein, die Daten über Haftungen auch nach funktionellen Kriterien, wie z.B. Haftungsart bzw. -zweck, zu gliedern. ■

¹⁾ vgl. Bel, G., Fageda, X., „Factors explaining local privatization: a meta-regression analysis“. *Public Choice*, Springer, vol. 139, 2009, S. 105-119

²⁾ *Public Private Partnership*

³⁾ vgl. Puwein, W., Weingärtler, M., „Public Private Partnerships in Österreich – Aktuelle Bestandsanalyse und Trends“. In *Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung*, Verleger, *Wifo Monatsberichte*, Jahrgang 2010, 11/2010, Wien, 2010, S. 899-911

⁴⁾ vgl. Grossmann, B., *Die Bedeutung der Leasingfinanzierung für Österreichs Gemeinden*. In *Österreichische Nationalbank*, Hrsg., *Geldpolitik und Wirtschaft* 1. Quartal 2008, Wien, 2008, S. 51-73

⁵⁾ Statistik Austria, *ESVG1995-Daten*, 2008, S.22

⁶⁾ vgl. Obermann, G., Obermann, A., Weigel, W., „Evaluierung von Ausgliederungen“. Studie im Auftrag der Standortpartnerschaft GÖD-WKÖ, Hrsg., Wien, 2002, S.44

⁷⁾ Basierend auf: www.fiskalnat.at/Publikationen/Sonstige.html, *Haftungen der Gebietskörperschaften für Dritte: Inwieweit limitieren die neuen Obergrenzenbestimmungen deren Haftungsrisiko?*, Mai 2013

ÖBFA-Darlehen für Städte und Gemeinden

Im Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz) sind u.a. die Aufgaben der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) festgelegt.

Ing. Mag. Johannes Schiener



ZUM AUTOR:

Ing. Mag. Johannes Schiener (Betriebswirt) ist Leiter des Referates für Subventionswesen, Kalkulationen und Grundstücksbewertungen. Außerdem übt er die Geschäftsstellenfunktion des Innsbrucker Anlagenbeirates aus. Dieser Beirat überwacht die Veranlagung vor allem der Erlöse, die die Stadt Innsbruck durch den Teilverkauf der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) an die Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) erzielt hat. Die Gelder werden zur Bedeckung der Pensionslast der früheren Stadtwerke-Pensionistinnen und -Pensionisten bzw. für den Bau der Regional- und Straßenbahn im Tiroler Zentralraum Innsbruck eingesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 kann die ÖBFA dabei nach Aufforderung durch den Bundesminister Kreditoperationen für Länder durchführen, abschließen und daraus Darlehen gewähren. Damit besteht für die Bundesländer ein kostengünstiger und professionell betreuter Zugang zu Finanzierungsmitteln bzw. eine Alternative zu Finanzierungen über Banken oder den Kapitalmarkt. Dieser Zugang zur ÖBFA wäre nicht nur aus Kostengründen auch für Städte und Gemeinden wünschenswert. Vor allem im Sinne der Risikovermeidung bzw. zur Erreichung einer risikobewussten Finanzgebarung, welche ja derzeit schon in mehreren Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben ist (aktuell Salzburg, Wien, Tirol und Vorarlberg) gefordert wird, würde diese Finanzierungsmöglichkeit einen wesentlichen, sinnvollen und die Transparenz verbessernden Beitrag leisten. Bedingt durch einen umfassenden Risikomanagementansatz, der über den reinen Ausschluss einzelner Finanzierungsinstrumente hinausgeht, erscheint die angepeilte Risikoreduzierung für Städte und Gemeinden damit einem Schritt näher.

Frau Bürgermeisterin Mag.^a Christine Oppitz-Plörer wandte sich im Zuge der letzten Novellierung des Bundesfinanzierungsgesetzes mit dem Anliegen des direkten Zugangs für Städte und Gemeinden an die damalige Bundesministerin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Fekter. Das Bundesmi-

nisterium für Finanzen entgegnete darauf, dass Effizienzsteigerungen selbstverständlich befürwortet werden, aber der direkte Zugang für Städte und Gemeinden zur ÖBFA mit einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand verbunden und damit nicht bewältigbar ist. Allerdings erläutert das Ministerium weitergehend, dass die Städte und Gemeinden die Möglichkeit hätten, über die Länder an den Vorteilen der ÖBFA zu partizipieren. Es bestehe nämlich kein Einwand gegen eine Weitergabe der Mittel durch die Länder an die Städte und Gemeinden.

Aufbauend auf diese Informationen und mit dem Hintergrund, dass sich in der Stadt Innsbruck in absehbarer Zeit ein Finanzierungsbedarf abzeichnet, regten wir beim Land Tirol die Prüfung dieser Finanzierungsmöglichkeit an.

Das Land Tirol wandte sich daraufhin mit dem Ersuchen um die Durchführung einer Länderumfrage an die Verbindungsstelle der Bundesländer. Dabei sollte abgefragt werden, ob andere Bundesländer die seitens des Bundesministeriums für Finanzen dargestellte Vorgangsweise bereits umgesetzt haben bzw. deren Umsetzung planen.

Seitens des Landes Tirol wurde dabei darauf hingewiesen, dass lt. fernmündlicher Auskunft der Statistik Austria die aufgenommenen und an die Städte und Gemeinden weitergegebenen Darlehen im Schuldenstand der Bundesländer abzubil-

den wären. Diese Information wurde später durch die Statistik Austria revidiert. Nahezu einhellig wurde seitens der Länder dazu rückgeäußert, dass die Aufnahme und Weitergabe von Darlehen an Städte und Gemeinden nicht praktiziert wird und zukünftig auch nicht angedacht ist. Dies änderte sich auch nicht mit der Revidierung der Schuldenzurechnung durch die Statistik Austria.

Das Land Tirol allerdings schlägt (aus unserer Sicht: dankenswerterweise!) vor, dass Städten und Gemeinden ab einer bestimmten Größenordnung der direkte Zugang zur ÖBFA ermöglicht werden sollte. Ein diesbezüglicher Vorstoß des Städtebundes an das Bundesministerium für Finanzen würde vom Land Tirol unterstützt werden.

Damit scheint eine erste Hürde über-

wunden bzw. der Forderung des direkten Zuganges für Städte und Gemeinden Nachdruck verliehen. Sollte der Vorschlag des Landes Tirol weiter verfolgt werden, gilt es im Weiteren, das angesprochene Kriterium der Größenordnung näher zu definieren. Im Sinne der Effizienzsteigerung und Risikoreduzierung von Finanzierungen macht es nämlich keinen Sinn, auf EinwohnerInnenzahlen oder ähnliches abzustellen. Im Wesentlichen stellt das Finanzierungsvolumen ein entscheidendes Kriterium dar. Daher sollte speziell dieser Aspekt zählen und nicht unbeachtet bleiben. Unabhängig von dieser zukünftig sich ergebenden direkten Zugangsmöglichkeit zur ÖBFA bleibt es bislang offen, wie der Zugang über die Bundesländer in der Praxis funktionieren soll bzw. kann.

Die Vorteile eines ÖBFA-Zuganges liegen für uns auf der Hand:

- zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit mit den Konditionen der Republik Österreich
- risikoaverse Ausrichtung durch die formulierten Grundsätze des Schuldenmanagements der ÖBFA
- dadurch niedrigere Kosten bei der Finanzierung selbst sowie bei der Akquisition

Aus fachlicher Sicht – das heißt zur Steigerung der Effizienz bei Finanzierungen, zur Risikoreduzierung bei Finanzierungen sowie zur Erweiterung der Finanzierungsalternativen und der damit verbundenen Markterweiterung – ist der Zugang (direkt oder indirekt) zur ÖBFA weiterhin zu verfolgen. ■



**Der CO₂ Footprint
sorgt für Erstaunen:
1 m³ verbautes Holz
bindet 1 Tonne CO₂.**

Informieren Sie sich
und staunen Sie:

holzistgenial.at



Gebührenkalkulation – Ausgaben- oder Kostendeckung?

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993¹ können Gemeinden Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß festsetzen, beim dem der Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bzw. Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung bzw. Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Damit wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Gebühren nicht nur im Ausmaß des einfachen, sondern des doppelten Äquivalenzprinzips einzuheben.

Peter Biwald, GF d. KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

In den letzten Jahren sind damit verstärkt folgende Fragen aufgetreten, insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) und der Prüfergebnisse des Rechnungshofes im Gebührenbereich (z.B. Bund 2013/8 zur Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg):

- Sind Ausgaben oder Kosten für die Beurteilung des einfachen bzw. zweifachen Jahreserfordernisses zugrunde zu legen?
- Wie können bzw. müssen Überschüsse verwendet werden?
- Wie kann Generationengerechtigkeit unterstützt werden?

Jahreserfordernis – Ausgaben oder Kosten?

Der VfGH unterstreicht in seiner Rechtsprechung seit Mitte der 1970er-Jahre², dass der in der Gebührenkalkulation auszulegende Kostenbegriff betriebswirtschaftlich zu verstehen ist. Dies bedeutet, dass für die Kostenermittlung als Grundlage des Jahreserfordernisses neben den laufenden Betriebskosten (in der Regel die übergeleiteten, teilweise normalisierten Ausgaben der Postenklassen 4 bis 7) auch kalkulatorische Abschreibungen, Zinsen sowie Verwaltungsgemeinkosten angesetzt werden können, und – streng genommen – umgesetzt werden müssen. Folglich sind bei der Überleitung von Ausgaben in Kosten die Tilgungen für Darlehensschulden und die Rücklagenbewegungen zu neutralisieren, d.h. auf null zu stellen.

Der VfGH ist dieser Rechtsprechung auch in den 2000er-Jahren treu geblieben. So wurde auch in der Judikatur zur Doppeldeckungsermächtigung³ davon gesprochen, dass die vollen Kosten die Grundlage für die Beurteilung des einfachen Äquivalenzprinzips und damit auch für die Höhe der darüber hinausgehenden Überschüsse bilden.

Folgt man der Rechtsprechung des VfGH sind die betriebswirtschaftlichen Kosten der Beurteilung des Jahreserfordernisses zugrunde zu legen. Dies sind nach § 15 Abs. 3 Zi. 4 FAG 2008 die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung (inkl. Verwaltungsgemeinkosten) sowie für die Verzinsung (von Eigen- und Fremdkapital) und Tilgung der Errichtungskosten entsprechend der Nutzungsdauer der Einrichtung (d.h. in Form von jährlichen Abschreibungen vom Anschaffungs- und Herstellungswert).

Verwendung von Überschüssen

Seit der Rechtsprechung des VfGH im Jahr 2001 zur Gemeinde Perchtoldsdorf⁴ sind Überschüsse über dem auf Basis der betriebswirtschaftlichen Kosten ermittelten Jahreserfordernis grundsätzlich in einem inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit der Gebühreneinrichtung zu verwenden. Dies trifft nach der beispielsweise Aufzählung im genannten Erkenntnis dann zu, wenn mit Überschüssen Folgekosten der Einrichtungen (z.B. Straßeninstandsetzung) finanziert werden oder Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art wie An-

reiz zu sorgsamem Wasserverbrauch oder zur Mülltrennung) damit verfolgt werden. Ebenso können Überschüsse für die Kostenunterdeckungen aus Vor-Perioden herangezogen werden, wobei vom VfGH ein Durchrechnungszeitraum von bis zu zehn Jahren anerkannt wird.⁵ Überschüsse, die sich aus der Differenz von (betriebswirtschaftlichen) Kosten und (kamerale) Ausgaben laut Rechnungsabschluss ergeben, sind von dieser Verwendungsbeschränkung nicht betroffen. Für eine derartige Beschränkung lassen sich in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls bis dato keine Hinweise finden.

In einem aktuellen Urteil zum Wiener Abfallwirtschaftsgesetz⁶ stellt der VfGH in Konkretisierung seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass Kostenüberdeckungen den Charakter einer Steuer nicht schon dann annehmen, wenn sie im betreffenden Jahr der Entstehung zur Abdeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse verwendet werden. Die Steuereigenschaft tritt vielmehr erst dann ein, wenn die für das Entstehen der Überschüsse maßgebenden Gründe in keinem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung stehen. Dabei wird auf den Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren verwiesen und festgehalten, dass sich die Frage nach dem Bestehen des inneren Zusammenhangs erst dann stellt, wenn Überschüsse der Einrichtung dauerhaft entzogen werden. Diese Rechtsprechung kann nur in die Richtung gedeutet werden, dass etwa aus ökologischen Gründen (z.B. Ein-



Künftig sollte in den kommunalen und den Verbands-Haushalten die betriebswirtschaftliche Dimension integriert werden.

dämmung des Anstiegs des Wasserverbrauchs) erzielte Überschüsse des Gebührenhaushalts zumindest in einem zeitlich beschränkten Ausmaß auch für den allgemeinen Haushalt verwendet werden dürfen. Inwiefern die Gebührenüberschüsse in einem inneren Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt stehen, d.h. wie weit die Wirkung des reduzierten Anstiegs des Wasserverbrauchs mit der Gebührenhöhe auch erreicht wird, ist in einem mehrjährigen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zu beurteilen. Wird die angestrebte Wirkung erreicht, werden die Überschüsse in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt verwendet, auch wenn die Überschüsse in den allgemeinen Haushalt einfließen.

Generationengerechte Gebühren

Die Anwendung des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs hat den Vorteil, dass die NutzerInnen der Gebühreneinrichtung bzw. -anlage auch den im Betrieb entstehenden Ressourcenverbrauch (und dazu gehören auch die Abnutzung und Verzinsung der Einrichtung bzw. Anlage) decken. Bei Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ist ferner

gesichert, dass eine mit höheren Kosten verbundene Wiederbeschaffung erst die künftige NutzerInnengeneration entsprechend belastet.

In welchem Ausmaß Positionen für die Nutzung des Anlagevermögens in die Gebührenhöhe einfließen, hängt bei der Verwendung von Ausgaben als Grundlage der Gebührenbemessung vom Ausmaß der Eigenfinanzierung der Gebietskörperschaft ab. Während die von den NutzerInnen geleisteten einmaligen Gebühren bei ordnungsgemäßer Kalkulation als kalkulatorische Einnahmen bzw. Erlöse die Bemessungsgrundlage reduzieren, führen andere Eigenmittel der Gemeinde zu geringeren Gebühren und damit zu einer nicht nutzungs- und generationengerechten Verrechnung des aktuellen Ressourcenverbrauchs.

Haushaltswesen den Erfordernissen anpassen

Das kamerale Rechnungswesen fördert in den Gebührenhaushalten sogenannte „Kostendeckungssillusionen“. Hier bringen auch intern geführte betriebswirtschaftliche Kalkulationen nur bedingt Abhilfe, da in der Außendarstellung und in der öffent-

lichen Diskussion primär die Ausgaben und Einnahmen transportiert bzw. als maßgeblich wahrgenommen werden. Eine Ausnahme bildet hier Oberösterreich, wo die Gemeinden seit mehr als 15 Jahren verpflichtet sind, in ihren Vorschlägen (jedoch nicht in den Rechnungsabschlüssen) neben den ausgabendeckenden auch die kostendeckenden Gebühren darzustellen. Einfacher wäre es, die aktuelle Diskussion zur Haushaltsreform und Einführung der 3-Komponenten-Rechnung (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) zu nutzen und künftig in den kommunalen wie auch Verbands-Haushalten die betriebswirtschaftliche Dimension zu integrieren. Damit würden sowohl im Vorschlag als auch im Rechnungsabschluss die Abschreibungen und nach Möglichkeit auch die kalkulatorischen Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge beim Gebührenhaushalt ausgewiesen werden. ■

¹ aktuell nach § 15 Abs. 3 Zi. 4 FAG 2008.

² VfSlg. 7583/1975, 8847/1980.

³ VfSlg. 16.319/2001, 17.464/2005.

⁴ VfSlg. 16.319/2001.

⁵ siehe aktuelle Entscheidung des VfGH vom 11.3.2014 – Geschäftszahl B462/2013 ua.

⁶ Entscheidungsdatum 11.3.2014, GZ 462/2013 ua., II – 3.3.2.

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG:

Nachvollziehbarkeit und Vertrauen

Am 7. Mai 2014 fand im Wappensaal des Wiener Rathauses auf Einladung des Städtebundes eine Enquete zum Thema „Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ mit über 60 TeilnehmerInnen statt. Auf dem Programm standen sechs halbstündige Vorträge rund um aktuelle Entwicklungen in der öffentlichen Rechnungslegung, der Abschlussprüfung und ihrer Funktionen.

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA, Stadtrechnungshof Stadt Graz



Standards der Rechnungslegung

Nach der Begrüßung durch Herrn Dr. Pollak, MBA (Direktor des Stadtrechnungshofs Wien) eröffnete Frau Mag. Kuntner (WU Wien) mit ihrem Vortrag „IPSAS – Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor“ den fachlichen Teil der Enquete. IPSAS sind ein internationaler Rechnungsle-

gungsstandard für den öffentlichen Sektor, der auf den aus der Privatwirtschaft bekannten IFRS (International Financial Reporting Standards) aufbaut und vom International Public Sector Accounting Standards Board¹ (IPSASB), einem privaten und unabhängigen Standardisierungsgremium, herausgegeben wird. IPSAS folgen grundsätzlich dem Ressourcenver-

brauchskonzept mit dem Ziel einer „fair representation“: Ein IPSAS-Abschluss soll ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Cashflows vermitteln. IPSAS wurden bisher von EU, NATO, UNO und OEZD direkt übernommen. Indirekt, als Referenzmodell für nationale Normen, finden IPSAS auch in

Österreich im Bundeshaushaltsgesetz Niederschlag. Auf europäischer Ebene wird an den EPSAS², einem europaweit einheitlichen Rechnungslegungssystem für den öffentlichen Sektor, gearbeitet.

Gemeinsame Ziele von Prüfern und Geprüften

Herr Mag. (FH) Mürkl (Leiter der Finanzverwaltung, Wiener Neustadt) brachte in seinem Vortrag die Sicht des Abschlusserstellers und der geprüften Stelle zur „Prüfung von Jahres- und Rechnungsabschlüssen im Hinblick auf eine mögliche Haushaltsrechtsreform“ ein. Ausgehend von kritischen Fragestellungen zur potentiell großen Anzahl der prüfenden Stellen und der Problematik der Mehrfachprüfung sowie der meist fehlenden Verbindlichkeit der Umsetzung der Empfehlungen wurden auch Fragen der laufenden Haushaltsrechtsreform aus Gemeindesicht analysiert. In seiner Conclusio schließt Mürkl, dass Prüfer und Geprüfte in transparenten Vorgaben, einer effizienten zeitlichen und inhaltlichen Abwicklung und an der verbindlichen Umsetzung von Empfehlungen gemeinsame Ziele haben, um im Innenverhältnis Veränderungsprozesse zu beschleunigen und nach Außen Nachvollziehbarkeit und Vertrauen zu fördern.

Standards der Rechnungsprüfung

Der dritte Vortrag des Tages wurde von MMag. Bauer, MBA (Rechnungshof) mit dem Titel „Die Prüfung der Abschlussrechnungen des Bundes nach internationalen Prüfungsstandards (ISSAI)“ gehalten. Die ISSAI³ (International Standards of Supreme Audit Institutions) sind Leitlinien der INTOSAI⁴, der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden mit Sitz in Wien. Die ISSAI leiten sich teilweise direkt aus den, für Wirtschaftsprüfer anzuwendenden ISA⁵ (International Standards on Auditing) ab.

Der Vortrag führte an Hand der durch den Rechnungshof durchgeführten § 9 Prüfung der ihm unmittelbar vorzulegenden Abschlussrechnungen für das Jahr 2013 durch die Kernkonzepte der ISSAI. Besonders charakteristisch hierfür sind Konzepte wie „risikoorientierte Prüfungs-

planung“, „Wesentlichkeit“ sowie die umfassenden Dokumentationserfordernisse einer ISSAI-orientierten Prüfung.

Vielfalt an Abschlussprüfungen

Das Nachmittagsprogramm der Enquete wurde durch Herrn Dr. Pammer (Landesrechnungshofdirektor, Oberösterreich) eröffnet. Der Vortrag mit dem Titel „Prüfung der Landesrechnungsabschlüsse, Möglichkeiten und Grenzen“ spannte einen Bogen von den Grundlagen und den Zielen von Abschlussprüfungen gemäß UGB (Unternehmensgesetzbuch) über die Rechtsgrundlagen und Ziele der Rechnungsabschlussprüfungen des Bundes bis zu denen in den Ländern. Grundlage der Rechnungsabschlüsse der Länder stellt einheitlich die VRV (Voranschlag- und Rechnungsabschlussverordnung) dar. Die Umsetzung und die Prüfung der Abschlüsse erfolgt in den Ländern allerdings unterschiedlich.

Pammer verwies in seinem Ausblick auf die Notwendigkeit, zu klären, welche Standards zu Grunde gelegt und ob Landesregelungen harmonisiert werden sollten, um eine bessere Vergleichbarkeit der Voranschläge und Abschlüsse sicherzustellen. Ebenfalls geklärt werden sollten Zielgruppen, Nutzen, Wirkungen und Konsequenzen der Abschlussprüfungen, die Verantwortlichkeit für die Abschlussinhalte, die Inhalte der Prüfung sowie daraus ableitbare Auswirkungen auf die Ressourcen der Landesrechnungshöfe.

Nutzen der Abschlussprüfung

Der Nutzen von Rechnungsabschlüssen und Abschlussprüfungen stand im Vortrag von Herrn Mag. Windhaber, MBA (Stadtrechnungshofdirektor, Graz) im Zentrum. Ausgehend von der Frage nach dem objektiven Nutzen in einer Demokratie – „Rechnungsabschluss – cui bono?“ – führte Windhaber von den allgemeinen Kennzeichen einer Demokratie über die in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte⁶ festgeschriebenen Prüfrechte und Rechenschaftspflichten bin zum Johannesburg-Abkommen⁷, das die demokratiepolitische Rolle der Prüfungen der obersten Rechnungskontrollbehörden ausführt. Nach der Ableitung des Nutzens erarbeitete der Vortrag mit Hilfe eines kultur-

anthropologischen Modells (Group-Grid-Theory nach Mary Douglas) vier typologische Erwartungshaltungen an die Kontrolle öffentlicher Gebarung. Windhaber schloss seinen Vortrag mit der empirisch gestützten These, dass klassische Abschlussprüfungen nur von ca. 30% der österreichischen Bevölkerung als nützlich angesehen werden, und zeigte auf, wie durch zusätzliche Berichtsinhalte der öffentliche Nutzen gesteigert werden könnte.

Organisation und Praxis in Bratislava

Die Enquete zum Thema „Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ wurde mit einem Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. Peter Šinály (Kontrollamtsleiter, Bratislava) über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Organisation und die Praxis in Bratislava abgeschlossen. In Bratislava ist der Abschluss der Stadt innerhalb von sechs Monaten dem Gemeinderat vorzulegen. Zu bestimmten, gesetzlich festgelegten Teilen hat das Kontrollamt eine fachliche Beurteilung vorzunehmen und hierzu eine Stellungnahme, entweder „ohne“ oder „mit Vorbehalt“, abzugeben. Šinály berichtete von Fällen, in denen der Gemeinderat einen Abschluss, zu dem vom Kontrollamt eine Stellungnahme ohne Vorbehalt abgegeben wurde, nicht akzeptiert hatte. Der Gemeinderat forderte in diesen Fällen die Vornahme von Korrekturen, bevor dieser beschlossen wurden. Eine weitere Besonderheit ist eine Schuldengrenze von 60% der laufenden Einnahmen. Šinály zeigte in seinem Vortrag, dass trotz einiger legistischer Unterschiede, die Herausforderungen und aktuellen Themen der Prüfung von Rechnungsabschlüssen in der Slowakei und in Österreich durchaus ähnlich sind. ■

¹ IPSASB (IPSAS): <http://www.ifac.org/public-sector>

² EPSAS (EUROSTAT Konferenz 2013): <http://lepp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/conferences/introduction/2013/epsas>

³ ISSAI: <http://de.issai.org/>

⁴ INTOSAI: <http://www.intosai.org/>

⁵ IAASB (ISA): <http://www.ifac.org/auditing-assurance>

⁶ Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789: <http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/deutsch/verfassung/erklarung-der-menschen-und-burgerrechte-vom-26-august-1789.25773.html>

⁷ XX. INCOSAI 2010: Johannesburg-Abkommen: <http://www.intosai.org/uploads/jhbaccordsde.pdf>

ÖSTERREICH'S STÄDTE IM DEMOGRAFISCHEN WANDEL:

Bevölkerungsprognosen als Instrument der Stadtplanung

Der demografische Wandel fordert die Städte heraus, die Zukunft neu zu denken. Denn sie stehen vor Herausforderungen, die sowohl ihre strategische Positionierung im Wettbewerb mit anderen Stadtregionen sowie ihre gesellschafts- und wirtschaftspolitische Entwicklung und die Aufrechterhaltung der Lebensqualität betreffen.

Klemens Himpele, Abteilungsleiter MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Gustav Lehart, MA 23 – Leiter Landesstatistik Wien

Gute Strategien gibt es viele. Entscheidend für den Erfolg sind demografische Planungsgrundlagen sowie die konkrete Umsetzung der Strategien vor Ort.

Bedeutung von Bevölkerungsprognosen im Stadtplanungsprozess

Bevölkerungsprognosen beziehen sich auf Beobachtungen über vergangene und gegenwärtige Komponenten der Bevölkerungsentwicklung. Auf dieser Basis werden Aussagen über zukünftige demografische Entwicklungen getroffen. Bevölkerungsprozesse sind – trotz aller Unterschiede in der individuellen Begründbarkeit – außerordentlich stark altersspezifisch bzw. kohortenstrukturell determiniert. Der Bezug zum Lebensalter der Betroffenen ist insbesondere im Bereich der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburt und Tod) stark ausgeprägt, aber auch im Bereich der räumlichen Bevölkerungsbewegung (Zu- und Wegzug) ist eine außerordentlich starke Bindung an das Lebensalter vorhanden (bspw. bei der Bildungswanderung).

Die „Treffsicherheit“ der Annahmefindung und damit der Vorausschätzung hängt vom statistischen Datenmaterial, vom Zeithorizont und von der Granularität der Untersuchungsgebiete ab. Grundsätzlich werden bei Prognosen unterschiedliche methodische Ansätze angewendet, die von (verschiedenen) Expertenmeinungen zu Modellfortschreibungen von empirischen Werten bis zur Konstruktion von Argumentationsketten (Pro-

jektion/Szenario) reicht. Die zugrundeliegende Annahmefindung sowie die Ergebnisse einer Bevölkerungsprognose und -projektion sind regelmäßig einer fachlichen Diskussion zu unterziehen und auf Basis statistischer Daten zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Für eine fundierte Stadtentwicklungsplanung muss die Verwaltung eine Vorstellung über die zu erwartende Bevölkerungszahl und -struktur haben, um für die Daseinsvorsorge die entsprechende Infrastruktur bereitstellen zu können. So müssen für städtische Investitionen im Infrastrukturbereich, ob im Kindergartenbereich, im Schulsystem oder im Wohnungsneubau frühzeitig Vorkehrungen getroffen werden, und zwar sowohl nach dem Umfang als auch nach zeitlicher Staffelung und räumlicher Zuordnung innerhalb des Stadtgebietes. (Regionalisierte) Bevölkerungsprognosen sind im Wesentlichen Planungsberechnungen, deren Sinn darin besteht, Richtwerte für Arbeitsprogramme der Stadtentwicklung zu setzen.

Österreichs Stadtregionen wachsen

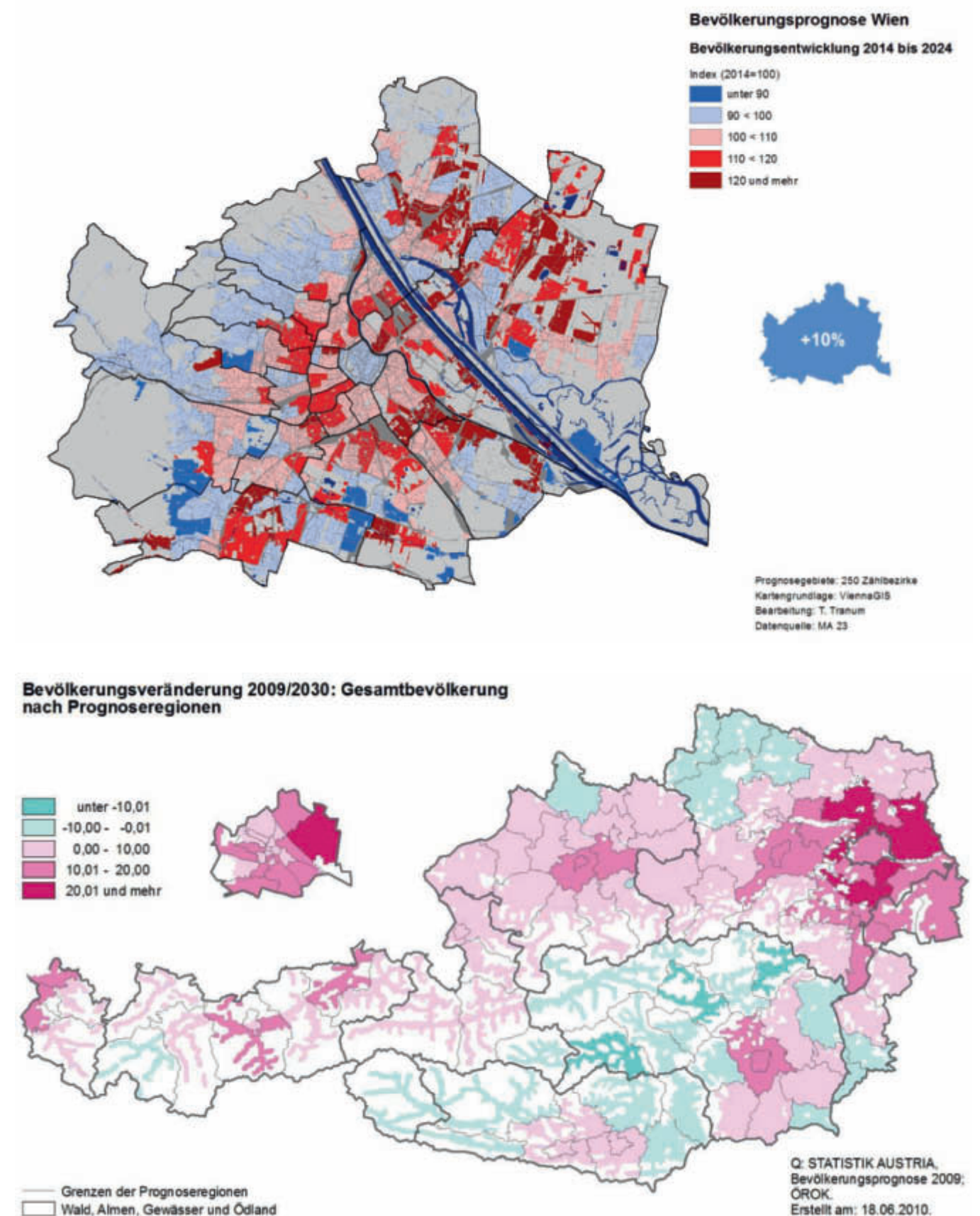
Die Ergebnisse der ÖROK-Prognosen 2010 bis 2030 (Abbildung 1) zeigen, dass für die kommenden Jahre ein Anstieg der Bevölkerungszahl in den Städten und in deren Umlandgebieten zu erwarten ist. Für die Bundeshauptstadt Wien dürfte die demografische Dynamik besonders stark ausfallen, wenngleich nicht in allen Stadtgebieten, wie die aktuelle kleinräumige Bevölkerungsprognose der MA 23 zeigt.

Falls der langjährige Trend in den strukturschwachen, zum Teil peripheren Regionen weiter anhalten wird, ist hier mit weiteren Bevölkerungsverlusten zu rechnen. Die demografische Alterung betrifft dabei ganz Österreich, jedoch in regional unterschiedlichem Ausmaß. Vor allem in auch durch Zuwanderung geprägten Stadtregionen ist Alterung nur ein Teil der Entwicklung: Diese Regionen werden älter und jünger zugleich, d.h. sowohl die Kohorte der über 65-Jährigen, als auch die Kohorte der unter 15-Jährigen wächst deutlich. Die Projektionen zeigen, dass in den nächsten Jahren in der Bundeshauptstadt Wien und in abgeschwächtem Ausmaß in einigen anderen Landeshauptstädten (Graz, Linz) die Zahl an Kindern und Jugendlichen wieder zunehmen könnte – und Wien so zum jüngsten Bundesland wird.

Vielfältigere Formen des Zusammenlebens der Menschen führen zudem zu einem tiefgreifenden Wandel der Familien- und Haushaltsstrukturen. Die regionalisierte Haushaltsprognose geht von einem verstärkten Trend zu Ein- und Zweipersonen-Haushalten aus. Faktum ist, dass die Bevölkerungsstruktur in den kommenden Jahrzehnten vor Veränderungen steht, die die Daseinsvorsorge betreffen und die städtischen Agglomerationen in Österreich vor vielfältige Herausforderungen stellen.

Demografischer Befund für die Stadtplanung

Bildung: Eine absolute Zunahme an Kindern und Jugendlichen wird nur für we-



nige Regionen Österreichs prognostiziert. Im Wesentlichen ist das Wachstum dieser Altersgruppe auf den Großraum Wien und – abgeschwächt – auf einige Landeshauptstädte beschränkt. Angesichts der Verschiebung der Beschäftigungsmöglichkeiten hin zu qualifizierten Jobs – und um die hohe Lebensqualität in Österreich erhalten zu können –, kommt der Frage der Bildung von Kindern und Jugendlichen und Qualifizierung von (älteren) Erwerbstätigen eine wachsende Bedeutung zu. Bildung ist zudem ein wichtiges Instrument zur Bewerkstelligung von Integrationsprozessen; alle Menschen müssen die Möglichkeiten haben, am Wohlstand in Österreich zu partizipieren.

Wohnen: Besonders einschneidend wirkt sich der demografische Wandel auf die Wohnungsnachfrage aus, denn die Veränderungen der Alters- und Haushaltsstruktur sowie vielfältigere kulturelle Prägungen führen zu qualitativen Verschiebungen in der Art der Nachfrage; darüber hinaus gibt es vielfältige indirekte Folgen für die Nachfrage nach Standorten und Qualitäten von Wohnungen.

Mobilität: Ein gut ausgebauter öffentlicher Verkehr und eine Verkehrsplanung der kurzen Wege garantieren selbständige Mobilität für Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen. Der sichere und barrierefreie Zugang zur Mobilität ist eine Voraussetzung zur Teilnahme älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben. Zudem ist bei zunehmender Entkopplung von Wohn- und Beschäftigungsort mittelfristig mit einem weiteren Anstieg der PendlerInnenverflechtungen zu rechnen. Aber auch die täglichen und teils komplexen Wegeketten dürften eine Zunahme der Wege mit dem öffentlichen Verkehr mit sich bringen. Es ist davon auszugehen, dass zukünftige Lebensstile eine deutlich höhere Mobilitätsorientierung aufweisen werden – einerseits auf Grund der beruflichen Mobilität, andererseits trägt die wachsende Zahl an Singlehaushalten zusammen mit dem hohen Anteil an aktiven Pensionistinnen und Pensionisten dazu bei, dass dem Freizeitverkehr in der Stadt eine wachsende Bedeutung zukommen könnte.

Wirtschaft: Der demografische Wandel führt zu erheblichen Verschiebungen der



Fotolia

wirtschaftlichen Herausforderungen. Zwar verfügen die Städte aufgrund der Zuwanderung und der Geburtenüberschüsse auch künftig über ausreichend Arbeitskraft. Dies setzt allerdings voraus, dass die Personen über eine entsprechende Qualifizierung verfügen, da Österreich nur bei anhaltend hoher Produktivität erfolgreich sein kann. Daher sind Maßnahmen wie der „Wiener Qualifikationsplan“ sozialpolitisch notwendig, aber auch wirtschaftspolitisch sinnvoll. Darüber hinaus wird es entscheidend sein, dass eine ausreichende öffentliche Infrastruktur für Kinder und Jugendliche einerseits und ältere Menschen andererseits vorhanden ist – schließlich können die Menschen im Erwerbsalter nicht gleichzeitig arbeiten und Vollzeit-Pflege Tätigkeiten übernehmen.

Infrastruktur: Die Infrastruktur wachsender Regionen muss entsprechend des Bevölkerungswachstums ausgebaut werden (etwa Trinkwasserversorgung, Nahverkehr, Wohnungen, Kindergärten, Schulen, ...). Zudem müssen Bedürfnisse unterschiedlicher Lebensphasen mitbedacht werden. Öffentliche Infrastruktur ist ein Vermögen, weshalb die Finanzierung dieser Infrastruktur auch aus den Regelungen des Stabilitätspakts ausgenommen werden sollten. Wir profitieren noch heute von der Infrastruktur aus der Vergangenheit,

weil eben nachhaltige Werte geschaffen wurden. Wir sollten uns nicht durch ökonomisch fragwürdige Regelungen davon abhalten lassen, auch heute für die Zukunft zu investieren.

FAZIT

Vorstellungen über die zukünftige Bevölkerungsentwicklung sind eine unabdingbare Entscheidungsgrundlage für Politik, öffentliche Verwaltung und Wirtschaft. Mit Hilfe von (regionalisierten) Bevölkerungsprognosen und Analysen können zukünftige öffentliche Maßnahmen optimiert und damit eine bessere infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Prognosen über Zahl und Struktur der Bewohnerinnen und Bewohner sind Basisinformationen, um künftige Trends besser einschätzen, Engpässe vorausehen oder demografische Entwicklungen erkennen zu können. Bevölkerungsprognosen sind daher eine wesentliche Grundlage der Stadtplanung. Sie haben beratende Funktion und dienen als Orientierungshilfe und Frühwarnsystem der Planung. Prognoseergebnisse sind per se keine konkreten Zielzahlen, sie bieten vielmehr Anhaltspunkte zur Abschätzung zukünftiger demografischer Entwicklungen und zu entsprechendem Handlungsbedarf für die Stadtplanung und -politik. ■

Kohäsionsbericht setzt Standards

Am 23. Juli 2014 veröffentlichte die Europäische Kommission den „Sechsten Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt: Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, kurz: „6. Kohäsionsbericht“.

Mag. Reinhard Troper, MA 27, Stadt Wien

Wie seine Vorgänger bietet auch dieser Bericht wieder eine Fülle von interessanten Fakten – aber dazu später. Beginnen wir bei den wesentlichen Neuerungen des Berichts.

Benchmark für andere Berichte

Höchst erfreulich und positiv zu erwähnen ist zunächst der Umstand, dass in diesem Bericht erstmals die städtische und die regionale Ebene als gleichberechtigte Analyseebenen behandelt werden. In den meisten Kapiteln werden die Entwicklungen auch auf der städtischen Ebene bzw. für metropolitane Regionen dargestellt: Von den Auswirkungen der Krise auf das Wachstum, über die Zunahme der Armut, die Entwicklung der Lebensqualität, bis zum öffentlichen Transport und zur Ressourceneffizienz. Damit setzt der 6. Kohäsionsbericht neue Standards, die zukünftig auch für alle anderen relevanten Berichte der EK gelten sollten: Bei der Darstellung von Entwicklungen ist die städtische Ebene standardmäßig mit zu beleuchten.

Hälfte der EFRE-Mittel für Städte

Ebenso erfreulich ist der Umstand, dass der Bericht die strategische Bedeutung der Städte für die Entwicklung der EU eindeutig klarstellt: „Städte können in der Kohäsionspolitik und beim Erreichen der Ziele der Strategie „Europa 2020“ eine zentrale Rolle spielen. Mehr als zwei Drittel aller Europäer leben in Städten. Städte zeichnen sich durch Produktivität und Innovativität aus und können beim Erreichen intelligenten Wachstums eine führende Rolle einnehmen. Sie können ressourcenschonender agieren und sich beispielsweise durch eine grüne Infrastruktur an der Realisierung nachhaltigen Wachstums beteiligen. Angesichts des Wohlstandsgefälles sowie der

Konzentration sozial ausgegrenzter und armer Menschen spielen die Städte eine entscheidende Rolle bei der Herausforderung, integratives Wachstum zu erreichen. Aus diesen Gründen wird erwartet, dass die Hälfte der Mittel aus dem EFRE im Zeitraum 2014 bis 2020 in Städten eingesetzt wird.¹ Es ist zu hoffen, dass diese optimistische Erwartung tatsächlich realisiert werden kann.

Vollständige Ausrichtung auf die „Europa 2020“-Strategie ...

Neu ist weiters die ausschließliche Orientierung der Kohäsionspolitik an der „Europa 2020“-Strategie. Dies spiegelt die Gliederung des Berichts wider: Die ersten drei Kapitel widmen sich dem intelligenten, integrativen und nachhaltigen Wachstum. In der Einleitung heißt es dazu: „Die neue Kohäsionspolitik ist vollständig auf die Strategie „Europa 2020“ und deren Kernziele in Bezug auf Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Klima und Energie, Bildung und den Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung abgestimmt und mit dem Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU verflochten. Daher werden im Rahmen der Kohäsionspolitik getätigte Investitionen auch zur Unterstützung von politischen Strategien verwendet, die Mitgliedstaaten im Zuge der integrierten Leitlinien und der nationalen Reformprogramme verfolgen, sowie für die Umsetzung der vom Rat ausgesprochenen länderspezifischen Empfehlungen.“²

... Eigentor für die Kohäsionspolitik?

Bereits in der Auseinandersetzung um das künftige Budget der EU versuchte Kom-

missar Hahn die Mittel für die Kohäsionspolitik mit dem Argument zu sichern, diese wäre das wichtigste Umsetzungsinstrument der EK für die „Europa 2020“-Strategie. Damit war er erfolgreich: eine wirkliche Diskussion über den Mehrwert der Kohäsionspolitik konnte er damit kurzfristig vermeiden. Allerdings ist fraglich, ob er der Kohäsionspolitik damit längerfristig einen guten Dienst erwiesen hat. Durch diese vollständige Ausrichtung auf die „Europa 2020“-Strategie wurde das künftige Schicksal der Kohäsionspolitik untrennbar mit jenem der „Europa 2020“-Strategie verknüpft.

Und für diese sieht es nicht gut aus. Ihre Halbzeit-Evaluierung³ kommt zu ernüchternden Ergebnissen: von den fünf Kernzielen werden drei (Beschäftigung, F&E sowie Armut) weit verfehlt, das CO₂-Reduktionsziel wird – dank Krise – überwiegend erreicht und nur das Bildungsziel scheint tatsächlich erreicht zu werden. Nach der Binnenmarktstrategie der 1990er-Jahre und der Lissabon-Strategie der 2000er-Jahre steht somit die dritte grundlegendende wirtschaftspolitische Strategie der EU vor ihrem Scheitern. Damit könnte es aber auch für die Kohäsionspolitik zukünftig eng werden. Die diesmal vermiedene Diskussion über ihren Mehrwert wird wohl ab 2017 umso heftiger „ausbrechen“. Bemerkenswert ist insofern der Umstand, dass die Ergebnisse der Halbzeit-Evaluierung der „Europa 2020“-Strategie im 6. Kohäsionsbericht kaum reflektiert werden. Hinsichtlich des Beschäftigungs- und des Armutsziels wird zwar festgestellt, dass man heute von der Zielerreichung „weiter entfernt ist, als zum Zeitpunkt der Festlegung der Ziele“, insgesamt entsteht aber der Eindruck einer „Vogel-Strauß-Taktik“.

Folgen der Krise

Die Auswirkungen der Kohäsionspolitik in der Förderperiode 2007 bis 2013 werden von der noch immer nicht überwundenen Finanz- und Wirtschaftskrise überschattet. Dies zeigt sich beispielsweise an folgenden Fakten:

- In Folge der Krise gingen die öffentlichen Investitionen in der EU um 20% zurück; in den mittel- und osteuropäischen Ländern um 33%; in Griechenland, Spanien und Irland um 60%.
- Zwischen 2007 und 2012 nahm die Arbeitslosigkeit in 210 (= 76%) der 277 EU-Regionen zu. In 50 dieser Regionen hat sie sich verdoppelt.
- Vor allem aber führte die Krise zu einer Trendumkehr: Sie „kehrte den langjährigen Trend der Annäherung von BIP und Arbeitslosenquote innerhalb der EU um und hatte insbesondere in südeuropäischen Regionen gravierende Auswirkungen. Die Krise führte zudem zu einem Anstieg von Armut und sozialer Ausgrenzung.“⁴
- In den meisten Teilen der EU erwiesen sich metropolitane Regionen als krisen anfälliger als ländliche Regionen. Gleichzeitig waren die größeren metropolitanen Regionen deutlich produktiver. Daraus könnte man den Schluss ziehen: Produktivität schützt vor Krise nicht. Aber solche Schlüsse werden im Bericht nicht gezogen: siehe unten. Vielleicht auch deshalb, weil diese Fakten dem üblichen Mantra der EK – Wettbewerbsfähigkeit führt zu Wachstum – widersprechen.

Greifbare Erfolge und durchwachsene Ergebnisse

Dem werden die „greifbaren“ Erfolge der Kohäsionspolitik gegenübergestellt. Bis Ende 2012 konnten etwa

- 600.000 neue Arbeitsplätze geschaffen und
- 80.000 neue Unternehmen gefördert werden.
- 8,6 Mio. Arbeitssuchende erhielten Unterstützung beim Erwerb von Qualifikationen,
- 5,7 Mio. Arbeitssuchenden konnte zu einem neuen Arbeitsplatz verholfen werden,

- 5 Mio. BürgerInnen erhielten Zugang zum Breitbandinternet und für
- 3,3 Mio. Menschen konnte die Trinkwasserversorgung verbessert werden.

Insgesamt waren aber die Ergebnisse „durchwachsen“. Dies lag laut EK daran, dass einige Mitgliedstaaten sich Ziele gesetzt haben, „die nicht ehrgeizig genug waren“ und zu „wenig auf die Europa 2020 Strategie abgestimmt waren“. Diese Art der Problemanalyse der EK ist zwar nicht neu, aber dennoch immer wieder erstaunlich: Das Problem der europäischen Entwicklung liegt doch weniger im fehlenden Ehrgeiz der Akteure (= „more of the same“) als im Mangel einer tatsächlich wachstumsorientierten Wirtschaftsstrategie. Dies belegt letztlich auch der Umstand, dass bereits seit 2007 80 Prozent aller kohäsionspolitischen Ausgaben gemäß den Kriterien der Lissabon-Strategie ausgegeben („earmarked“) werden mussten – mit mäßigem Erfolg.

Fülle an Fakten, ...

Wie bereits erwähnt liefert auch der 6. Kohäsionsbericht wieder eine Fülle an interessanten Fakten. Drei Beispiele dafür:

- 2011 waren die Unterschiede im BIP pro Kopf in den „alten“ Mitgliedstaaten (=EU 15) viel kleiner als in den „neuen“ (=EU 13). In den alten Mitgliedstaaten lag das BIP pro Kopf in den ländlichen Regionen bei 90% des EU-Durchschnitts, in den städtischen Regionen bei 124%. Somit bestand eine Differenz von 34 Prozentpunkten. Demgegenüber lagen die ländlichen Regionen in den neuen Mitgliedstaaten nur bei 46%, die städtischen Regionen bei 108% des EU-Durchschnitts. Es bestand also eine Differenz von 62 Prozentpunkten.⁵
- Das Armutsrisiko in den Städten ist in ärmeren Ländern niedriger als in ländlichen Regionen. In reicheren Ländern ist es demgegenüber höher.
- Die Lebenserwartung ist in den Top-10-Regionen um neun Jahre höher als in den zehn diesbezüglich schlechtesten Regionen.

Der Leser/Die Leserin wird mit dieser Phänomenologie aber insofern alleine ge-

lassen, als es vielfach an Erklärungen für die Ursachen der dargestellten Entwicklungen und ihrer Zusammenhänge mangelt. Ebenso werden auch kaum wirtschaftspolitische Schlüsse aus den dargestellten Fakten gezogen.

... aber fehlende Ursachenerklärung

Dieses Fehlen einer kritischen Analyse liegt vor allem daran, dass es in den Berichten der EK keine Widersprüche und Zielkonflikte gibt. Im Unterschied zur realen Politik werden die unterschiedlichsten Ziele einfach aneinander gereiht und mit einem „und“ verbunden. Bestes Beispiel dafür ist gerade die „Europa 2020“-Strategie mit ihrem intelligenten, integrativen und nachhaltigen Wachstum. Die europäischen Politiken werden so zu „eierlegenden Wollmilchsäuen“, deren Ergebnisse zwangsläufig hinter den Erwartungen zurückbleiben müssen.

Diesem Schicksal entgeht auch die Kohäsionspolitik nicht. Ihre „Herausforderung ist es, sicherzustellen, dass die Ressourcen in der effektivsten und effizientesten Art genutzt werden, um ihre Wirkung zu maximieren, die Wirtschaftserholung zu konsolidieren und um der EU zu helfen, aus der Krise stärker und wettbewerbsfähiger als zuvor herauszukommen.“⁶ Nichts einfacher als das.

RESÜMEE

Trotz der positiven Neuerungen des Berichts sowie der vielen interessanten Fakten bleibt nach der Lektüre insgesamt der schale Geschmack, dass der vorliegende Bericht primär der Rechtfertigung der Kohäsionspolitik und ihrer Neuorientierungen in der Periode 2014 bis 2020 dient. Schade – das Faktenmaterial hätte Besseres verdient. ■

¹⁾ 6. Kohäsionsbericht, Seite XXII

²⁾ COM(2014) 473 final, 23.7.2014, Seite 3

³⁾ „Taking stock of the Europa 2020 strategy for smart, sustainable and inclusive growth“, COM(2014) 130 final/2 vom 19. 3. 2014

⁴⁾ COM(2014) 473 final, Seite 1

⁵⁾ 6. Kohäsionsbericht, Seite 21

⁶⁾ Ebenda, Seite XVII

Viele Gemeinden haben ähnliche Probleme.



Wir helfen, sie zu meistern.

Die Bank Austria steht Ihnen zur Seite. Mit einem eigenen Beratungsteam, das sich auf die Anforderungen des öffentlichen Sektors spezialisiert hat. Deshalb kennen wir die aktuellen Herausforderungen genau und bieten Ihnen bedürfnisorientierte Lösungen und Finanzierungen.

publicsector.bankaustria.at

Willkommen bei der
Bank Austria
 Member of **UniCredit**

Das Leben ist voller Höhen und Tiefen. Wir sind für Sie da.



Ausgezeichnet in Brüssel:

Villach ist Europas Energie-Champion!

Die Stadt Villach ist der Energie-Champion in Europa! Was im Eishockey und Fußball derzeit nur ein Traum ist, hat Villach bei der Erneuerbaren Energie erreicht: Villach hat die RES Champions League gewonnen!

Kürzlich haben Bürgermeister Helmut Manzenreiter und Energiereferent Vizebürgermeister Günther Albel die Auszeichnung in Brüssel im Rahmen einer eindrucksvollen Zeremonie in Empfang genommen.

12 Länder, 10.000 Gemeinden, 100 Millionen EinwohnerInnen

10.000 Gemeinden und Regionen aus zwölf europäischen Ländern ritterten um die begehrte Auszeichnung für umweltbewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Energie. „Die Stadt Villach hat die Nase einmal mehr vorn, diesmal sogar in Europa! Wir dürfen uns über den ersten Platz in der Kategorie Städte bis 100.000 Einwohner freuen. Unser Umgang mit Erneuerbarer Energie hat die internationale Jury voll überzeugt“, freute sich Bürgermeister Helmut Manzenreiter.

Hohe Umweltstandards

Welche Ziele hat die Stadt Villach in Sachen Erneuerbare Energie und was wurde bereits erreicht? Die Ergebnisse rangen den Fachleuten Achtung ab: „Villach forciert Erneuerbare Energieträger seit mehr als 20 Jahren. Wir sind Mitglied des

Klimabündnisses, e5-Gemeinde mit sehr anspruchsvollen Umweltstandards sowie Smart City. Außerdem verfügen wir über eine attraktive Förderpolitik. Wir haben Vieles auf den Weg gebracht, viel erreicht! Wir sind Vorreiter in Sachen Erneuerbare Energie in Europa!“, so Manzenreiter. Die Jury bewertete das Potenzial und die installierte Kapazität Erneuerbarer Energie pro EinwohnerIn. „Das brachte uns den Spitzenplatz ein! Wir sind Energie-Champion!“, freuten sich Manzenreiter und Albel unisono.

Verantwortung, Bewusstseinsbildung, BürgerInneneinbindung!

Auf den Spitzenplatz gehievt haben die Stadt Villach aber auch die Bewusstseinsbildung der Stadt und die starke Einbindung der Bevölkerung bei diesem wichtigen Umweltthema: der verantwortungsvoller Umgang mit Trinkwasser, das erfolgreiche Bemühen um ausgezeichnete Luftqualität, die Förderung sanfter Mobilität, die Bewusstseinsbildung und Beratung in Sachen Müll und vieles mehr. Besonderes Plus: Rund 80 Prozent der Fernwärme in der Stadt kommt aus Erneuerbaren Energiequellen. Dazu Bürgermeister Helmut Manzenreiter: „Wir tragen auch in Sachen Müll, gesunde Luft und Wasser hohe Verantwortung. Mit dem Ökostrom aus Wasserkraft, Biomasse und Sonne, der in unserem Stadtgebiet – auch von Privaten – produziert wird, könnte man alle Villacher Haushalte mit Erneuerbarer Energie versorgen!“

Viele Maßnahmen und Konsequenz in Planung und Umsetzung!

Die Fachjury war aber nicht nur beeindruckt von den vielen Energie-Maßnahmen, sondern auch von der Konsequenz in Planung und Umsetzung und der Entschlossenheit unserer Stadt, das wichtige Thema Erneuerbare Energie voranzutreiben. „Wir haben sogar eine Energie-Koordinationsstelle in unserer Stadt geschaffen“, versicherte Manzenreiter.

Villach: e5-Gemeinde!

Energieeffizienz und die Verfolgung der Kyoto-Ziele waren schon immer bedeutende Anliegen der Villacher Umweltpolitik. Mit dem Beitritt zum e5-Programm – Villach darf bereits auf vier „e“-Status verweisen – für energieeffiziente Gemeinden verfolgt die Stadt mit Nachdruck das Ziel einer schrittweisen, offensiven Weiterentwicklung der Energieperformance.

Klimarelevanten Schritt voraus!

Mit zahlreichen privaten wie kommunalen Vorzeigeprojekten ist die Stadt Villach in Kärnten in vielen Bereichen stets einen klimarelevanten Schritt voraus: Von der energetischen Nutzung des Deponiegases der stillgelegten Deponie in Müllnern bis zum Biomasse-Heizkraftwerk der Kelag, von spezifischen Fördermodellen zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs bis hin zum offensiven Ausbau des Fernwärmenetzes reichen die ehrgeizigen Schwerpunktsetzungen zum aktiven Klimaschutz in Villach“, betonte Bürgermeister Helmut Manzenreiter.

Höhere Energieperformance

In Villach wird bereits seit vielen Jahren mit Nachdruck das Ziel einer schrittweisen, offensiven Weiterentwicklung der Energieperformance durch klar definierte Teilziele, den Aufbau von Strukturen und die Vernetzung von Akteuren sowie den intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den e5-Partnergemeinden verfolgt. Mit dem Beitritt zum e5-Programm – Villach hat bekanntlich durch die bisherigen umfassenden Bemühungen zur Reduzierung des klimarelevanten CO₂-Ausstoßes bereits Vier-e-Status („eeee“) – bekennt sich die Stadt Villach zu einem nachhaltigen Umgang mit Energie und Rohstoffen sowie zur Förderung und Weiterentwicklung Erneuerbarer Energieträger.

Vorreiterrolle

Im Sinne von „Global denken und lokal handeln“ nimmt die Stadt Villach gemeinsam mit privatwirtschaftlichen Partnern bei der Reduzierung des klimarelevanten CO₂-Ausstoßes österreichweit bereits seit Jahren eine Vorreiterrolle ein: Industrielle Abwärme (OMYA), Bio-

masse, Verwertung von Deponiegas (Müllnern) werden von der Kelag Wärme als erneuerbare Energieträger effizient für die Fernwärme in Villach genutzt. Seit dem Jahr 1995 konnte der CO₂-Ausstoß somit um mehr als die Hälfte verringert werden. Zusätzlich werden auch alternative Energiequellen erschlossen. Seit dem Jahr 2013 gibt es in Villach auch eine solarthermische Einspeisung in das Fernwärmenetz.

Kyoto-Ziel erreicht

Solarthermische Anlagen in Bädern und Sportstätten sind seit mehreren Jahren in Betrieb, Photovoltaik-Anlagen wurden am Hochbehälter und am Krematorium errichtet. Zu den weiteren Vorzeigeprojekten in Villach zählt das energieautarke Tierschutzhaus, bei welchem eine 40 kWp Photovoltaik-Anlage umgesetzt wurde. Dazu Bürgermeister Helmut Manzenreiter: „Das anspruchsvolle Kyoto-Ziel, die Treibhausgas-Emissionen zu halbieren, hat somit unsere Stadt in ihrem kommunalen Verantwortungsbe- reich schon längst erreicht!“

INFOS:

Zahlen, Daten und Fakten:

Pro EinwohnerIn und Jahr werden produziert:

- Warmwasser über 0,2 m² thermische Solaranlagen
- Strom über 0,18 m² Photovoltaik-Anlagen
- 226 Kilogramm Hausmüll
- 74 Kilogramm Altpapier

Pro EinwohnerIn werden verbraucht:

- 135 Liter Wasser pro Tag.

Villach fördert!

Die Stadt Villach unterstützt folgende Maßnahmen:

- Energieeffizienzmaßnahmen bei der Gebäudehülle (Fenstertausch, Wärmedämmung, etc.)
- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungseinbindung
- Photovoltaik-Anlagen
- Herstellung eines Fernwärmeanschlusses
- Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe
- Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- Effiziente Heizungswärmepumpen

Details und Antrag unter:

www.villach.at/umweltfoerderungen



Villach ist Europa-Champion im Bereich Erneuerbare Energie: Energiekoordinatorin MMag.^a Ursula Lackner, Bürgermeister Helmut Manzenreiter, EU-Koordinator für Erneuerbare Energie Yannick Régnier und Vizebürgermeister Günther Albel in Brüssel bei der Überreichung der Auszeichnung.

AUS DEM STÄDTEBUND



Im kommunalen Interesse: Europa vor Ort verankern

Europa ist vor Ort. Seit die Euro-Krise in den vergangenen Jahren immer wieder die Schlagzeilen bestimmt hat, scheint das offensichtlicher als zuvor. Doch warum sollte das für Kommunen in Österreich oder anderswo in der Europäischen Union überhaupt von Interesse sein?

Wer heute in Kommunalpolitik und -verwaltung den Einfluss der EU vor Ort ignoriert, sägt am Ast, auf dem er sitzt. Denn EU-Politik beeinflusst die Handlungsmöglichkeiten von Politik und Verwaltung vor Ort in vielen Lebensbereichen stark. Gleichzeitig kann die kommunale Seite mitentscheiden, wie die Rahmenvorgaben EU-politischer Entscheidungen im Alltag mit Leben gefüllt werden. Und in einem gewissen Maße lassen

sich aus der Kommune heraus sogar künftige EU-politische Weichenstellungen mitbestimmen. Vor diesem Hintergrund ist es im Interesse des gesamten politischen Systems einschließlich der kommunalen Ebene, bürgerInnennah die Relevanz (europa-)politischer Entscheidungen für den Lebensalltag vor Ort zu vermitteln sowie Einflussmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten konkret zu machen.

Europa kann vor Ort verankert werden. Das ist das verkürzte Fazit meiner Doktorarbeit. Untersucht habe ich, wie es in der Lokalberichterstattung regionaler Tageszeitungen in Deutschland möglich ist, Europa vor Ort zu verankern, und welches Potenzial lokale EU-Nachrichten in sich bergen. Am Beispiel niedersächsischer Lokalzeitungen sammelte ich Hinweise, wie von den journalistischen Gestaltungsmög-

lichkeiten lokaler EU-Berichterstattung Gebrauch gemacht wird. Ziel war es, zwei Debatten gewinnbringend miteinander zu verknüpfen: Einerseits die Debatte über europabezogene BürgerInnenbeteiligung durch Öffentlichkeit und andererseits die Debatte, wie LeserInnen durch Lokalisierungsstrategien stärker an Regionalzeitungen gebunden werden können. Schließlich kann lokale EU-Berichterstattung Orientierung zu den Verbindungen zwischen Europapolitik und dem örtlichen Lebensumfeld der LeserInnen bieten. Dieses europabezogene Orientierungsangebot kommt durch die Konkretheit seiner Lokalbezüge den Orientierungsbedürfnissen vieler Menschen entgegen. Dass EU-Politik greifbar wird, birgt ein Potenzial zur BürgerInnenbeteiligung an EU-Politik in sich. Macht lokale EU-Presseberichterstattung diese sonst möglicherweise nur diffus

AUS DEM STÄDTEBUND

wahrnehmbaren Verknüpfungen zwischen Europa und Lokalraum konkret nachvollziehbar, dann entsteht andererseits ein Potenzial zur LeserInnenbindung, wie es nur in lokalbezogenen Medien existiert.

Europa in den Medien

Wie aber lässt sich Europa medial vor Ort verankern? Lokale EU-Nachrichten können da gestaltet werden, wo sich Verbindungen zwischen europäischer Politik und dem Verbreitungsgebiet einer Lokalzeitung personalisiert darstellen lassen. Solche Beziehungen sollen hier als politische Anknüpfungspunkte lokaler EU-Berichterstattung betrachtet werden, weil sie Möglichkeiten eröffnen, Nachrichten mit vielfältigen inhaltlichen und formalen Stilmitteln strategisch zu lokalisieren bzw. zu europäisieren.

Dabei können verschiedene strukturelle Typen politischer Anknüpfungspunkte für die lokale EU-Berichterstattung im europäischen Mehrebenensystem identifiziert werden, die sich durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht grundsätzlich änderten. Vergleicht man die politischen Anknüpfungspunkte lokaler EU-Berichterstattung nach Themen, so zeigt sich: Die Möglichkeiten zur Gestaltung einer lokalen EU-Nachricht werden von der politikfeldspezifischen Macht der EU und lokalen Faktoren beeinflusst, aber auch von der situativen Rolle der EU (Europa als politisches Mittel zum Zweck und/oder als erlebbarer Wert an sich, verkörpert in grenzüberschreitenden persönli-

chen Begegnungen). Was heißt das? Wenn die EU wie zum Beispiel in der Umweltpolitik großen Einfluss auf die Lokräume ausübt, dann sind das gute Voraussetzungen, um Berichterstattung über die Politik der EU-Ebene als politisches Mittel zu umweltpolitischen Zwecken zu rechtfertigen. In solchen lokalen EU-Beiträgen geht es dann nicht um die hehren Ziele europäischer Integration an sich, sondern um eine praktische Frage, wie z.B. den Umgang mit der gemäß EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geschützten Sumpfwühlmaus. Europa als Wert an sich kann eher dann in lokaler EU-Berichterstattung thematisiert werden, wenn sich Menschen aus unterschiedlichen europäischen Ländern begegnen: Die Menschen aus den jeweils anderen EU-Mitgliedstaaten können Europa ein Gesicht verleihen. Mit ihnen lässt sich das Zusammenwachsen Europas symbolisch personalisieren.

Aber ist Europa heute schon medial vor Ort verankert? Eine Bestandsaufnahme lokaler EU-Berichterstattung am Beispiel niedersächsischer Lokalzeitungen gibt Hinweise darauf, dass dies wenigstens in Ansätzen der Fall ist. Allerdings gestalten die sechs untersuchten niedersächsischen Lokalzeitungen lokale EU-Berichterstattung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht unterschiedlich. Mit den verwendeten Gestaltungsmitteln variiert das Orientierungsangebot an die LeserInnen: Die Berichterstattung aller analysierten Lokalzeitungen enthält je-



doch Elemente, die geeignet scheinen, zur europabezogenen BürgerInnenbeteiligung und LeserInnenbindung beizutragen. Dass sich die lokale EU-Presseberichterstattung von einem Lokalraum zum anderen stark unterscheidet, kann als Indiz für den großen Einfluss gewertet werden, den lokale Akteure auf lokale EU-Nachrichten haben. Es ist also nicht nur im kommunalen Interesse, Europa vor Ort zu verankern – vor Ort kann auch viel bewirkt werden!

Zum Weiterlesen:

Liebetruth, Dörte (2012). Europa vor Ort verankern. Mensch & Buch Verlag. ISBN-10: 3863871448. Preis: 34,90 Euro. Der vorliegende Beitrag ist eine erweiterte Fassung der im Buch abgedruckten Kurzzusammenfassung der Dissertation.

DIE AUTORIN:

Dr. Dörte Liebetruth (34) hat Medienmanagement an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover studiert und über die lokale EU-Berichterstattung der Regionalpresse promoviert. Sie war für einen Europaabgeordneten tätig und hat sich ehrenamtlich u.a. als Sprecherin des Deutschen Nationalkomitees für internationale Jugendarbeit engagiert. Heute arbeitet Liebetruth als Referentin im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.



Der Betrieb gewerblicher Art im Kommunalsteuerrecht

DER BEGRIFF DES BETRIEBES GEWERBLICHER ART IST IN MEHREREN RECHTSMATERIEN ENTHALTEN UND SPIELT AUCH IM RAHMEN DES KOMMUNALSTEUERRECHTES EINE WESENTLICHE ROLLE IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT VON KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS.

1. Betriebe

Unter Betrieb versteht man nach der Betriebswirtschaftslehre eine örtliche, technische und organisatorische Einheit zum Zwecke der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen, charakterisiert durch einen zeitbezogenen, räumlichen Zusammenhang einer Organisation, welche auf

bestimmte Ziele gerichtet ist. Steuerrechtlich eng verbunden mit einem Betrieb sind Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb nach § 23 Z.1 EStG 1988, worunter man Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung subsumiert, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist; dies ist im Wesentlichen auch die in der Bundesabgabenordnung (§ 28 BAO) verwendete Definition. Im Gegensatz zum Gewerbebetrieb handelt es sich beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) um eine nachhaltige, selbständige Betätigung, welche ohne Gewinnabsicht unternommen wird, wenn durch die Betätigung Einnahmen

oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.

2. Betriebe gewerblicher Art

Die Bestimmungen

der Bundesabgabenordnung nehmen im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Begünstigungen von Körperschaften bei der Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf Betriebe Bezug, wobei solche Begünstigungen auch Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts zuteil werden sollen (§ 34 Abs.2 BAO).

Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist im Besonderen in diversen materiellrechtlichen Rechtsnormen des Steuerrechts, wie etwa im Körperschaftssteuerrecht, im Umsatzsteuerrecht und im Kommunalsteuerrecht expressis verbis enthalten.

Nach § 1 Abs. 2 KStG 1988 sind unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, wie

- juristische Personen des Privatrechts (Kapitalgesellschaften, wie GmbH, AG),
- nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (OG, KG), Anstalten, Stiftungen,

• Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach § 2 Abs. 3 UStG 1994 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG 1988 und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich und beruflich tätig. Nach § 3 Abs. 3 KommStG 1993 sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich und beruflich tätig.

3. Betriebe der Daseinsvorsorge

Typische gesetzlich angeführte Betriebe gewerblicher Art sind jene der Daseinsvorsorge, wobei jedoch die Rechtsgrundlagen des Umsatzsteuerrechts und Kommunalsteuerrechts von jenen des Körperschaftssteuerrechts hinsichtlich einer Abgabepflicht derartiger Betriebe gewerblicher Art voneinander differieren.

So sind nach § 2 Abs. 3 UStG 1994 umsatzsteuerpflichtig Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwässern und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Als kommunalsteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art gelten gemäß § 3 Abs. 3 KommStG 1993 grundsätzlich Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwässern und Abfällen, zur Tierkörpervernichtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Als nicht körperschaftssteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art, weil legistisch nach dem Körperschaftssteuerrecht Hoheitsbetriebe, gelten aber gemäß § 2 Abs. 5 KStG 1988 insbesondere Wasserwerke zur Trinkwasserversorgung, Forschungsanstalten, Wetterwarten, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung und Desinfektion, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abfuhr von Spülwässern und Abfällen.

Dies bedeutet, dass beispielsweise Wasserwerke oder Anstalten zur Müllbeseitigung,

wenn sie von einer Gebietskörperschaft und damit einer Körperschaft öffentlichen Rechts geführt werden, umsatz- und kommunalsteuerpflichtig, jedoch körperschaftssteuerfrei sind.

Eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der Rechtsfolgen ist vom Gesetzgeber auch im Zusammenhang mit Betrieben der Land- und Forstwirtschaft getroffen worden. So sind Körperschaften öffentlichen Rechts, wie etwa Gebietskörperschaften, im Zusammenhang mit ihren Betrieben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowohl umsatz-, als auch kommunalsteuerpflichtig, jedoch zählen sie nicht zu den körperschaftssteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art; derartige land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten gemäß § 2 Abs. 1 KStG 1988 nicht als abgabepflichtige Betriebe gewerblicher Art.

4. Betrieb gewerblicher Art-Definition und Voraussetzungen

Die Definition eines Betriebes gewerblicher Art ergibt sich grundsätzlich aus § 2 Abs. 1 KStG 1988, wonach es sich bei Betrieben gewerblicher Art um Einrichtungen handelt, welche wirtschaftlich selbständig und ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichen Gewicht und zur Erzielung von Einnahmen dienlich sind; die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

4.1. Wirtschaftlich selbständige Einrichtung

Typische Indizien sind insbesondere besondere Leitung, geschlossener Geschäftskreis, Ausübung der Tätigkeit in besonderen Räumen und mit besonderen Personen, eigene kameralistische Verrechnungsstelle (siehe etwa Werkküche einer Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, VwGH-Erkenntnis vom 17.10.2001, Zl. 99/13/0002).

Eine besondere Leitung oder eine eigene kameralistische Verrechnung sind ebenfalls starke Indizien für eine wirtschaftliche Selbständigkeit, etwa anlässlich der dauerhaften entgeltlichen Überlassung von Personal einer Handelskammer an eine ausgegliederte Kapitalgesellschaft, welche die Agenden eines Wirtschaftsförderungsinstitutes anstelle der Kammer selbst wahr-

nahm (siehe VwGH-Erkenntnis vom 25.11.2010, Zl. 2007/15/0101).

Nach der obzitierten Rechtsprechung bedarf es jedoch nicht sämtlicher Kriterien einer wirtschaftlich selbständigen Einrichtung, sondern lediglich wesentlicher Merkmale, welche für eine wirtschaftliche Einheit mit einer gewissen Selbständigkeit sprechen, weil es im Falle der Anforderung völliger Selbständigkeit es so gut wie keinen Betrieb dieser Art geben würde.

4.2. Privatwirtschaftliche Tätigkeit mit wirtschaftlichem Gewicht

Die privatwirtschaftliche Tätigkeit wird grundsätzlich nach § 2 Abs. 5 KStG 1988 definiert; danach liegt eine privatwirtschaftliche Tätigkeit nicht vor, wenn die Tätigkeit überwiegend der öffentlichen Gewalt dient, wobei eine Ausübung der öffentlichen Gewalt insbesondere dann anzunehmen ist, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

Nach den Körperschaftssteuererichtlinien 2013 (Rz. 70) ist das erforderliche wirtschaftliche Gewicht nach Verwaltungsspraxis und Rechtsprechung dann nicht mehr gegeben, wenn die jährlichen Einnahmen aus der jeweiligen Tätigkeit 2.900 Euro nicht übersteigen.

4.3. Nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit

Nachhaltigkeit der Tätigkeit kann anhand diverser Indizien beurteilt werden, wie etwa Dauer der Tätigkeit, Zahl der Umsätze, Marktbeteiligung, Unterhalten eines Gewerbebetriebes sowie die Vornahme einmaliger Geschäftstätigkeit mit Wiederholungsabsicht, wie etwa regelmäßige Jahrmärkteverkäufe, welche für eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit sprechen.

Eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr liegt vor, wenn jemand nach außen erkennbar am Wirtschaftsleben teilnimmt und hierbei die Bereitschaft hat, die jeweilige Leistung jedermann anzubieten, der nach ihr Bedarf hat; Bereitschaft kann auch dann zu unterstellen sein, wenn der Leistungserbringer nur einem einzigen Geschäftspartner gegenüber tätig wird, sei es wegen der Begrenzung seiner persönlichen Leistungsfähig-

keit, sei es, dass im örtlichen Tätigkeitsbereich kein weiterer Geschäftspartner Bedarf an der betreffenden Leistung hat (siehe Ritz „Bundesabgabenordnung“-Kommentar, Linde Verlag).

4.4. Einnahmenerzielung

Einnahmenerzielung muss über der Bagatellgrenze von 2.900 Euro liegen (siehe obzitierte Körperschaftssteuererichtlinien Rz 70).

Neben der Erzielung von Einnahmen ist auch die Erzielung von anderen wirtschaftlichen Vorteilen als Einnahmenerzielung zu qualifizieren, wenn eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfolgt; dies wäre beispielsweise bei der Tätigkeit von kommunalsteuerpflichtigen Organschaften oder Tochtergesellschaften im Rahmen eines Konzernverbundes der Fall.

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes, jedoch nicht für das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art erforderlich.

5. Gemeindeeinrichtungen

5.1. Wirtschaftshof

Ein Wirtschaftshof einer Gemeinde (allenfalls auch des Landes oder des Bundes) wird vor allem im Zusammenhang mit den Amtsgebäuden, Instandhaltung und Sanierung, aber auch mit Aufgaben der Müllbeseitigung oder auch der Straßenerhaltung und Straßenreinigung sowie Schneeräumung tätig sein; derartige Wirtschaftshöfe gelten in der Regel als Hoheitsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 5 KStG 1988.

Soweit jedoch etwa eine wirtschaftshofähnliche Einrichtung (Straßenmeisterei) einer Gebietskörperschaft für einen Dritten (AS-FINAG, andere Gemeinden, etc.) Schneeräumungsdienste entgeltlich im Rahmen einer gesonderten Verrechnung durch spezifische Mitarbeiter und Räumungsfahrzeuge durchführt, wird hinsichtlich dieser Tätigkeit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegen (VwGH-Erkenntnis vom 22.12.2011, Zl. 2010/15/0192).

Diese kommunalsteuerpflichtige Realisierung eines Betriebes gewerblicher Art im Rahmen der Hoheitsverwaltung wird vielfach für Kommunen zutreffen, wenn sie beispielsweise im Rahmen der Müllabfuhr



Bilderbox

aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen entgeltlich Aufgaben der Müllabfuhr für Randgemeinden wahrnehmen oder auch für Randgemeinden Dienstleistungen im Rahmen der Wasserversorgung oder Kanalisation dauerhaft entgeltlich erbringen. In diesen Fällen ihrer Tätigkeit für andere Gemeinden werden sie nicht hoheitlich, sondern aufgrund von Privatverträgen privatwirtschaftlich und damit unternehmerisch im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig.

5.2. Kultur- und Sporteinrichtungen

Soweit Kommunen rein privatwirtschaftliche Einrichtungen, wie etwa Musiktheater, Sportveranstaltungsstätten, Stadtmuseen etc., betreiben, werden sie diese in der Regel in Form eines Betriebes gewerblicher Art führen. Derartige Einrichtungen werden

- nachhaltig und privatwirtschaftlich,
- der breiten Öffentlichkeit zugänglich,
- mit der Erzielung von Einnahmen

und damit in Form eines Betriebes gewerblicher Art geführt und die Gebietskörperschaften als Rechtsträger dieser Einrichtungen sind damit unternehmerisch und kommunalsteuerpflichtig tätig. Darüber hinaus gibt es jedoch auch im Rahmen der typischen Hoheitsverwaltung weitere Einrichtungen, welche als Betrieb gewerblicher Art gestaltet werden könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn im Bereich einer Dienststelle „Stadtkommunikation“ eine eigene Abteilung geschaffen würde, welche hauptsächlich mit Werbeeinschaltungen für städtische Publikationen oder zum Zwecke des Tourismus (Fremdenverkehrs) befasst und diese Abteilung nachhaltig privatwirtschaftlich und von der Hoheitsverwaltung abgrenzbar tätig wäre und schließlich dabei auch Einnahmen erzielen könnte. Soweit allerdings einzelne Personen im Rahmen der Hoheitsverwaltung dennoch privatwirtschaftlich – etwa mit Inkasso im Rahmen eines Marktamtes – beschäftigt werden, wird jedoch daraus kein Betrieb gewerblicher Art abgeleitet werden können.

6. Schuleinrichtungen

Soweit Schuleinrichtungen im Sinne des Art. 14 Abs. 6 B-VG als öffentliche Schu-

len vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und betrieben werden, wie etwa Pflichtschulen, Handelsschulen und Handelsakademien, Gymnasien, Universitäten nach dem Universitätsgesetz, handelt es sich dabei eindeutig um Hoheitsbetriebe. Sofern allerdings Schulen nicht vom gesetzlichen Schulerhalter als Rechtsträger, sondern von privaten Rechtsträgern, wie etwa von Vereinen (z.B. Waldorfschulen) errichtet und betrieben werden, fehlt ihnen der Rechtscharakter eines Hoheitsbetriebes, sondern sie sind als Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig (VwGH-Erkenntnis vom 20.9.1995, Zl. 95/13/0127 und vom 21.7.1998, Zl. 97/14/0082) und damit kommunalsteuerpflichtig.

Fachhochschulen und Privatuniversitäten, welche grundsätzlich von öffentlich-rechtlichen, aber sehr wohl auch von privatrechtlichen Rechtsträgern, wie Kapitalgesellschaften etc., geführt werden können, agieren als Betrieb gewerblicher Art, weil sie nachhaltig privatwirtschaftlich, auch zur Erzielung von Einnahmen und damit gleichsam als Betriebe gewerblicher Art geführt werden (siehe VwGH-Erkenntnis vom 4.3.2009, Zl. 2006/15/0071); an der privatwirtschaftlichen Tätigkeit ändert auch nichts, dass etwa ein eigenes Bundesgesetz die Akkreditierung von Privatuniversitäten ermöglicht.

7. Kirchen und Religionsgesellschaften

Im Gegensatz zu den religiösen Bekenntnisgemeinschaften, wie hinduistische Religionsgesellschaft, welchen die Stellung eines Vereins als juristische Person des privaten Rechts zukommt, handelt es sich bei den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, etwa katholische Kirche, evangelische Kirche, buddhistische Religionsgemeinschaft, israelitische Religionsgesellschaft oder islamische Glaubensgemeinschaft, um Körperschaften öffentlichen Rechts.

Derartige gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind als Körperschaft öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art, wie etwa eines ständig betriebenen Pfarrbüfets, unternehmerisch tätig.

8. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine nachhaltige, selbständige, ohne Gewinnabsicht unternommene Betätigung (§ 31 BAO); im Unterschied zum Gewerbebetrieb erfordert ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (Ritz „Bundesabgabenordnung“ Orac-Verlag).

Den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kommt im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Begünstigungen von Körperschaften nach § 45 BAO eine wesentliche rechtliche Bedeutung zu. Danach sind unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen Körperschaften nur hinsichtlich ihrer entbehrlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe abgabepflichtig, sie selbst bleiben abgabefrei. Bei unentbehrlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs.2 BAO auch die Abgabepflicht hinsichtlich dieser unentbehrlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe entfallen.

9. Resümee

Die Kommunalsteuerpflicht von Betrieben „gewerblicher Art“ im allgemeinen reicht von den Gewerbebetrieben und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben über gewissermaßen selbständige Tätigkeiten im Rahmen von Freiberufen bis zu vielfältigen Tätigkeitsfeldern der Kommunen im Rahmen von typischen Betrieben gewerblicher Art, wie etwa Stadtmuseen, Stadtgalerien, Stadtbibliotheken oder von ihnen selbst geführten Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Stadtbetriebe) bis zur entgeltlichen Leistungserbringung für beispielweise dritte Gemeinden (z.B. Randgemeinden). Zusammenfassend ist zu folgern, dass dem Betrieb gewerblicher Art im Kommunalsteuerrecht eine entscheidende rechtliche und für die Kommunen eine wesentliche finanzielle Bedeutung zukommt.

Dr. Peter Mühlberger, Leiter Finanzrecht und Rechtsmittelverfahren, Magistrat Linz

VfGH-Erkenntnis zum gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip

MIT DEM FINANZAUSGLEICHSGESETZ 1993 WURDEN DIE GEMEINDEN ERSTMALS ERMÄCHTIGT, BENÜTZUNGS- GEBÜHREN OHNE LANDESGESETZLICHE ERMÄCHTIGUNG AUF GRUND DES FREIEN BESCHLUSSRECHTES BIS ZUM DOPPELTEN JAHRESERFORDERNIS AUSZUSCHREIBEN.

Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 10.10.2001, Zl. B 260/01, VfSlg. 16.319/2001, darf eine Überschreitung des einfachen Jahreserfordernisses nur erfolgen, wenn ein innerer Zusammenhang mit der Gemeindeeinrichtung besteht. Diese über das einfache Äquivalenzprinzip hinausgehende Ermächtigung erlaubt nicht, den Benützern von Gemeindeeinrichtungen neben der Anlastung der vollen Gemeindeeinrichtungskosten iSd Äquivalenzprinzipes zusätzlich eine die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckende Steuer (in maximal gleicher Höhe) aufzuerlegen. Mit Erkenntnis vom 11. März 2014, Zl. B 462/2013 ua, hat der VfGH weitere Aussagen zu dieser Ermächtigung getroffen.

Sachverhalt

Den Beschwerdeführern wurde ab 1. Jänner 2012 eine Jahresabgabe im Umleersystem nach dem Wr. Abfallwirtschaftsgesetz iVm dem Müllabfuhrabgabetarif 2002 (in der Folge: Müllabfuhrabgabe) bescheidmäßig vorgeschrieben. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11. März 2014, Zl. B 462/2013 ua, die gegen die Abweisung der Berufungen erhobenen Beschwerden ohne Einleitung eines formellen Normprüfungsverfahrens abge- wiesen.

Beschwerdevorbringen

Das wesentliche Beschwerdevorbringen ging dahin, dass der Wiener Müllabfuhrabgabetarif 2002 nicht dem Äquivalenzprinzip entspreche, da rund einem Viertel der Gemeindeeinrichtungskosten keine schlüssige Kalkulation zu-

grunde liegen würde. Weiters wurde vorgebracht, dass die Valorisationen zur Anpassungen des Grundbetrages für Sammelbehälter im Umleersystem an den Verbraucherpreisindex bloß rechnerische Ableitungen der vom Gemeinderat im Jahr 2006 letztmalig erfolgten Festsetzung des Müllabfuhrabgabetarifes seien, denen kein Beschluss des Gemeinderates zugrunde liege.

Darüber hinaus seien die im Zeitraum 2005 bis 2007 erzielten Überdeckungen statt einer Verwendung im allgemeinen Haushalt zweckgebundenen Rücklagen für künftige Investitionen in die Abfallwirtschaft zuzuführen.

Anwendbares Recht

Die Höhe des Grundbetrages für Sammelbehälter im Umleersystem wurde durch Gemeinderatsbeschluss, dem Müllabfuhrabgabetarif 2002, festgelegt, der mit weiteren Gemeinderatsbeschlüssen im Jahr 2002 und 2006 abgeändert wurde. Nach Erlassung des Valorisierungsgesetzes 2007, mit dem in die Wiener Stadtverfassung (WStV) § 88 Abs. 3a und § 105 Abs. 3a über die Ermächtigung des Gemeinderates, den Magistrat zur Wert-sicherung von Abgaben zu verpflichten, aufgenommen wurden, und Inanspruchnahme dieser Ermächtigung durch Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2007, wurde die Valorisation des Grundbetrages durch den Magistrat u.a. in den Jahren 2008 und 2011 kundgemacht.

Die Berechnungsregelung und die anderen Berechnungsfaktoren für die Müllabfuhrabgabe im Umleersystem finden sich im Wr. Abfallwirtschaftsgesetz.

Gemäß § 86 Abs. 6 WStV hat der Gemeinderat zugleich mit der Feststellung des Voranschlages u.a. bei jenen Abgaben, die auf Grund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben oder erhoben werden, zu überprüfen, ob eine Änderung erforderlich ist. Diese Prüfung erfolgt auf Basis der vom Magistrat zu erhebenden Kosten, wobei die Kalkulation erlassmäßig im sogenannten „Gebührenspegel“ festgelegt ist.

Kernaussagen des VfGH-Erkenntnisses:

Valorisierung

Der VfGH sah keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Valorisierung durch Kundmachung des Magistrates. Die Valorisationen schließen nämlich nicht aus, dass der Gemeinderat im Hinblick auf die konkreten Verhältnisse des Gebührenhaushaltes eine vom valorisierten Betrag abweichende Gebühr beschließen kann. Weiters wurde in dem dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegten Voranschlag samt Gebührenspegel auf die Valorisierung bei der Müllabfuhrabgabe hingewiesen.

Methode der Gebührenkalkulation

Der VfGH hat festgestellt, dass die von der Stadt Wien gewählten Vereinfachungen (Zuschlagssätze für Pensionslasten und für zentrale Verwaltungsgemeinkosten sowie vereinfachte Abgrenzung der nicht der Gebühreneinrichtung zuzurechnenden Kosten) die Kalkulation nicht in einer Weise beeinträchtigen, die eine Überprüfung des Müllabfuhrabgabetarifes im Hinblick auf finanzausgleichsrechtliche Vorgaben ausschließen würde. „Dem Umstand, dass derartige Annahmen zu einer über die tatsächlichen Kosten hinausgehenden Ausweitung der für die Gebührenkalkulation relevanten Kostenbasis führen können, ist entgegenzuhalten, dass die über das einfache Äquivalenzprinzip hinausgehende Ermächtigung gerade auch dazu dient, Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen zu vermeiden.“ Der VfGH hat sohin die im Gebührenspegel gewählte Kalkulation im Beschwerdeumfang implizit anerkannt.

Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum für Überdeckungen

Kostenüberdeckungen nehmen den Charakter einer Steuer iS von VfSlg. 16.319/2001 nicht schon dann an, wenn diese im betreffenden Jahr der Entstehung zur Abdeckung der allgemeinen Haus-

haltserfordernisse verwendet werden, sondern erst dann, wenn die für das Entstehen der Überschüsse maßgebenden Gründe in keinem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung stehen. Ob ein solcher Zusammenhang besteht, ist im Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Dazu hat der VfGH schon im zeitlichen Geltungsbereich des einfachen Äquivalenzprinzips ausgesprochen, dass zum Zweck einer längerfristigen Gebührenkalkulation ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren in Betracht gezogen werden kann (VfSlg. 11.559/1987). Die Frage nach dem Bestehen eines inneren Zusammenhangs stellt sich erst dann, wenn Überschüsse der Einrichtung dauerhaft entzogen werden. Der VfGH hat festgestellt, dass der für das Jahr 2012 festgelegte Grundbetrag im Umleersystem den durch § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008 eingeräumten Spielraum nicht überschreitet, da (in Anbetracht der bis 2001 angesammelten Fehlbeträge, die 1993 bis 2001 regelmäßig auftraten und laufend aus allgemeinen Budgetmitteln abgedeckt wurden, weiters der Beschlusslage des Jahres 2006 und der bis 2011 angefallenen Überschüsse) das Jahr 2012 jedenfalls innerhalb des zulässigen Betrachtungszeitraumes liegt. Der VfGH hat daher keine Prüfung des inneren Zusammenhanges der Überschüsse vorgenommen.

Schlussfolgerungen

Zur Einhaltung der finanzausgleichsrechtlichen Vorgaben sollten Valorisierungsbestimmungen bezüglich Benützungsgebühren dergestalt sein, dass der Gemeinderat im Hinblick auf die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Gebührenhaushaltes jederzeit mit einer erforderlichen Gebührenerhöhung reagieren und so eine vom valorisierten Betrag abweichende Gebühr beschließen kann.

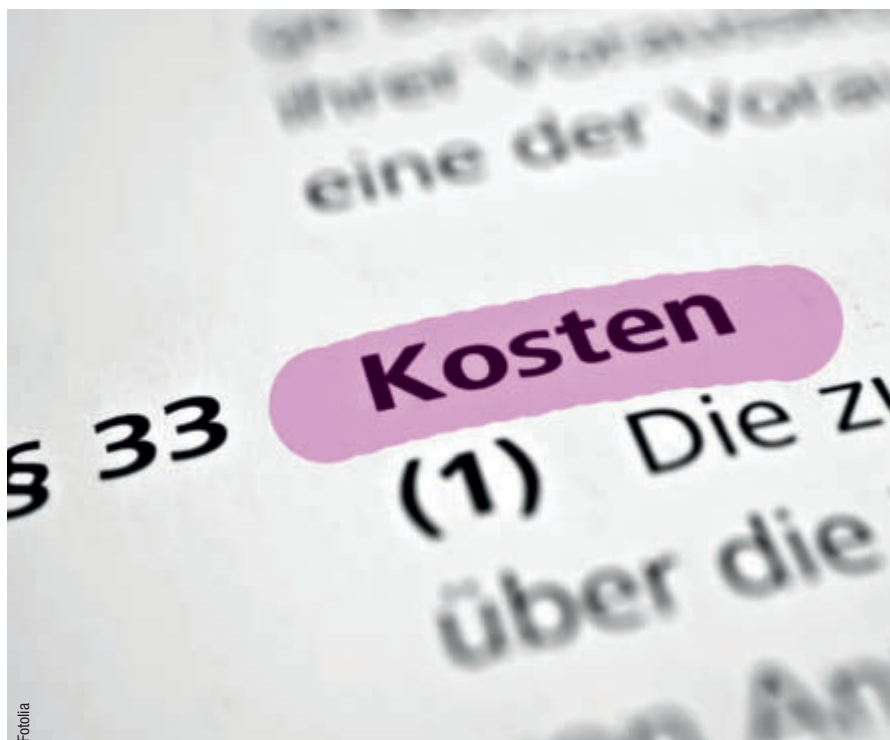
Bei der Festlegung der Gebührenhöhe einschließlich deren Valorisierungen und den Gebührenüberprüfungen erscheint es empfehlenswert, in den entsprechenden Beschlussanträgen an den Gemeinderat Ausführungen zum Kostendeckungsgrad und Darlegungen zu Valorisierungen unter Hinweis auf sachliche Gründe iS von VfSlg. 16.319/2001 und zu allfälligen be-

triebswirtschaftlichen Erfordernissen aufzunehmen.

Hervorzuheben sind die Ausführungen des VfGH, dass sich die Frage des inneren Zusammenhangs der für das Entstehen der Überdeckung maßgebenden Gründe mit der Gemeindeeinrichtung iS von VfSlg.

Verwendung von in einem Gebührenhaushalt erwirtschafteten Überschüssen im allgemeinen Haushalt innerhalb des zulässigen Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraumes scheint der VfGH als jedenfalls zulässig zu erachten.

Offen blieb die – da nicht verfahrensrele-



16.319/2001, sohin die Frage nach dem Vorliegen einer Steuer, erst stellt, wenn die Überschüsse der Einrichtung dauerhaft entzogen werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Überschüsse dem betreffenden Gebührenhaushalt auch dauerhaft entzogen werden können, wenn ein sachlicher Grund iS von VfSlg. 16.319/2001 für deren Entstehen vorliegt. Der VfGH verweist diesbezüglich auf seine Rechtsprechung über einen bis zu 10-jährigen Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum, hat aber im konkreten Fall auch die in den Jahren 1993 bis 2001 regelmäßig eingetretenen Unterdeckungen in seine Betrachtung miteinbezogen. Er hat sohin faktisch einen längeren Beobachtungszeitraum herangezogen. Maßgebend für die Einhaltung der finanzausgleichsrechtlichen Vorgaben dürfte sohin eher eine Beurteilung im Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse und nicht das Abstellen auf starre Betrachtungszeiträume sein. Die

vante – Frage, inwieweit beim dauerhaften Entzug der Überschüsse die für das Entstehen derselben maßgebenden Gründe iS von VfSlg. 16.319/2001 zu beachten sind oder ob dabei ein anderer Grund iS von VfSlg. 16.319/2001 als jener bei der Gebührenfestlegung herangezogen werden kann. Für letztere Sichtweise spricht, dass nach dem Gesamtbild der Gebührenverhältnisse nach Ende des Betrachtungszeitraumes andere Erfordernisse vorliegen können als am Beginn desselben. So kann beispielsweise statt einer Rücklagenbildung die Verfolgung von Lenkungszielen erforderlich sein. So hat auch der VfGH in diesem Zusammenhang nur von der Prüfung der „Frage nach dem Bestehen eines inneren Zusammenhangs“ und nicht von dem beim Entstehen der Überschüsse maßgebenden inneren Zusammenhang gesprochen.

Mag.^a Sabine Bollinger, MA 6, Stadt Wien

Zurechnung zum Sektor Staat – Besteht ein effektiver Rechtsschutz?

IM FOLGENDEN BEITRAG WIRD DER BEI DER KLASSIFIKATION EINZELNER EINHEITEN IN DEN SEKTOR STAAT GEMÄSS EUROPÄISCHEM SYSTEM VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNGEN DURCH DIE BUNDESANSTALT STATISTIK ÖSTERREICH EVIDENTE MANGEL EINER EFFEKTIV, RASCH DURCHSETZBAREN RECHTSCHUTZMÖGLICHKEIT ANHAND DER MIT 1. JÄNNER 2014 IN KRAFT GETRETENEN GEBARUNGSSTATISTIK-VO 2014 DARGESTELLT.

Nach dem ErkAm 26. Juni 2013 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (in weiterer Folge als ESVG 2010 bezeichnet) kundgemacht. Diese Verordnung ist am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten, eine Übermittlung von Daten auf Basis des ESVG 2010 hat erstmals ab 1. September 2014 zu erfolgen. Durch die in der gegenständlichen Verordnung gegenüber dem ESVG 1995 vorgenommen Änderungen (z.B. Erweiterung des Produktionskostenbegriffs bei der Prüfung des sogenannten 50-%-Kriteriums usw.) wird der Kreis der Einheiten, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind, jedenfalls größer. Innerstaatlich wurde ua im Zuge der zwingend vorzunehmenden Umsetzung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten (sogenannte Fiskalrahmenrichtlinie) die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor (Gebarungsstatistik-VO), BGBl. II Nr. 361/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 465/2004, durch die Verordnung der

Bundesministerin für Finanzen über Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor 2014 (Gebarungsstatistik-VO 2014), BGBl. II Nr. 345, ersetzt. Diese Verordnung ist seit 1. Jänner 2014 in Kraft. Aufgrund des § 3 Abs 2 der Gebarungsstatistik-VO 2014 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich bis spätestens 31. März eine Liste der staatlichen Einheiten sowie der sonstigen öffentlichen Einheiten in elektronischer Form abrufbar auf der Website der Bundesanstalt Statistik Österreich (www.statistik.at) kundzumachen. Unter staatlichen Einheiten sind gemäß § 2 Z 1 leg cit statistische Einheiten, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013 Anhang A Kapitel 20 RZ 20.05 bis 20.17 (ESVG 2010) dem Sektor Staat zuzuordnen sind, zu verstehen. Die gegenständliche Liste ist seit März 2014 online abrufbar.

Hat die Zurechnung einer Einheit zum Sektor Staat Auswirkungen auf die jeweilige Gebietskörperschaft?

Wird eine Einheit als dem Sektor Staat gemäß ESVG zugehörig klassifiziert, hat diese auf die jeweilige Gebietskörperschaft erhebliche Auswirkungen. So sind beispielsweise gemäß Art 5 Abs 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 bei der Ermittlung des strukturellen Haushaltssaldos und des Haushaltssaldos nach ESVG (Maastricht-Saldo) neben den öffentlichen Haushalten auch all jene Rechtsträger einzubeziehen, welche dem Sektor Staat gemäß ESVG zuzurechnen sind. Gleiches gilt für die sogenannte Ausgabenbremse (Art 9 ÖStP 2012) bzw. die Schuldenquotenanpassung (Art 10 ÖStP 2012). Ähnlich verhält es sich bei den Haftungsobergrenzen gemäß Art 13 ÖStP 2012. Auswirkungen ergeben sich jedoch nicht nur aufgrund des ÖStP 2012, sondern auch aufgrund sonstiger bundes- bzw. landesrechtlicher Vorschriften. Beispielsweise gilt das Wiener Landesgesetz über die risikoa-verse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl für Wien Nr 36/2013, auch für jene Rechtsträger, die gemäß ESVG dem Land

bzw. der Gemeinde Wien zuzurechnen sind, soweit die Regelung der Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Wien fällt. Diese beispielhafte, keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende, Darstellung der mit der Klassifikation einzelner Einheiten zum Sektor Staat verbundenen Auswirkungen zeigt, dass die Richtigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der von der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgenommenen Zurechnung für die jeweilige Gebietskörperschaft von entscheidender Bedeutung ist. An dieser Stelle sei lediglich auch noch auf entsprechende mediale Auswirkungen von diesbezüglichen Entscheidungen hinzuweisen. Die damit einhergehenden Konsequenzen dürfte jedenfalls die betroffene Gebietskörperschaft zu tragen haben. Aufgrund der Gebarungsstatistik-VO 2014 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich jedoch lediglich eine entsprechende Liste auf ihrer Website kundzumachen, weder ist ein den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechendes transparentes (Prüfungs- bzw. Abklärungs-)Verfahren unter Einbeziehung der betroffenen Gebietskörperschaft samt Begründungspflicht der getroffenen Entscheidung noch die Möglichkeit eines Rechtsmittels vorgesehen.

Mangels einer in der Gebarungsstatistik-VO 2014 normierten Rechtsschutzmöglichkeit stellt sich zur Wahrung des Rechtsschutzbedürfnisses der Gebietskörperschaften daher die Frage, ob die oben angeführte, kundzumachende Liste u.U. als Verordnung zu qualifizieren ist und daher der Normprüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes unterliegt.

Unter Verordnung ist eine von einer (staatlichen) Verwaltungsbehörde im Bereich der Hoheitsverwaltung erlassene generelle außenwirksame Norm zu verstehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Gebarungsstatistik-VO 2014 sind von den staatlichen Einheiten in § 4 aufgelistete Merkmale an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Geht man davon aus, dass durch diese Liste jene Einheiten, welche Übermittlungsfristen gemäß § 5 treffen, verbindlich festgelegt werden und ihr so-

mit normativer Charakter zukommt, spricht dies grundsätzlich für das Vorliegen einer Verordnung. Soweit die Kundmachung die Einheiten des öffentlichen Sektors auflistet, kann in Bezug auf das Erfordernis, dass sich eine Verordnung an einen generellen Adressatenkreis richten muss, dahingehend argumentiert werden, dass durch die Aufzählung nicht nur festgelegt wird, welche Einheiten dem öffentlichen Sektor zugerechnet werden, sondern im Umkehrschluss auch geregelt wird, welche Rechtsträger nicht hierunter fallen und folglich keine Meldepflichten treffen, wodurch der Adressatenkreis der Kundmachung zu einem generellen wird. Fraglich ist zudem, ob die Bundesanstalt Statistik Österreich als (staatliche) Verwaltungsbehörde angesehen werden kann und hoheitlich tätig wird.

Gemäß § 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl I Nr 163/1999 idGF, haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes für den von Organen oder Dienstnehmern der Bundesanstalt oder von anderen Personen im Auftrag der Bundesanstalt auf Grund dieses Gesetzes in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 23 Abs 1 leg cit wem immer schuldhaft zugefügten Schaden. Aufgrund des § 23 Abs 1 Z 3 leg cit nimmt die Bundesanstalt im Auftrag des Bundes die Besorgung der Aufgaben der Bundesstatistik, die aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen haben. Darüber hinaus hat die Bundesanstalt in den mit den statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Europäischen Union und internationalen Organisationen im Auftrag des sachlich zuständigen Bundesministers mitzuwirken (§ 23 Abs 1 Z 7 leg cit). Daraus folgt, dass die Tätigkeit der Bundesanstalt Statistik Österreich im Zusammenhang mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) bzw. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) basiert und somit im Rahmen der Hoheitsverwaltung vollzogen wird. Für diese Argumentation spricht auch das in den §§ 53

ff des Bundesstatistikgesetzes 2000 normierte Aufsichtsrecht bzw. aufsichtsbehördliche Verfahren.

Eine abschließende Klärung der Frage, ob es sich bei der von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgrund der Gebärungsstatistik-VO 2014 kundzumachen- den Liste um eine Verordnung handelt, obliegt letztlich dem Verfassungsgerichtshof in einem Normprüfungsverfahren gemäß Art 139 B-VG. Diese, sich aus der skizzierten Rechtslage prima facie abzeichnende, Rechtsschutzmöglichkeit, ist daher eher nicht geeignet, rasch eine Klärung einer möglicherweise durch die Bundesanstalt Statistik Österreich unzutreffend erfolgten Klassifizierung einer

Einheit als dem Sektor Staat gemäß ESVG zugehörig zu sein, herbeizuführen. Die derzeitige Rechtslage scheint daher mit dem bundesverfassungsrechtlich garantierten rechtsstaatlichen Prinzip, das zum einen die Bekämpfbarkeit von Entscheidungen mit erheblichen Rechtswirkungen und zum anderen ein Mindestmaß an faktischer Effizienz des Rechtsschutzes fordert, nicht im Einklang zu stehen. Die Normierung eines adäquaten, rasch durchsetzbaren Rechtsschutzes ist daher aus rechtsstaatlicher Sicht dringend geboten.

Mag. Christoph Maschek, MA 5, Stadt Wien



Keine Rückwirkung bei Neufestlegung von Müllbehältern und Abfuhrintervallen

DER VWGH HAT IN EINEM AKTUELLEN ERKENNTNIS (ZL 2010/07/0111-9 VOM 19. DEZEMBER 2013) INTERESSANTE KLARSTELLUNGEN IN BEZUG AUF BISHER AUFGETRETENE ZWEIFELSFAGEN IM STEIERMÄRKISCHEN ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ VORGENOMMEN.

Insbesondere ist im Anlassfall das durch den Beschwerdeführer vorgenommene „eigenmächtige Wegsperrn“ einzelner von der Gemeinde beigestellter Abfallbehälter nicht als Hinderungsgrund gesehen worden, auch diese Behälter der Müllgebührenbemessung zugrunde zulegen. Ferner tätigt der VwGH in diesem Erkenntnis die Aussage, dass eine (vom Beschwerdeführer beantragte) rückwirkende Festlegung von reduzierten Müllbehältervolumina (ab Antragstellung der Reduzierung) nicht dem Gesetz entsprochen hätte. Hintergrund ist ein jahrelang geführter Rechtsstreit um die Frage, ob Wohnbaugenossenschaften private Firmen beauftragen dürfen, den Müll in den aufgestellten Restmüllbehältern laufend auszusortieren und zu komprimieren und so Müllgebühren zu sparen. Die Höchstgerichte haben grundsätzlich eine solche Sortierung zugelassen – ob damit aber tatsächlich Reduktionen bei den Müllbehältern bzw. Abfuhrintervallen (und damit eine Senkung der Müllgebühren) erreichbar sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Für die konkrete Prüfung, Entscheidung und Umsetzung ist der Behörde jedenfalls eine angemessene Frist zugestehen (idR maximal sechs Monate). Gemäß § 13 Abs 1 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 werden die steirischen Gemeinden ermächtigt, für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfuhr und der Behandlung der Siedlungsabfälle Gebühren einzuhoben. Die Höhe der Gebühr ist gemäß § 13 Abs 4 leg cit nach beigestelltem Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen (oder gewichtsbezogen) zu berechnen. Gemäß § 8 leg cit besteht für die LiegenschaftseigentümerInnen Anschlusspflicht,

wobei gemäß § 9 Abs 2 leg cit die Anzahl und Größe der zu verwendenden Abfallsammelbehälter von der Gemeinde so festzulegen ist, dass der anfallende Siedlungsabfall innerhalb des Abfuhrzeitraumes ordnungsgemäß eingebracht werden kann. Gemäß § 9 Abs 3 leg cit kann über begründeten Antrag des Anschlusspflichtigen das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Formulierung „kann“ bedeutet, dass die Behörde nicht von vornherein jeden Antrag, der als Begründung eine geringere Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls anführt, genehmigen muss, sondern, dass sie in pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Abwägung von Billigkeit und Zweckmäßigkeit eine Entscheidung treffen muss. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit (AVG-)Bescheid abzusprechen. Zur Beurteilung der künftig adäquaten Behältergrößen bzw. Entleerungsintervalle muss die Gemeinde Ermittlungen über die Art, Beschaffenheit und Menge des anfallenden Abfalls über einen bestimmten Beobachtungszeitraum anstellen; hier können u.U. saisonale Besonderheiten oder Rechtsfragen längere Entscheidungsfristen erforderlich machen; jedenfalls müssen zutreffendenfalls danach auch noch die organisatorischen Vorkehrungen (Anschaffungen anderer Behältergrößen, Tourenänderungen, gegebenenfalls Fahrzeugänderungen bzw. Vertragsanpassungen mit externen Dienstleistern) getroffen werden, bevor eine tatsächliche Umstellung erfolgen kann.

Wenn nun einem Antrag auf Behälter/Intervall-Änderung stattgegeben wird, ab wann sind dann die Müllgebühren zu ändern?

Rückwirkend mit Antragstellung wäre die Müllgebühr nur dann zu ändern, wenn der AVG-Bescheid Feststellungsbescheid-Charakter hätte. Nun sind aber Müllge-

bührenbescheide explizit keine iSd § 295 Abs 1 BAO von Feststellungsbescheiden abzuleitende Bescheide. AVG-Bescheide, mit denen für eine Liegenschaft eine bestimmte Müllbehältergröße oder ein bestimmtes Abfuhrintervall vorgeschrieben wird, sind auch umgekehrt keine Feststellungsbescheide iSd § 185 BAO, schon allein weil sie nicht „in den Abgabenvorschriften“ angeordnet sind. Ihr Hauptausgangspunkt ist auf die geordnete Müllentsorgung gerichtet ist und nicht auf die Schaffung einer besonderen Gebührenrechnungsgrundlage. Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung schreiben die AVG-Bescheide geänderte Behältergrößen und/oder Abfuhrintervalle auch niemals rückwirkend (die Exekution einer solchen Vorschrift wäre ja faktisch unmöglich), sondern immer nur pro futuro vor. Der Anschlusszwang generell genauso wie das prinzipiell der Gemeinde zustehende Recht auf Festlegung der Behältergrößen und Abfuhrintervalle wurzelt im Bestreben eines volkswirtschaftlich geordneten und effizienten Müllentsorgungssystems, in welches der Gesetzgeber Anpassungsmöglichkeiten eingebaut hat, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens ex nunc abzuwickeln sind. Auch das Datum des AVG-Bescheids, der die künftige Behältergröße bzw. das künftige Entleerungsintervall vorschreibt (bzw. dessen Zustellung oder Rechtskraft) ist für die Abgabenbescheide nicht direkt relevant. Nach der Judikatur sind auch unter „anderen“ Bescheiden gemäß § 295 Abs 3 BAO nur „von Abgabenbehörden erlassene“ andere Bescheide zu subsumieren (vgl UFS RV/0552-I/06, RV/041-I/10)), nicht AVG-Bescheide ohne ausdrücklich im Gesetz angeführten Grundlagencharakter. Laut klarem Gesetzes- und Verordnungstext ändert sich die Müllgebühr hingegen mit Durchführung der Umstellung; Anknüpfungspunkt für die Müllgebührenbemessung, also abgabenrechtlicher Tatbestand, sind die „beigestellten“ Behältervolumina bzw. Entleerungsintervalle. Zwar sind AVG-Bescheide in diesen Fällen die rechtliche Basis für die



künftig anzuwendenden Vorgangsweisen (Behältergrößen, Entleerungsintervalle), aber dies bedeutet nicht, dass in diesen Ausnahmefällen (die meisten Anschlussverpflichteten kommen ja ohne AVG-Bescheid aus) die Gebührenbemessung plötzlich – contra legem – nicht mehr von den beigestellten, sondern von fiktiven Behältervolumina bzw. Entleerungsintervallen zu bemessen wären. Nur für Extremfälle hat der VwGH in einem früheren Erkenntnis (vom 28.2.2011 GZ 2007/17/0104) zum Ausdruck gebracht, dass die Notwendigkeit der festgelegten Anzahl und Größe der Behälter sowie der Anzahl der Entleerungen sehr wohl im Abgabungsverfahren zu prüfen ist. Willkürlich festgesetzte – im Sinne der abfallwirtschaftlichen Bestimmungen gar nicht er-

forderliche – Behältergrößen bzw. Entleerungsintervalle stellen also keine gültige Bemessungsgrundlage für Müllgebührenbescheide dar, der Gebührentatbestand der „beigestellten“ Behältervolumina ist nicht in allen Fällen stur nach dem Wortlaut, sondern in verfassungskonformer Weise mit „im Sinne der abfallwirtschaftlichen Bestimmungen notwendigerweise beigestellten“ Behältervolumina zu interpretieren. Dies bedeutet aber (im Falle stattgebender AVG-Bescheide) weder eine generelle Rückwirkung für die Gebührenbemessung auf den Zeitpunkt der Antragstellung, noch auf das AVG-Zustellungsdatum, sondern verhindert nur in Extremfällen (außergewöhnlich lange Verfahrensdauern oder Behördenwillkür bei der Festsetzung der Behältergrößen/Abfuhrinter-

valle), dass der betreffende Gebührentatbestand verfassungswidrige Wirkung entfalten könnte. Der gewöhnlich für die Beurteilung und Durchführung einer (beantragten oder amtswegigen) Umstellung erforderliche Zeitraum kommt hingegen mit der Verfassung nicht in Konflikt – ein gewisser Zeitbedarf ist für jede Umstellung sogar notwendig und wesentypisch. Das „eigenmächtige Wegsperren“ von Behältern durch den Gebührenschuldner ist nach der eingangs zitierten Judikatur jedenfalls per se kein ausreichender Beweis mangelnder Notwendigkeit von beigestellten Behältergrößen.

Finanzdirektor Mag. Dr. Karl Kamper,
Stadt Graz

Grundstücksveräußerung durch Gemeinden – ausgewählte Detailfragen

SEIT DEM 1. APRIL 2012 SIND PRIVATE GRUNDSTÜCKSVERKÄUFE AUCH DURCH GEMEINDEN STEUERPFLICHTIG. DER FOLGENDE BEITRAG BEHANDELT EINIGE AUSGEWÄHLTE DETAILFRAGEN.

1. „Altvermögen“

Nach § 30 Abs 4 EStG können fiktive Anschaffungskosten dann geltend gemacht werden, soweit Grundstücke am 31. März 2012 nicht steuerverfangen waren („Altvermögen“). Die Steuerverfangenheit meint die Bestimmung des § 30 EStG in der Fassung vor dem 1. StabG 2012. Unter „Altvermögen“ im Sinne des § 30 EStG sind somit Grundstücke zu verstehen, die vor dem 31. März 2002 bzw. vor dem 31. März 1997 angeschafft wurden. Unter Anschaffung bzw. Veräußerung im Sinne des § 30 EStG sind schuldrechtliche Rechtsgeschäfte zu verstehen, auf Grund derer Leistung und Gegenleistung erfließen. Da unter Anschaffung bzw. Veräußerung schuldrechtliche Rechtsgeschäfte zu verstehen sind, ist für die Berechnung der Frist der Zeitpunkt des Abschlusses des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts maßgeblich. Es wird also für die zeitliche Anknüpfung bei der Anschaffung auf das Verpflichtungsgeschäft abgestellt.

Sondermeinung für Gemeinden

Da für Gemeinden vor dem 1. April 2012 keine (beschränkte) Steuerpflicht für die Veräußerung von Grundstücke bestand, waren die Grundstücke zum 31. März 2012 auch nicht steuerverfangen. Nach dieser Meinung, die jetzt auch von der Finanzverwaltung geteilt wird, kommt bei Gemeinden bei der Veräußerung für alle privaten Grundstücke, die vor dem 1. April 2012 erworben worden sind, das Besteuerungsregime für „Altvermögen“ zur Anwendung.

Beispiel 1:
Eine Gemeinde hat ein Grundstück am 16. Februar 2012 erworben und verkauft

es 2013. Stellt das Grundstück Alt- oder Neuvermögen dar?

Lösung 1:
Da der Spekulationstatbestand des § 30 EStG in der Fassung bis 31. März 2012 grundsätzlich nicht anwendbar war, gehören grundsätzlich sämtliche Grundstücke, welche vor dem 1. April 2012 im Eigentum einer Körperschaft öffentlichen Rechts standen sind, zum „Altvermögen“. Somit hat die Einkünfteermittlung grundsätzlich nach § 30 Abs. 4 EStG erfolgen.

2. Veräußerungserlös

2.1. Umsatzsteuer als Teil des Veräußerungserlöses
Fraglich ist, ob bei Grundstücksveräußerungen die Umsatzsteuer Teil des Veräußerungserlöses ist?

Beispiel 2:
Eine Gemeinde ist Eigentümerin eines Zinshauses. Mit den Mietzinseinnahmen ist die Gemeinde umsatzsteuerpflichtig. Nunmehr verkauft die Gemeinde das Zinshaus. Beim Verkauf optiert die Gemeinde in die Umsatzsteuer, sodass keine Vorsteuerberichtigung durchgeführt werden muss. Der Kaufpreis besteht somit aus einem Nettobetrag 2.000.000,00 Euro zuzüglich 20% Umsatzsteuer 400.000,00 Euro somit Bruttobetrag 2.400.000,00 Euro. Ist die Bemessungsgrundlage für die „ImmoEST“ der Nettokaufpreis (2.000.000,00 Euro) oder der Bruttokaufpreis (2.400.000,00 Euro)?

Lösung 2:
Eine vereinnahmte und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer gehört nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zum Veräußerungserlös. Bemessungsgrundlage für die „ImmoEST“ ist der Nettokaufpreis (2.000.000,00 Euro).

2.2. Übernahme der anlässlich der Selbstberechnung der „ImmoEST“ anfallenden Kosten des Vertragsverfassers durch den Erwerber als Teil des Veräußerungserlöses?

In manchen Kaufverträgen vereinbaren die Parteien, dass die anlässlich der Selbstberechnung der „ImmoEST“ anfallenden Kosten des Vertragsverfassers auch der Käufer zahlen soll.

Beispiel 3:

Eine Gemeinde veräußert ein Grundstück. Der vertragserrichtende Notar wird auch mit der Berechnung der „ImmoEST“ der Gemeinde beauftragt. Der Käufer hat laut Kaufvertrag die Kosten des Notars für die Vertragserrichtung und für die Berechnung der „ImmoEST“ zu bezahlen. Ist diese Kostenübernahme eine „Gegenleistung“, welche die „ImmoEST-Bemessungsgrundlage“ erhöht?

Lösung 3:

Die Übernahme von Vertragserrichtungskosten stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Gegenleistung dar, weil die Vertragserrichtung eindeutig im Interesse beider Parteien vorgenommen wird. Die Kosten der „ImmoEST“ Selbstberechnung stellen hingegen nach Ansicht der Finanzverwaltung schon dem Grunde nach Kosten des Veräußerers dar, weil die „ImmoEST“ Selbstberechnung in seinem Interesse vorgenommen wird. Übernimmt daher der Erwerber diese Kosten, stellt dies eine Gegenleistung dar, die den erzielten Veräußerungserlös erhöht.

2.3. Übernahme der „ImmoEST“ durch den Erwerber als Teil des Veräußerungserlöses?

Wird die „ImmoEST“ durch den Erwerber des Grundstücks übernommen, stellt dies eine weitere Gegenleistung für die Grundstücksübertragung dar. Die durch den Erwerber übernommene Steuerschuld des Veräußerers erhöht bei diesem den Veräußerungserlös und somit bei Regeleinkünfteermittlung im gleichen Umfang auch die Einkünfte.

Beispiel 4:

Eine Gemeinde veräußert ein Grundstück um 100.000,00. Die „ImmoEST“ soll

durch den Erwerber getragen werden. Das Grundstück ist Altvermögen und wurde nicht umgewidmet.

Lösung 4:

Der Veräußerungserlös bei Tragung der „ImmoESt“ durch den Erwerb beträgt bei der Gemeinde 103.626,94 Euro. Die „ImmoESt“ beträgt in diesem Fall 3.626,00 Euro. Der veräußernden Gemeinde verbleiben somit 100.000,00 Euro.

3. Umwidmung

Es erfolgten Grundstücksankäufe beim „Altvermögen“ oftmals dermaßen, dass der Erwerber eines nicht umgewidmeten Grundstücks dem Veräußerer, der die Umwidmung in Bauland garantiert, den Baulandpreis bezahlt.

Nach § 30 Abs 4 Z 1 EStG gilt als Umwidmung eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche im Sinne der Landesgesetze auf dem Gebiet der Raumordnung entspricht. Wenn man diese Bestimmung wörtlich interpretiert, erfolgt die Umwidmung nach dem letzten entgeltlichen Erwerb und es könnten nur 40% des Veräußerungserlöses als fiktive Anschaffungskosten angesetzt werden.

Nach dem Telos der Einkünfteermittlungsbestimmung des § 30 Abs. 4 Z 1 EStG soll bei Grundstücken des Altvermögens, die aufgrund einer „Umwidmung“ eingetretene Wertsteigerung eines Grundstückes zu einer höheren Besteuerung führen, als wenn lediglich nicht umgewidmete Grundstücke des Altvermögens veräußert werden. Diese höhere Besteuerung soll sich zudem naturgemäß nur bei demjenigen auswirken, der wirtschaftlich von der „Umwidmung“ profitiert hat, weil die umwidmungsbedingte höhere Wertsteigerung bereits in seiner Vermögenssphäre eingetreten ist. Aus diesem Grund ist einerseits notwendig, dass die Änderung der Widmung „nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat“, andererseits ist vorgesehen, dass auch nach der Veräußerung vorgenommene Umwidmungen, die in engem zeit-

lichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, auf den Veräußerungszeitpunkt zurückwirken und beim Veräußerer zu einer höheren Besteuerung führen.

Diese Grundsätze sind für Veräußerungsvorgänge ab dem 1. April 2012 bereits aufgrund des Gesetzeswortlautes unmittelbar anwendbar. Der dahinterstehende Sinn und Zweck der Bestimmungen muss allerdings nach Ansicht der Finanzverwaltung auch für in der Vergangenheit vorgenommene Veräußerungen beachtet werden. Wurde somit bei einer in der Vergangenheit abgewickelten Grundstücksveräußerung durch den Erwerber - in Erwartung einer baldigen Umwidmung - zwar Grünland erworben, aber bereits der Baulandpreis (oder ein Mischpreis) entrichtet, ist die umwidmungsbedingte Wertsteigerung des Grundstückes nicht in der Vermögenssphäre des Erwerbers, sondern noch in jener des Veräußerers eingetreten, weil dieser bereits vor der Umwidmung wirtschaftlich die Wertsteigerung realisiert hat. Die nach dem Erwerb vorgenommene Umwidmung des Grundstückes gilt daher im Fall einer späteren Veräußerung des Grundstückes nicht als „Umwidmung“ im Sinne des § 30 Abs. 4 Z 1 EStG.

Beispiel 5:

Eine Gemeinde erwirbt ein nicht umgewidmetes Grundstück am 16. Februar 2012 (Altgrundstück). Im Kaufvertrag wurde dafür der Baulandpreis vereinbart und bezahlt. Die Umwidmung wurde dann tatsächlich im Jahr 2013 durchgeführt. Die Gemeinde veräußert das Grundstück 2014. Fraglich ist, ob bei pauschaler Einkünfteermittlung die effektive Körperschaftsteuer für die Gemeinde 3,5% oder 15% des Veräußerungserlöses beträgt?

Lösung 5:

Die Gemeinde hat am 16. Februar 2012 in Erwartung einer baldigen Umwidmung zwar Grünland erworben, aber bereits den Baulandpreis entrichtet. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die umwidmungsbedingte Wertsteigerung des Grundstückes nicht in der Vermögenssphäre der Gemeinde, sondern noch in je-

ner des Veräußerers eingetreten, weil dieser bereits vor der Umwidmung wirtschaftlich die Wertsteigerung realisiert hat. Die nach dem Erwerb vorgenommene Umwidmung des Grundstückes gilt daher nach Ansicht der Finanzverwaltung im Fall einer späteren Veräußerung des Grundstückes nicht als „Umwidmung“ im Sinne des § 30 Abs. 4 Z 1 EStG. Damit kann die Gemeinde die Einkünfte nach § 30 Abs. 4 Z 2 EStG berechnen und ist effektiv mit 3,5% Körperschaftsteuer belastet.

4. Nachweis von Anschaffungs-, Herstellungs- oder Instandsetzungskosten

Zum Zeitpunkt der Veräußerung können für tatsächlich getätigte Herstellungs- oder Instandsetzungsaufwendungen nicht mehr alle Rechnungen vorgelegt werden bzw. nicht im Original vorgelegt werden. Fraglich ist, ob diese Ausgaben dennoch bei der Ermittlung der Einkünfte in Abzug gebracht werden können?

Grundsätzlich sind abziehbare Aufwendungen belegmäßig durch vollständige Rechnungen nachzuweisen. Kann ein Nachweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung (§ 138 Abs. 1 BAO). Die Glaubhaftmachung hat den Nachweis der Wahrscheinlichkeit zum Gegenstand und unterliegt den Regeln der freien Beweiswürdigung.

Ein Sachverhalt ist nach Ansicht der Finanzverwaltung glaubhaft gemacht, wenn die Umstände des Einzelfalles dafür sprechen, der vermutete Sachverhalt habe von allen anderen denkbaren Möglichkeiten die größte Wahrscheinlichkeit. Auch in Kopie vorgelegte Rechnungen und Rechnungen ohne Rechnungsadressaten können nach den Umständen des Einzelfalles zur Glaubhaftmachung ausreichen. Können die Ausgaben mangels vorhandener Belege nicht ermittelt oder berechnet werden, sind die Ausgaben gemäß § 184 BAO im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens zu schätzen.

Dr. Raimund Heiss, Finanzstadtrat der Stadtgemeinde Neulengbach

Wirkungsvolle Bekämpfung von Hygiene- und Vorratsschädlingen durch die NÖ Schädlingsbekämpfer.

Professionelle Hilfe durch die „Meister der Kampfkunst“

Was tun bei Ratten- und Mäusebefall?

Nagetiere stellen die artenreichste Gruppe der Säugetiere dar (2000 von 6000 Arten). Ihr Name beschreibt treffend ihr Verhalten und die Nahrungsgewinnung.

In Mitteleuropa stellen zwei Arten in Industrie und Gewerbe die wichtigsten Schädlinge.

Mäuse und Wanderratten waren ursprünglich in den Steppen Zentralasiens beheimatet. Dort haben sie im ständigen Existenzkampf gegen Schlangen, Füchse und div. andere Feinde Lebensweisen entwickelt, die heute noch ihr Verhalten charakterisieren, obwohl sie in Mitteleuropa in Industrie, Gewerbe und Privatbereich nur vom Menschen verfolgt und bekämpft werden.

Die Bekämpfung der Nagetiere ist gerechtfertigt durch die enormen Schäden und die gesundheitliche Gefährdung durch die Schädlinge. Sie sind sowohl Hygieneschädlinge, Vorratsschädlinge, Materialschädlinge, Lästlinge. Auch die Übertragung von Krankheiten und gefährlichen Erregern ist nachgewiesen (Pest, Gelbsucht usw.). Die Bekämpfung ist daher für den Hygieniker und dem aufgeklärten Menschen eine Selbstverständlichkeit.

Die Bekämpfung erfolgt in der heutigen Zeit vorwiegend mit Blutgerinnungshemmer (Antikoagulaten) in div. Ködervverfahren abgestimmt auf die biologischen Eigenschaften der Schädlinge. Die Bekämpfungsaktionen werden von Fachleuten (ausgebildete Schädlingsbekämpfer) ohne Gefährdung von Personen und Haustieren durchgeführt. Die Ködermaterialien werden zugriffssicher in geeigneten und versperrbaren Sicherheitsboxen den Schädlingen dargeboten. Nach erfolgter Bekämpfung ist eine Feststellung und Dokumentation der Situation erforderlich, (Einwanderungswege, Nahrungsquellen usw.) um in Zukunft dieses Problem hinten anzuhalten.

Die Landesinnung NÖ ist führend bei der Ausbildung zum Meister der Schädlingsbekämpfer.

Die wirkungsvolle Bekämpfung von Schädlingen ist durch die extreme Vielfalt der Schädlinge sowie durch die unzählige Gesetze und Verordnungen zu einer „eigenen Wissenschaft“ geworden. Die Landesinnung der Chemischen

Gewerbe NÖ hat vor einigen Jahren den Vorbereitungskurs zum Schädlingsbekämpfer-Meister ins Leben gerufen und erfolgreich etablieren können. Experten aus der Praxis führen die Anwärter durch das riesige Feld von Biologie, Physik, Chemie, Erste-Hilfe-Medizin und auch durch den Paragraphen-Dschungel. Dieser europaweit anerkannte Vorbereitungskurs zum Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger berechtigt die Teilnehmer nach den bestandenen 5 Modulen zum Tragen des Titels „MEISTER“ zB. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigermeister und gibt auch die Möglichkeit auf einer fachspezifischen Fachhochschule zu inskribieren. Eine Ausbildung mit unzähligen Möglichkeiten.

Alle Infos unter www.chemisches-gewerbe.or.at



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH
Chemische Gewerbe - Gebäudereiniger

Landesinnung der Chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- & Gebäudereiniger NÖ

Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 851 - 19172
Fax: 02742 / 851 - 19179
eMail: holz.chemie@wknoe.at

Nähere Infos unter:
www.chemisches-gewerbe.or.at



Ertragsanteilsvorschüsse für September 2014 (Beträge in 1.000 EURO)

a) Berechnungsbasis für die Vorschüsse an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (GBA)

	Ertrag für 09/2014 ¹⁾	Veränderung ggü. 09/2013	Ertrag für 01-09/2014	Veränderung ggü. 01-09/2013
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
GBA mit einheitlichem Schlüssel	5.555.337	0,9%	54.717.094	4,3%
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	-183.349		1.327.699	26,4%
Lohnsteuer	2.373.506	7,9%	20.122.640	6,5%
Körperschaftsteuer	-87.741		3.664.730	10,4%
Umsatzsteuer	1.975.614	1,6%	19.000.149	1,9%
Mineralölsteuer	487.381	-0,6%	3.033.736	-6,5%
Abgeltungssteuern Schweiz	-25.827	-106,2%	46.179	-88,9%
Abgeltungssteuern Liechtenstein	200.870		200.870	
GBA mit speziellen Schlüsseln	161.396	8,1%	1.430.117	7,1%
davon:				
Bodenwertabgabe	81	1,4%	4.901	14,9%
Werbeabgabe	9.835	0,7%	86.402	-1,4%
Grunderwerbsteuer	73.736	15,4%	646.387	14,4%
GBA gesamt	5.716.732	1,1%	55.454.785	4,4%

¹⁾ i.d.R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) Gemeindeertragsanteile

	Vorschuss für 09/2014	Veränderung ggü. 09/2013	Vorschuss für 01-09/2014	Veränderung ggü. 01-09/2013
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
Burgenland	17.995	3,4%	174.074	7,0%
Kärnten	43.132	3,0%	414.210	4,8%
Niederösterreich	114.769	2,0%	1.098.513	6,3%
Oberösterreich	108.606	2,2%	1.048.344	5,8%
Salzburg	47.163	1,3%	458.646	6,0%
Steiermark	88.092	3,5%	843.416	5,7%
Tirol	60.479	1,5%	579.096	5,0%
Vorarlberg	34.142	7,6%	309.787	6,0%
Wien	183.844	2,8%	1.754.057	6,3%
Summe	698.222	2,7%	6.680.144	5,9%

STROMVERSORGUNG NACHHALTIG SICHERN – ÜBERTRAGUNGSNETZE VERSTÄRKEN

Die europäische Stromversorgung ist im Umbruch. Mit dem Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien hat Europa einen tiefgreifenden Transformationsprozess in der europäischen E-Wirtschaft eingeleitet.

Strom soll bis 2050 zum überwiegenden Teil aus erneuerbaren Energiequellen kommen. Länder wie Deutschland und Österreich haben die Weichen in Richtung des Ausbaus von Windkraft und Solarstrom gestellt. Bis 2020 soll sich durch die Ökostromförderung etwa die in Österreich installierte Windkraftleistung von derzeit rund 1.600 MW auf über 4.000 MW erhöhen. Das entspricht beinahe der doppelten Leistung der gesamten Donaukraftwerkskette. Absolute Grundvoraussetzung für das Gelingen der Energiewende ist der Ausbau und die Verstärkung der Stromnetze.

SICHERE STROMVERSORGUNG AUF BASIS LEISTUNGSFÄHIGER ÜBERTRAGUNGSNETZE

Österreich ist in der glücklichen Lage, ein sehr zuverlässiges Stromversorgungssystem zu haben. Die Ausfall- und Störungstatistik der E-Control Austria weist für das Jahr 2012 eine Dauer von ungeplanten Versorgungsunterbrechungen von nicht einmal 35 Minuten aus. „Damit ist Österreich unter den Ländern mit der höchsten Stromversorgungssicherheit weltweit“, sagt Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Vorstandsvorsitzende der Austrian Power Grid AG (APG),

des österreichischen Übertragungsnetzbetreibers. Im Netz der APG gab es in den Jahren 2012 und 2013 überhaupt keine Versorgungsunterbrechungen. „Um dieses hohe Versorgungsniveau nachhaltig absichern zu können, ist vor dem Hintergrund des Ausbaus der volatilen Windkrafterzeugung dringend eine Verstärkung des heimischen Übertragungsnetzes notwendig. Mit den derzeit verfügbaren Leitungskapazitäten sind wir langfristig nicht in der Lage, das stark wachsende Stromaufkommen aus erneuerbaren Energiequellen in die heimische Stromversorgung einzubinden.“

MILLIARDENINVESTITIONEN IN DIE ZUKUNFT DER STROMVERSORGUNG

2,6 Milliarden Euro investiert die APG bis 2023 in ihr Netz, um die Versorgungssicherheit Österreichs nachhaltig abzusichern. Zentrales Element des APG-Netzkonzepts ist der 380-kV-Sicherheitsring. „Das APG-Netzkonzept baut auf dem 380-kV-Sicherheitsring auf“, erklärt Baumgartner-Gabitzer. „Dieses Konzept ist die Grundlage für eine nachhaltige Absicherung der heimischen Stromversorgung und eine kostenoptimale Zukunftslösung. Es ermöglicht nicht nur die Versorgung aller österreichischen Verbrauchszentren von zwei Seiten, sondern stellt auch die Verbindung der neuen und leistungsfähigen Windkraftanlagen im äußersten Osten des Landes mit Verbrauchszentren sowie mit den Pumpspeichern im Westen – den grünen Batterien im Alpenraum – her.“

Mehr Informationen unter www.apg.at





Österreichischer
Städtebund

www.staedtebund.gv.at

Wir verbinden Städte



Der Österreichische Städtebund verbindet 246 Städte und Gemeinden in ganz Österreich. In unseren Mitgliedsgemeinden leben mehr als vier Millionen Menschen. Städtische Verkehrsmittel, Kindergärten, Betreuungsdienste für Senioren, Horte, Pflichtschulen, Kultureinrichtungen, eine serviceorientierte Abfallentsorgung und viele weitere Angebote machen unsere Städte lebenswert. Österreichs Städte sind regionale Zentren und Impulsgeber für ein starkes Umland.

Wir schaffen Lebensqualität

Österreichs Städte und Gemeinden bekommen im Rahmen internationaler Untersuchungen immer wieder Bestnoten in Sachen Bürgernähe und Lebensqualität. Daher ist der Österreichische Städtebund seit Jahren bemüht, das kommunale Wissen intern und international zu verbreiten. Mit Erfolg. Besucher und Experten aus ganz Europa finden in Österreichs Städten Vorbilder und zahlreiche Anregungen.

Wir vertreten Städteinteressen

Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung ist immer Dienst am Bürger und braucht Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, im Interesse der Bürger zu handeln. Daher ist die Interessenvertretung gegenüber Bund, Ländern und EU-Institutionen ein zentraler Punkt in unserer Arbeit. Sei es nun im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs oder im Zuge der Erarbeitung von Gesetzen auf EU-Ebene.

www.staedtebund.gv.at